



Basisprospekt vom 4. April 2016
gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz

für

Open End-Faktor-Partizipationszertifikate
("Faktor-Zertifikate")
mit Kündigungsrecht des Emittenten bezogen auf Faktor-Indizes

der

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG
Düsseldorf
(der "Emittent")

INHALTSVERZEICHNIS

<u>I. ZUSAMMENFASSUNG</u>	<u>6</u>
ABSCHNITT A - EINLEITUNG UND WARNHINWEISE.....	6
ABSCHNITT B – EMITTENT	7
ABSCHNITT C – WERTPAPIERE	10
ABSCHNITT D – RISIKEN	14
ABSCHNITT E – ANGEBOT	17
<u>II. RISIKOFAKTOREN.....</u>	<u>20</u>
1. EMITTENTENSPEZIFISCHE RISIKOFAKTOREN	20
2. PRODUKTSPEZIFISCHE RISIKOFAKTOREN	22
2.1. TOTALVERLUSTRISIKEN / KEINE GARANTIE DES KAPITALERHALTS	22
2.2. PRODUKTSPEZIFISCHE RISIKOFAKTOREN	23
2.3. WEITERE RISIKEN BEI DEN WERTPAPIEREN	26
2.4. PRODUKTÜBERGREIFENDE RISIKEN	27
2.5. RISIKEN BEI INTERESSENKONFLIKTEN DES EMITTENTEN UND ANDERE MIT DEM HSBC-KONZERN VERBUNDENE UNTERNEHMEN.....	28
2.6. LÄNDERRISIKO / TRANSFERRISIKO	30
2.7. KONJUNKTURRISIKO / RISIKO MARKTBEDINGTER KURSSCHWANKUNGEN	30
2.8. RISIKEN BEI RISIKOAUSSCHLIEßENDEN ODER -EINSCHRÄNKENDEN GESCHÄFTEN.....	30
2.9. RISIKEN BEI INANSPRUCHNAHME VON KREDIT.....	30
2.10. RISIKEN BEI SICHERUNGSGESCHÄFTEN DES EMITTENTEN	30
2.11. VERFALL ODER WERTMINDERUNG	31
2.12. VOLATILITÄTSRISIKO	31
2.13. RISIKEN HINSICHTLICH DER BESTEUERUNG VON WERTPAPIEREN.....	31
3. BASISWERTSPEZIFISCHE RISIKEN	32
3.1. INFORMATIONSRISIKO	34
<u>III. ALLGEMEINE INFORMATIONEN / VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN.....</u>	<u>35</u>
1. FORM DES DOKUMENTS.....	35
2. VERÖFFENTLICHUNG, EINSEHBARE BZW. ABRUFBARE DOKUMENTE	35
3. NOTWENDIGKEIT EINER INDIVIDUELLEN BERATUNG	36
4. VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN	36
<u>IV. SONSTIGE INFORMATIONSBESTANDTEILE BEZÜGLICH DES EMITTENTEN</u>	<u>38</u>
1. VERANTWORTLICHE PERSONEN	38
1.1. VERANTWORTUNG FÜR DEN INHALT DES BASISPROSPEKTS	38
1.2. ERKLÄRUNG DER FÜR DEN BASISPROSPEKT VERANTWORTLICHEN PERSONEN	38
1.3. LISTE DER VERWEISE GEMÄß § 11 ABSATZ (2) WPPG.....	38
2. ANGABEN ÜBER DEN EMITTENTEN	38

V. SONSTIGE INFORMATIONSBESTANDTEILE HINSICHTLICH DER WERTPAPIERE **41**

1. HAFTENDE PERSONEN	41
2. RISIKOFAKTOREN DIE WERTPAPIERE BETREFFEND	41
3. ZENTRALE ANGABEN.....	41
3.1. INTERESSEN NATÜRLICHER UND JURISTISCHER PERSONEN, WELCHE AN DER EMISSION/DEM ANGEBOT BETEILIGT SIND	41
3.2. GRÜNDE FÜR DAS ANGEBOT UND DIE ZWECKBESTIMMUNG DER ERLÖSE.....	41
4. ANGABEN ZU DEN ANZUBIETENDEN UND ZUM HANDEL ZUZULASSENEN WERTPAPIEREN.....	41
4.1. ANGABEN ZU DEN OPEN END-FAKTOR-PARTIZIPATIONSZERTIFIKATEN	41
4.1.1. Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zuzulassenden Open End-Faktor-Partizipationszertifikate.....	41
4.1.2. Einfluss des Basiswerts	42
4.1.3. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Open End-Faktor-Partizipationszertifikate geschaffen wurden.....	42
4.1.4. Form der Open End-Faktor-Partizipationszertifikate	42
4.1.5. Währung der Wertpapieremission.....	43
4.1.6. Rangfolge der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Open End-Faktor-Partizipationszertifikate.....	43
4.1.7. Beschreibung der mit den Open End-Faktor-Partizipationszertifikaten verbundenen Rechte, einschließlich aller etwaigen Beschränkungen dieser Rechte, und des Verfahrens zur Wahrnehmung dieser Rechte	43
4.1.8. Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, aufgrund deren die Open End-Faktor-Partizipationszertifikate geschaffen und/oder emittiert wurden oder werden sollen.....	43
4.1.9. Emissionstermin	43
4.1.10. Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Open End-Faktor-Partizipationszertifikate	44
4.1.11. Verfalltermin der derivativen Wertpapiere, letzter Referenztermin.....	44
4.1.12. Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere	44
4.1.13. Beschreibung der Rückgabe und der Rückzahlungsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren, Zahlungs- oder Liefertermin, Berechnungsweise - bei Open End-Faktor-Partizipationszertifikaten ...	44
4.1.14. Besteuerung	46
4.2. ANGABEN ZUM BASISWERT.....	51
4.2.1. Endgültiger Referenzpreis des Basiswerts	51
4.2.2. Erklärung zur Art des Basiswerts	52
4.2.3. Beschreibung des Basiswerts	52
4.2.4. Beschreibung aller etwaigen Ereignisse, die eine Störung des Markts oder der Abrechnung bewirken und den Basiswert beeinflussen.....	56
4.2.5. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen	56
5. BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT	74
5.1. BEDINGUNGEN, ANGEBOTSSSTATISTIKEN, ERWARTETER ZEITPLAN UND ERFORDERLICHE MAßNAHMEN FÜR DIE ANTRAGSTELLUNG.....	74
5.1.1. Emissionsbedingungen.....	74
5.1.1.1. Muster der Endgültigen Bedingungen einschließlich der Beschreibung des Faktor-Index (Basiswert)	83
5.1.2. Gesamtsumme der Emission/des Angebots.....	90
5.1.3. Frist (einschließlich etwaiger Änderungen) während derer das Angebot gilt, Beschreibung des Zeichnungsverfahrens	90
5.1.4. Mindest- und/oder maximale Zeichnungshöhe	90
5.1.5. Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung	90

5.1.6. Umfassende Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntmachung der Angebotsergebnisse	90
5.2. VERTEILUNGS- UND ZUTEILUNGSPLAN	90
5.2.1. Angabe der verschiedenen Anlegerkategorien, denen die Wertpapiere angeboten werden	90
5.2.2. Benachrichtigungsverfahren bei Zeichnungsmöglichkeit	91
5.3. PREISFESTSETZUNG	91
5.3.1. Angabe des Preises, zu dem die Wertpapiere angeboten werden (Anfänglicher Ausgabepreis)	91
5.3.2. Methode, nach der der Preis festgesetzt wird, und Verfahren für seine Bekanntgabe	91
5.3.3. Angabe etwaiger Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden	92
5.4. PLATZIERUNG UND ÜBERNAHME (UNDERWRITING)	92
5.4.1. Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots, Angaben zu den Platzierern in den einzelnen Ländern des Angebots	92
5.4.2. Name und Anschrift der Zahl- und Verwahrstellen	92
5.4.3. Angabe der Institute, die sich fest zur Übernahme einer Emission verpflichtet haben, und Angabe der Institute, die die Emission ohne verbindliche Zusage oder zu bestmöglichen Bedingungen platzieren	92
5.4.4. Datum, an dem der Emissionsübernahmevertrag geschlossen wurde oder wird	92
5.4.5. Name und Anschrift der Berechnungsstelle	92
6. ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSMODALITÄTEN	92
6.1. ZULASSUNG ZUM HANDEL	92
6.2. ANGABE ALLER GEREGLTEN ODER GLEICHWERTIGEN MÄRKTE, AN DENEN DIE WERTPAPIERE ZUGELASSEN SIND	93
6.3. NAME UND ANSCHRIFT DER INTERMEDIÄRE IM SEKUNDÄRHANDEL	93
7. ZUSÄTZLICHE ANGABEN	93
7.1. BERATER	93
7.2. GEPRÜFTE INFORMATIONEN	93
7.3. SACHVERSTÄNDIGE	93
7.4. ANGABEN VON SEITEN DRITTER	93
7.5. BEKANNTMACHUNGEN	94
8. ZUSTIMMUNG ZUR VERWENDUNG DES BASISPROSPEKTS	94
8.1. ZUR VERFÜGUNG ZU STELLENDE INFORMATIONEN ÜBER DIE ZUSTIMMUNG DES EMITTENTEN ODER DER FÜR DIE ERSTELLUNG DES BASISPROSPEKTS ZUSTÄNDIGEN PERSON	94
8.1.1. AUSDRÜCKLICHE ZUSTIMMUNG SEITENS DES EMITTENTEN ZUR VERWENDUNG DES BASISPROSPEKTS	94
8.1.2. Angabe des Zeitraums, für den die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erteilt wird	95
8.1.3. Angabe der Angebotsfrist, während derer die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann	95
8.1.4. Angabe der Mitgliedsstaaten, in denen die Finanzintermediäre den Basisprospekt für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren verwenden dürfen	95
8.1.5. Alle sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Basisprospekts relevant sind	95
8.1.6. Hinweis für die Anleger	96
Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, unterrichtet dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen	96
8.2A. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR DEN FALL, DASS EIN ODER MEHRERE SPEZIFISCHE FINANZINTERMEDIÄRE DIE ZUSTIMMUNG ERHALTEN	96
8.2A.1. Liste und Identität des Finanzintermediärs/der Finanzintermediäre, der/die den Basisprospekt verwenden darf/dürfen	96
8.2A.2. Angabe, wie etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären zu veröffentlichen sind und Angabe des Ortes, an dem sie erhältlich sind	96

8.2B. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR DEN FALL, DASS SÄMTLICHE FINANZINTERMEDIÄRE DIE ZUSTIMMUNG ERHALTEN	96
8.2B.1. Hinweis für Anleger	96
UNTERSCHRIFTENSEITE (LETZTE SEITE).....	U.1

I. Zusammenfassung

Zusammenfassungen bestehen aus geforderten Angaben, die als "Punkte" bezeichnet sind. Diese Punkte sind in den Abschnitten A - E (A.1 - E.7) nummeriert. Diese Zusammenfassung enthält alle Punkte, die für die vorliegende Art von Wertpapieren und Emittenten in eine Zusammenfassung aufzunehmen sind. Da einige Punkte nicht adressiert werden müssen, können in der Nummerierungsreihenfolge Lücken auftreten. Selbst wenn ein Punkt wegen der Art der Wertpapiere und des Emittenten in die Zusammenfassung aufgenommen werden muss, ist es möglich, dass in Bezug auf diesen Punkt keine relevanten Informationen gegeben werden können. In diesem Fall enthält die Zusammenfassung eine kurze Beschreibung des Punkts mit dem Hinweis "Entfällt".

Abschnitt A - Einleitung und Warnhinweise

A.1	Warnhinweise - Die Zusammenfassung sollte als Einführung zu dem Basisprospekt vom 4. April 2016 [zuletzt geändert durch den Nachtrag vom •] (der "Basisprospekt") verstanden werden. - Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die betreffenden Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, in Verbindung mit den sich auf den Basisprospekt beziehenden endgültigen Bedingungen (die "Endgültigen Bedingungen") und das Registrierungsformular vom 12. Mai 2015 (das "Registrierungsformular") stützen. - Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der im Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der dazugehörigen Endgültigen Bedingungen vor Prozessbeginn zu tragen haben. - Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23, (der "Emittent" und zusammen mit ihren konsolidierten Tochtergesellschaften der "HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzern"), die als Emittent die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen hiervon übernommen hat oder die Person, von der der Erlass ausgeht, kann haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.
A.2	Zustimmung des Emittenten zur Verwendung des Basisprospekts [Individuelle Zustimmung: - Für die Dauer der Angebotsfrist erteilt der Emittent hiermit den nachfolgend namentlich genannten Finanzintermediären für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen seine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts in [Deutschland] [und] [Österreich], einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen: [Name und Adresse der Finanzintermediäre einfügen: •]. [ggf. einfügen, wie und wo Individualzustimmung für weitere Finanzintermediäre zu veröffentlichen ist: •.] [Generelle Zustimmung: - Für die Dauer der Angebotsfrist erteilt der Emittent hiermit allen Finanzintermediären [Angebot in Deutschland: im Sinne von § 3 Absatz 3 WpPG] [bzw.] [Angebot in Österreich: gemäß § 3 Absatz 3 KMG] für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen seine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts in [Deutschland] [und] [Österreich], einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen.] [Angebot in Österreich: Der Anleger hat zu beachten, dass es im Anwendungsbereich des österreichischen Rechts, insbesondere des Österreichischen Kapitalmarktgesetzes (KMG), zu einer Haftung des Finanzintermediärs anstelle des Emittenten kommen kann. Derjenige Finanzintermediär, der Wertpapiere unter Verwendung dieses Basisprospekts öffentlich anbietet und über keine Zustimmung des Emittenten zur Prospektverwendung verfügt, kann anstelle des

	Emittenten für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Prospektangaben haften, sofern der Emittent nicht wusste oder wissen musste, dass der Prospekt einem prospektpflichtigen Angebot ohne seine Zustimmung zu Grunde gelegt wurde und der Emittent die unzulässige Verwendung den zuständigen Stellen unverzüglich, nachdem er von der unzulässigen Verwendung Kenntnis erlangt hat oder Kenntnis haben musste, mitgeteilt hat.] - Die Angebotsfrist, während derer die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch die Finanzintermediäre, für die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erteilt wird, erfolgen kann, entspricht [der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts gemäß § 9 WpPG] [von der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts abweichende Angebotsfrist, innerhalb deren die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann, einfügen: •]. - Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, und der Endgültigen Bedingungen steht unter den Bedingungen, dass (i) der Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, und die dazugehörigen Endgültigen Bedingungen potentiellen Anlegern nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden und (ii) bei der Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, und der dazugehörigen Endgültigen Bedingungen jeder Finanzintermediär sicherstellt, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet. [Darüber hinaus ist die Zustimmung an folgende weitere Bedingung[en] gebunden: [Bedingung(en) einfügen: •].] [Darüber hinaus ist die Zustimmung nicht an weitere Bedingungen gebunden.] - Informationen über die Bedingungen des Angebots eines Finanzintermediärs sind zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots dem Anleger vom Finanzintermediär zur Verfügung zu stellen.
--	---

Abschnitt B – Emittent

B.1	Juristische und kommerzielle Bezeichnung des Emittenten Der juristische Name des Emittenten lautet HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, der kommerzielle Name ist HSBC Deutschland.
B.2	Sitz und Rechtsform des Emittenten, das für den Emittenten geltende Recht und Land der Gründung der Gesellschaft Der Emittent ist eine in Deutschland gegründete Aktiengesellschaft mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23. Für den Emittenten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
B.4b	Alle bereits bekannten Trends, die sich auf den Emittenten und die Branchen, in denen er tätig ist, auswirken Entfällt. Bekannte Trends, Unsicherheiten, Anfragen, Verpflichtungen oder Vorfälle, die die Aussichten des Emittenten nach vernünftigem Ermessen zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinträchtigen werden, sind dem Emittenten nicht bekannt.
B.5	Beschreibung der Gruppe und der Stellung des Emittenten innerhalb dieser Gruppe Der Emittent gehört zum HSBC-Konzern (der "HSBC-Konzern"), dessen Obergesellschaft die HSBC Holdings plc, London, ist, die wiederum indirekt 80,65 % am Aktienkapital des Emittenten hält. Innerhalb seines internationalen Netzwerkes ist der HSBC-Konzern insbesondere im allgemeinen Bankgeschäft, im Firmenkundengeschäft, im Investment Banking und in der Betreuung von Privatkunden tätig. Der Emittent hat mit verschiedenen Gesellschaften des HSBC-Konzerns Kooperations- und Geschäftsbesorgungsverträge abgeschlossen. Gleichzeitig bildet der Emittent zusammen mit seinen konsolidierten Tochtergesellschaften den HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzern (der "HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzern"). Der HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzern umfasst eine Gruppe von 13 aktiven Gesellschaften. Obergesellschaft ist die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG.
B.9	Gewinnprognosen oder –schätzungen Entfällt. Es liegen keine Gewinnprognosen oder -schätzungen vor.
B.10	Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen

	Entfällt. Es liegen keine Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den in dem Basisprospekt enthaltenen historischen Finanzinformationen vor.				
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen über den Emittenten				
		31.12.2013 (IFRS, HSBC Trinkaus & Burkhardt- Konzern, geprüft)	31.12.2014 (IFRS, HSBC Trinkaus & Burkhardt- Konzern, geprüft)	30.09.2014 (IFRS, Zwischenbericht HSBC Trinkaus & Burkhardt- Konzern, ungeprüft)	30.09.2015 (IFRS, Zwischenbericht HSBC Trinkaus & Burkhardt- Konzern, ungeprüft)
	Gezeichnetes Kapital (in Millionen EUR)	75,4	91,4	75,4	91,4
	Anzahl der Stammaktien (in Millionen Stück)	28,1	34,1	28,1	34,1
	Summe der Aktiva (in Millionen EUR)	19.809,7	22.177,8	23.995,4	24.296,5
	Summe der Verbindlichkeiten (in Millionen EUR)	18.356,0 ¹⁾	20.261,4 ¹⁾	22.496,1 ¹⁾	22.385,7 ¹⁾
	Eigenkapital (in Millionen EUR)	1.453,7	1.916,4	1.499,3	1.910,8
	Tier-1-Kapitalquote (Kernkapitalquote)	11,7 %	10,4 %	7,8 %	10,0 %
	Operative Erträge (in Millionen EUR)	703,0	686,7	515,4	545,0
	Risikovorsorge (in Millionen EUR)	10,9	4,0	3,4	1,5
	Verwaltungsaufwand (in Millionen EUR)	486,2	494,0	379,5	407,6
	Jahresüberschuss vor Steuern (in Millionen EUR)	219,1	213,6	152,5	166,5
	¹⁾ errechnet sich aus "Summe der Aktiva (in Millionen EUR)" abzüglich "Eigenkapital (in Millionen EUR)"				
	Erklärung zu wesentlichen negativen Veränderungen seit der Veröffentlichung des letzten geprüften Abschlusses				
Es hat seit dem Datum des letzten veröffentlichten und geprüften Abschlusses des HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzerns, dem 31. Dezember 2014, keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten des Emittenten gegeben.					
Beschreibung wesentlicher Veränderungen bei Finanzlage und Handelsposition des Emittenten, die nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum eingetreten sind					
Entfällt. Es liegen seit dem Datum des letzten veröffentlichten und ungeprüften Zwischenberichts des HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzerns, dem 31. September 2015, keine wesentlichen Veränderungen bei der Finanzlage oder den Handelspositionen des HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzerns, die nach den in dem Basisprospekt enthaltenen historischen Finanzinformationen eingetreten sind, vor.					
B.13	Beschreibung aller Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit des Emittenten, die für die Bewertung seiner Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind				

	Entfällt. Es gibt keine wichtigen Ereignisse aus jüngster Zeit in der Geschäftstätigkeit des Emittenten, die in hohem Maße für die Bewertung seiner Solvenz (Zahlungsfähigkeit) relevant sind.
B.14	Beschreibung der Gruppe und der Stellung des Emittenten innerhalb dieser Gruppe und Abhängigkeit des Emittenten von anderen Unternehmen innerhalb der Gruppe Siehe hierzu die oben unter B.5 gemachten Angaben. Zudem ist der Emittent ein von der HSBC Germany Holdings GmbH, Düsseldorf, unmittelbar sowie von der HSBC Holding plc sowie von der HSBC Bank plc mittelbar abhängiges Unternehmen i.S.v. § 17 AktG, wobei keine Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträge bestehen. Solche Verträge und/oder Patronatserklärungen bestehen zwischen dem Emittenten und dessen Tochtergesellschaften HSBC Trinkaus Real Estate GmbH, HSBC Global Asset Management (Deutschland) GmbH, Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH, HSBC Transaction Services GmbH, HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) S.A., Luxemburg, Gesellschaft für industrielle Beteiligungen und Finanzierungen mbH, Düsseldorf. Durch die Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge wird die Leitung der jeweiligen Tochtergesellschaft dem Emittenten unterstellt und die Tochtergesellschaft verpflichtet, ihren ganzen Gewinn an den Emittenten abzuführen. Dieser hat einen etwaigen Jahresfehlbetrag der entsprechenden Tochtergesellschaften auszugleichen. Die Patronatserklärungen verpflichten den Emittenten, seine entsprechenden Tochtergesellschaften derart zu leiten und finanziell auszustatten, dass sie in der Lage sind, ihre gegenwärtigen und künftigen Verbindlichkeiten zu erfüllen.
B.15	Beschreibung der Haupttätigkeiten des Emittenten Die nachfolgend aufgeführten Haupttätigkeitsbereiche des Emittenten sind vorwiegend auf den deutschen Markt fokussiert: Der Emittent bietet als Universalbank Finanzdienstleistungen für Firmenkunden, institutionelle Kunden und vermögende Privatkunden an. Das Firmenkundengeschäft des Emittenten richtet sich an den gehobenen Mittelstand sowie an internationale Handelsunternehmen und Großkonzerne. Die Unternehmen erhalten eine strategische Beratung und Begleitung in allen Finanz- und Finanzierungsfragen (Eigen- und Fremdkapital). Im Geschäft mit institutionellen Anlegern gehört auch der Öffentliche Sektor in Deutschland und Österreich zu den Kunden. Auch hier stehen die strategische Beratung sowie die Begleitung von Markttransaktionen im Vordergrund. Der Schwerpunkt liegt auf kapitalmarktorientierten Anlage- und Finanzierungslösungen. Die Beratung stützt sich auf Research (Analyse und Bewertung) des Hauses und aus dem HSBC-Konzern. Der Schwerpunkt des Privatkundengeschäfts liegt auf der Beratung vermögender Privatpersonen, Unternehmern, Familien und Stiftungen auf Basis abgestufter Leistungspakete der Vermögensbetreuung und -verwaltung. Das Spektrum umfasst Leistungen zur Steuerung des Gesamtvermögens, der Vermögensanlage und verschiedene Services. Der Emittent bietet seinen Kunden weitere zielgruppenübergreifende Finanzdienstleistungen an. Das Portfolio Management (Depotverwaltung) wird von der Tochtergesellschaft HSBC Global Asset Management (Deutschland) GmbH angeboten. Ihre Kunden erhalten Lösungen für die kurzfristige und langfristige Vermögensanlage sowie Beratungsdienstleistungen für verschiedene Asset Management-Aspekte (Vermögensverwaltung). Die Leistungen des Wertpapierservices werden von drei verschiedenen Einheiten erbracht: Der Bereich Custody Services des Emittenten unterstützt institutionelle und Firmenkunden als Depotbank/Verwahrstelle (im investmentrechtlichen Sinne) sowie Wertpapierverwahrer. Als Wertpapierverwahrer bietet er zudem Wertpapierverwaltung und -verwahrung auch weltweit an. Die Tochtergesellschaft Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH (HSBC INKA) verantwortet als Master-KVG (Kapitalverwaltungsgesellschaft mit vollständigem Dienstleistungsangebot) die Fondsadministration und bündelt Dienstleistungen im Back- und Middle-Office des Fondsgeschäfts. Die Gründung und Verwaltung sowie die Depotbankfunktion für Fonds nach Luxemburger Recht erfolgt über die Tochtergesellschaften HSBC Trinkaus Investment Managers SA und HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) SA. Auf dem Gebiet der Wertpapierabwicklung ist HSBC Transaction Services GmbH aktiv. Diese

	Tochtergesellschaft des Emittenten bietet Middle und Back Office-Services (Abwicklungsdienstleistungen) rund um die Abwicklung, Verwaltung und Verwahrung von Wertpapieren an. Die Aktivitäten des Emittenten im Bereich Primärmarktgeschäft umfassen die Beratung und Begleitung von Unternehmen, Finanzinstituten und der öffentlichen Hand bei Kapitalmarkttransaktionen zur Aufnahme von Eigen- und Fremdkapital. Der Bereich Debt Capital Markets (Fremdkapitalmarkt) bietet öffentliche Emissionen und Privatplatzierungen in allen wesentlichen Währungen an. Ferner bietet der Emittent Beratungsdienstleistungen auf dem Gebiet Mergers and Acquisitions (Fusionen und Übernahmen) an. Für bereits börsennotierte Unternehmen leistet der Emittent eine Sekundärmarktbetreuung im Rahmen von Corporate Broking und Designated Sponsoring in den Bereichen Market Making und Corporate Access. Der Bereich Handel umfasst sämtliche Handelsaktivitäten des Emittenten mit Wertpapieren, Geld und Devisen. Auf börslichen und außerbörslichen Märkten werden Aktien und Aktienderivate, festverzinsliche Papiere und Zinsderivate sowie Devisen und Devisenoptionen für eigene Rechnung gehandelt. Als einzige retailfähige Produktklasse begibt der Emittent im Bereich strukturierter Wertpapiere Optionsscheine, Zertifikate und Anleihen. Der Emittent vertreibt die Produkte nicht selbst, sondern Anleger können sie über ihre Hausbank, verschiedene Direktbanken oder über die jeweilige Wertpapierbörse ordern.
B.16	Unmittelbare und mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse am Emittenten / des Emittenten soweit sie dem Emittenten bekannt sind Der Emittent ist Teil des HSBC-Konzerns. Er ist von der HSBC Germany Holdings GmbH, Düsseldorf, die 80,65 % des Aktienkapitals des Emittenten direkt hält, unmittelbar abhängig i.S.v. § 17 AktG. 18,66 % des Aktienkapitals des Emittenten hält direkt die Landesbank Baden-Württemberg, Stuttgart. Gegenstand des Unternehmens der HSBC Germany Holdings GmbH ist der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen an deutschen Unternehmen. Gegenwärtig hält sie ausschließlich Anteile des Emittenten. Alleinige Gesellschafterin der HSBC Germany Holdings GmbH ist die HSBC Bank plc, London. Die HSBC Bank plc betreibt in Großbritannien das operative Bankgeschäft und ist ihrerseits eine 100%ige Tochtergesellschaft der HSBC Holdings plc, der Obergesellschaft des HSBC-Konzerns, mit Sitz in London. Somit ist der Emittent ein von der HSBC Holding plc sowie von der HSBC Bank plc mittelbar abhängiges Unternehmen i.S.v. § 17 AktG. Es besteht hinsichtlich des Emittenten weder mit der HSBC Germany Holdings GmbH, Düsseldorf, noch mit der HSBC Bank plc, London, oder der HSBC Holdings plc, London, ein Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrag. Solche Verträge und/oder Patronatserklärungen bestehen zwischen dem Emittenten und dessen Tochtergesellschaften HSBC Trinkaus Real Estate GmbH, HSBC Global Asset Management (Deutschland) GmbH, Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH, HSBC Transaction Services GmbH, HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) S.A., Luxemburg, Gesellschaft für industrielle Beteiligungen und Finanzierungen mbH, Düsseldorf.

Abschnitt C – Wertpapiere

C.1	Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere, einschließlich jeder Wertpapierkennung
	Art/Form der Wertpapiere: Die Open End-Faktor-Partizipationszertifikate (die "Open End-Faktor-Partizipationszertifikate", die "Faktor-Zertifikate" oder die "Wertpapiere") sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen. Die Wertpapiere sind in einer Sammelurkunde verbriefte, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "Verwahrstelle" bzw. die "Hinterlegungsstelle") hinterlegt wird. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben.
	Wertpapierkennnummer (WKN): [●].

	International Security Identification Number (ISIN): [●].
C.2	Währung der Wertpapieremission Die Wertpapieremission wird in Euro ("EUR") (die " Emissionswährung ") erfolgen.
C.5	Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere Entfällt. Die Wertpapiere sind als Inhaberschuldverschreibungen wertpapierrechtlich frei übertragbar.
C.8	Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Wertpapiere verbriefen das Recht des Wertpapierinhabers, nach Ausübung der Wertpapiere durch den Wertpapierinhaber bzw. nach ordentlicher Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten, die Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. im Falle einer außerordentlichen Kündigung durch den Emittenten den Kündigungsbetrag zu verlangen. In keinem Fall besteht eine Nachschusspflicht für den Wertpapierinhaber. Die Wertpapiere verbriefen kein Eigentums- oder Aktionärsrecht. Der Wertpapierinhaber hat keinen Anspruch auf laufende Erträge wie Zins- oder Dividendenzahlungen. [Wertpapiere mit außerordentlichem Kündigungsrecht des Emittenten: Dem Emittenten steht zudem ein außerordentliches Kündigungsrecht unter bestimmten Voraussetzungen zu. Im Falle der Wirksamkeit einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere wird der Emittent einen von ihm nach billigem Ermessen als angemessenen Marktpreis der Wertpapiere festgelegten Kündigungsbetrag zahlen.] Rangordnung der Wertpapiere Die Wertpapiere sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen und begründen unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingend gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt. Beschränkungen der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte Entfällt. Eine Beschränkung der vorgenannten Rechte aus den Wertpapieren besteht nicht.
C.11	Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem organisierten Markt [[mit Zulassung zum Handel in den regulierten Markt: [Bei erstmaligem öffentlichen Angebot: Für die Wertpapiere wird bzw. wurde ein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt gestellt.][Bei Fortsetzung des öffentlichen Angebot(s): Die Wertpapiere sind zum Handel an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt zugelassen. Die maßgeblichen Börsenplätze lauten: [Frankfurt (Börse Frankfurt Zertifikate)] [Alternativen Börsenplatz einfügen: ●]] [mit Einbeziehung in den Freiverkehr: [Bei erstmaligem öffentlichen Angebot: Entfällt. Für die Wertpapiere wird bzw. wurde kein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt gestellt. Für die Wertpapiere wird bzw. wurde ein Antrag auf Einbeziehung in den Freiverkehr gestellt.][Bei Fortsetzung des öffentlichen Angebot(s): Entfällt. Die Wertpapiere sind nicht zum Handel an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt zugelassen. Die Wertpapiere sind in den Freiverkehr einbezogen]. Die maßgeblichen Börsenplätze lauten: [Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate Premium)] [Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate)] [Stuttgart: EUWAX] [Düsseldorf: Freiverkehr] [Alternativen Börsenplatz einfügen: ●]] Notierungsart: [Notierung in Prozent] [Stücknotierung].] [ohne Zulassung: Entfällt. Für die Wertpapiere wurde weder ein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt bzw. ein Antrag auf Einbeziehung in den Freiverkehr gestellt, noch ist dies zum jetzigen Zeitpunkt beabsichtigt.]
C.15	Beschreibung, wie der Wert der Anlage durch den Kurs des Basiswerts beeinflusst wird Die Wertpapiere verlieren bei Kursrückgängen des Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert. Die Open End-Faktor-Partizipationszertifikate ermöglichen dem Wertpapierinhaber die

	Partizipation (Teilhabe) an Kursanstiegen des Basiswerts (siehe C.20). Im Gegenzug tragen die Wertpapierinhaber das Risiko fallender Kurse des Basiswerts. D. h. ein Kursanstieg des Basiswerts führt zu einem Anstieg des Werts des Open End-Faktor-Partizipationszertifikats und umgekehrt. Nach Ausübung durch den Wertpapierinhaber bzw. nach ordentlicher Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten erhält der Wertpapierinhaber einen Einlösungsbetrag in Höhe des mit dem Bezugsverhältnis (siehe E.3) multiplizierten, am Ausübungstag (siehe C.16) von der Indexberechnungsstelle (siehe C.20) festgestellten Referenzpreises (siehe C.19) des Basiswerts. Der Basiswert ist der den Wertpapieren zugrundeliegende Bezugswert. Dementsprechend hängt die Wertentwicklung der Wertpapiere und damit auch die Höhe eines etwaigen Einlösungsbetrags insbesondere von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die Wertpapiere auf einen Basiswert beziehen, der -neben einer Finanzierungskomponente- eine Hebelkomponente enthält, über welche der Basiswert an der Kursbewegung des [Maßgeblicher Future-Kontrakt: •] überproportional (gehebelt) partizipiert. Im Basiswert entspricht die Hebelkomponente dem [•]-fachen [long: Kauf] [short: Verkauf] des [Maßgeblicher Future-Kontrakt: •]. Dementsprechend führt ein [long: Kursgewinn/Kursanstieg] [short: Kursrückgang] des [Maßgeblicher Future-Kontrakt: •] zwischen zwei Beobachtungszeitpunkten an zwei aufeinanderfolgenden Börsenhandelstagen zu einem •-fachen prozentualen Anstieg der Hebelkomponente im Basiswert. Bei einem [short: Kursgewinn/Kursanstieg] [long: Kursrückgang] des [Maßgeblicher Future-Kontrakt: •] verhält sich die Hebelkomponente entsprechend umgekehrt. D. h. über den vorgenannten Hebelfaktor wirken sich sowohl positive als auch negative Kursbewegungen des Maßgeblichen Future-Kontraktes entsprechend überproportional aus. [mit Fremdwährung: Der Referenzpreis wird in einer anderen Währung als der Emissionswährung, d. h. in einer Fremdwährung, ausgedrückt. Die Wertpapiere werden in der Emissionswährung fällig. Dementsprechend wirken sich die Währungswechselkurse des nicht in der Emissionswährung notierenden Basiswerts auf den Einlösungsbetrag aus. [mit Währungsabsicherung: Die Wertpapiere sind mit einer Währungsabsicherung, einem sogenannten "Quanto"-Element, ausgestattet. [Bei erneutem bzw. Fortsetzung des öffentlichen Angebot(s): Quanto bezeichnet eine spezielle Art der Währungsabsicherung, bei der die in den Wertpapieren enthaltene Fremdwährung in einem festgelegten Umrechnungsverhältnis in die Emissionswährung umgerechnet wird. Das Umrechnungsverhältnis Fremdwährung in Emissionswährung beträgt für die Wertpapiere: •. Die Wertentwicklung der Wertpapiere und die Höhe des Einlösungsbetrags hängen folglich nicht von der Kursentwicklung des Währungswechselkurses bzw. Umrechnungskurses ab.] [Bei erstmaligem öffentlichen Angebot: Quanto bezeichnet eine Währungsabsicherung, bei der in einer Fremdwährung ausgedrückte Abrechnungsbeträge in einem festgelegten Umrechnungsverhältnis (hier •:•, d. h. [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •]) in die Emissionswährung umgerechnet werden. Die Wertentwicklung der Wertpapiere und die Höhe des Einlösungsbetrags hängen folglich nicht von der Kursentwicklung des Währungswechselkurses bzw. Umrechnungskurses ab.] [ohne Währungsabsicherung: Die Wertpapiere sind nicht mit einer Währungsabsicherung ausgestattet, so dass die erforderliche Umrechnung in die Emissionswährung durch Division des entsprechenden Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs vorgenommen werden muss. Die Wertentwicklung der Wertpapiere und die Höhe des Einlösungsbetrags hängen folglich auch von der Kursentwicklung des Währungswechselkurses bzw. der Höhe des Umrechnungskurses am maßgeblichen Ausübungstag [Währungsumrechnung am nächsten Bankarbeitstag: oder darauffolgenden Bankarbeitstag] ab.)
C.16	Verfalltag oder Fälligkeitstermin der Wertpapiere – Ausübungstermin oder letzter Referenztermin Die Laufzeit der Wertpapiere ist, vorbehaltlich einer Ausübung durch den Wertpapierinhaber oder einer ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung durch den Emittenten, unbestimmt. Aufgrund der unbestimmten Laufzeit haben die Open End-Faktor-Partizipationszertifikate keinen letzten Referenztermin. Der Wertpapierinhaber ist berechtigt, seine Wertpapiere zu einem Ausübungstag auszuüben. Ausübungen können jeweils zum • (die "Ausübungstage"), erstmals zum •

	vorgenommen werden. Der Emittent ist berechtigt, die Wertpapiere ab dem • (die " erste Kündigungsmöglichkeit ") mit einer Frist von • (die " Kündigungsfrist ") mit Wirkung zu einem Ausübungstag [oder darauffolgenden Bankarbeitstag] zu kündigen.
C.17	Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die Wertpapiere Die Zahlung des [in die Emissionswährung umgerechneten] Einlösungsbetrags an die Wertpapierinhaber erfolgt über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen bzw. nach wirksamer Ausübung durch den Wertpapierinhaber auf das Konto des Wertpapierinhabers. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen.
C.18	Beschreibung der Rückgabe und der Rückzahlungsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren Nach Ausübung der Wertpapiere durch den Wertpapierinhaber oder nach ordentlicher Kündigung bzw. außerordentlicher Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten endet die Laufzeit der Wertpapiere und der Wertpapierinhaber erhält den [in die Emissionswährung umgerechneten] Einlösungsbetrag bzw. Kündigungsbetrag. Der Einlösungsbetrag entspricht dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag. Dabei fällt die Höhe des Einlösungsbetrags entsprechend geringer aus, je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag ist.
C.19	Referenzpreis des Basiswerts Referenzpreis des Basiswerts: [Referenzpreis einfügen: •] [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)] (der " Referenzpreis ").
C.20	Beschreibung der Art des Basiswerts und Angabe des Ortes, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind Den Wertpapieren liegt folgender Basiswert zugrunde: Faktor [2][3][•] [Future-Kontrakt einfügen: •]-Future [(long)] [(short)] [ggf. Unterbezeichnung des Index einfügen (entspricht dem Anfänglichen Kontrakt), z.B. (Mar16): (•)] Index [ggf. Unterbezeichnung des Index einfügen (entspricht dem Anfänglichen Kontrakt), soweit nicht schon eine Unterbezeichnung durch die Auflösung der vorangegangenen eckigen Klammer vor dem Wort Index erfolgt ist, z.B. (Mar16): (•)]. ISIN: • Währung des Basiswerts: • [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)] [Indexsponsor: •] [Internetseite des Indexsponsors: •] Indexberechnungsstelle: • [(auch "Relevante Referenzstelle")] Terminbörse: • Informationen über die Wertentwicklung des Basiswerts und seine Volatilität (Kennzahl für die Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen) sind wie folgt erhältlich: [Ort einfügen, an dem Informationen über die Wertentwicklung des Basiswerts und einer Volatilität erhältlich sind: •]. Bei dem Basiswert handelt es sich um einen Faktor-Index, welcher wirtschaftlich betrachtet die •-fache relative Wertveränderung des [Maßgeblicher Future-Kontrakt: •] als einzige Komponente im Index abbildet. Wirtschaftlich betrachtet entspricht die Hebelkomponente der •-fachen Partizipation (Teilhabe) an der relativen [long: positiven] [short: negativen] Performance des [Maßgeblicher Future-Kontrakt: •]. Dementsprechend führt ein [long: Kursgewinn/Kursanstieg] [short: Kursrückgang] des [Maßgeblicher Future-Kontrakt: •] zwischen zwei Beobachtungszeitpunkten an zwei aufeinanderfolgenden Börsenhandelstagen zu einem •-fachen prozentualen Anstieg der Hebelkomponente im Basiswert. Bei einem [short: Kursgewinn/Kursanstieg] [long: Kursrückgang] des [Maßgeblicher Future-Kontrakt: •] verhält sich die Hebelkomponente entsprechend umgekehrt. D. h. über den vorgenannten Hebelfaktor wirken sich sowohl positive als auch negative Kursbewegungen des Maßgeblichen Future-Kontraktes entsprechend überproportional aus.

Abschnitt D – Risiken

D.2	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die dem Emittenten eigen sind <u>Emittentenausfallrisiko:</u> Der Wertpapierinhaber trägt das Emittentenausfallrisiko, d. h. das Insolvenzrisiko des Emittenten. Im Falle der Insolvenz, d. h. einer Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit, des Emittenten besteht für den Anleger das Risiko des Totalverlusts des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten – im Folgenden zusammen das "Aufgewendete Kapital"). Der Eintritt dieses Risikos hätte zur Folge, dass der Emittent seinen Zahlungsverpflichtungen aus den emittierten Wertpapieren gegenüber den Wertpapierinhabern nicht erfüllen könnte und die Wertpapierinhaber ihre Ansprüche nur noch nach Maßgabe der Insolvenzordnung zur Insolvenztabelle anmelden könnten. Eine Absicherung gegen diese Risiken durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken, die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH oder vergleichbare Einrichtungen besteht für die Wertpapiere nicht. Eine verbreitete Methode der Bewertung des Emittentenausfallrisikos (Insolvenz) ist das durch eine Ratingagentur veröffentlichte Rating des Emittenten. Dabei ist zu beachten, dass die Ratingagenturen ihre Ratings und damit auch das Rating den Emittenten betreffend jederzeit und kurzfristig durch eine entsprechende Veröffentlichung ändern oder widerrufen können. Der Emittent ist dem Risiko ausgesetzt, dass das durch die Ratingagentur veröffentlichte Rating des Emittenten herabgesetzt werden kann. Eine Herabsetzung des Ratings kann negative Effekte auf die Refinanzierungskosten und Refinanzierungsmöglichkeiten des Emittenten haben. Ebenso kann eine Herabsetzung des Ratings einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere haben. Das Rating allein ist nicht immer aussagekräftig. Das Rating allein ist nicht immer aussagekräftig. Die Bonitätseinstufungen dienen lediglich der Entscheidungshilfe und sollen keine Grundlage für eine Kauf- oder Verkaufsentscheidung der Wertpapiere bilden. Aus diesem Grund sollten Anleger ihre Anlageentscheidung nicht allein auf Grundlage eines bestehenden Ratings treffen, sondern sich neben dem Rating ein eigenes Bild des Emittentenausfallrisikos, auch Bonitäts- oder Schuldnerisiko genannt, machen. <u>Risiko der Profitabilität</u> Der Emittent unterliegt im Rahmen seiner zum Teil komplexen Geschäftstätigkeiten verschiedenen Risiken, die seine Profitabilität nachteilig beeinträchtigen können. Diese sind insbesondere: <u>Strategische Risiken:</u> Es besteht das Risiko strategischer Fehleinschätzungen der Entwicklung des Marktumfeldes und als Folge dessen einer Fehlentwicklung der Leistungsfähigkeit des Emittenten, wodurch auf mittlere Sicht die Ertragskraft negativ beeinträchtigt werden kann. Dies gilt auch für die im Juli 2013 verabschiedete Wachstumsinitiative des Emittenten. <u>Adressenausfallrisiken:</u> Der Emittent unterliegt Adressenausfallrisiken, die aus Kredit- und Gegenparteirisiken sowie aus Länderrisiken bestehen. Von einem teilweisen oder vollständigen Ausfallrisiko können insbesondere Kredite, Forderungen, Handelsaktiva, Finanzanlagen sowie Eventualverbindlichkeiten (Finanzgarantien) und Kreditzusagen betroffen sein. Außerdem können in der Abwicklung des Zahlungsverkehrs, des Devisenhandels sowie des Wertpapierdienstleistungsgeschäfts Anschaffungsrisiken entstehen. <u>Operationelle Risiken:</u> Der Emittent unterliegt einer Vielzahl von operationellen Risiken, insbesondere der Gefahr von Verlusten, die insbesondere infolge einer Unzulänglichkeit oder des Versagens von internen Verfahren, von Menschen und Systemen oder infolge externer Ereignisse oder in Form von Rechtsrisiken eintreten können. <u>Marktrisiken:</u> Der Emittent unterliegt Marktrisiken, zu welchen insbesondere folgende Risikoarten zählen: Wechselkursänderungsrisiken, Zinsrisiken (inkl. Credit Spread-Risiken (Credit-Spread = Risikoaufschlag, d. h. Aufschlag auf die Rendite aufgrund eines erhöhten Risikos im Vergleich zu Anlagen bester Bonität)) sowie Aktienkurs- und sonstige Preisrisiken. Marktrisiken ergeben sich für den Emittenten insbesondere aus dem Handel mit Zins-, Aktien- und Devisenprodukten sowie, in
------------	--

	geringem Maße, mit Rohwarenprodukten ohne physische Lieferung. <u>Liquiditätsrisiko:</u> Der Emittent unterliegt dem Risiko der Zahlungsunfähigkeit, sofern längerfristige Aktiva kurzfristig finanziert werden oder unerwartet auftretende Geldabflüsse nicht ausgeglichen werden können. <u>Wettbewerbsumfeld:</u> Insbesondere der deutsche Markt, in dem der Emittent im Wesentlichen tätig ist, ist von starkem Konditionen- und Preiswettbewerb geprägt. Dies kann die erzielbaren Margen negativ beeinträchtigen. <u>Risiken aus bankenspezifischer Regulierung:</u> Die regulatorischen Anforderungen, denen der Emittent als Kreditinstitut unterliegt, wurden in jüngerer Zeit und werden in nächster Zeit verschärft, wodurch zusätzlicher Aufwand und Umsetzungsrisiken entstehen. Dies betrifft insbesondere höhere aufsichtsrechtliche Eigenkapital- und Liquiditätsstandards. Diese Entwicklungen können die Aktivitäten des Emittenten und die Wettbewerbsposition negativ beeinträchtigen. <u>Sonstiges:</u> Zudem können sich für den Emittenten auch Risiken aus dem makroökonomischem Umfeld, aus der Finanzmarktkrise, aus der Staatsschuldenkrise sowie Risiken aus Beteiligungen, aus dem Niedrigzinsumfeld, aus der Abschwächung der konjunkturellen Marktgegebenheiten und aus einer beeinträchtigten Finanzmarktstabilität ergeben und zu negativen Auswirkungen auf die Profitabilität des Emittenten führen. Jedes dieser Risiken kann Auswirkungen auf die Profitabilität und/oder Kernkapitalquote des Emittenten haben und könnte dazu führen, dass die Profitabilität und/oder Kernkapitalquote des Emittenten sinkt. Dies könnte nachteilige Auswirkungen insbesondere auf die Bonität, den Zugang zu Finanzierungen und die Finanzierungskosten und folglich wiederum für die Profitabilität des Emittenten haben und zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten führen. Der Emittent gehört zum HSBC-Konzern, dessen Obergesellschaft die HSBC Holdings plc, London, ist, die wiederum indirekt 80,65 % am Aktienkapital des Emittenten hält. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich vorgenannte oder ähnliche Risiken im HSBC-Konzern nachteilig auf die Profitabilität des HSBC-Konzerns und sich indirekt auch auf die Profitabilität des Emittenten auswirken können.
D.6	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind Bei diesen Wertpapieren trägt der Wertpapierinhaber ein Totalverlustrisiko. Entspricht der am Ausübungstag von der Indexberechnungsstelle festgestellte Referenzpreis Null, entspricht der Einlösungsbetrag Null. Kursrückgänge des Basiswerts wirken sich negativ auf den Wert der Wertpapiere aus und können zum wirtschaftlichen Totalverlust für den Wertpapierinhaber führen. Folglich trägt der Wertpapierinhaber das Risiko fallender Kurse des Basiswerts. Die Höhe des Einlösungsbetrags fällt entsprechend geringer aus, je niedriger der Referenzpreis am Ausübungstag ist. Der Wertpapierinhaber muss dann einen Verlust hinnehmen, wenn das Aufgewendete Kapital höher ist, als der Einlösungsbetrag. [Währungsrisiken] [Da die Wertpapiere eine Währungsumrechnung vorsehen, bestehen für den Wertpapierinhaber Währungsrisiken. Ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt können dazu führen, dass sich das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöht, da sich Gewinne oder Erträge durch die Umrechnung des entsprechenden Betrags in die Emissionswährung vermindern oder Verluste entsprechend ausweiten können.] [mit Währungsabsicherung: Da die Wertpapiere mit einer so genannten Währungsabsicherung (Quanto) ausgestattet sind, kann der Wertpapierinhaber nicht von etwaigen für den Wertpapierinhaber positiven Kursentwicklungen am Devisenmarkt profitieren.]] Risiken im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten Im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten wird die Laufzeit der Wertpapiere unvorhergesehen verkürzt. Der Wertpapierinhaber erleidet im Fall der vorzeitigen Laufzeitbeendigung einen Verlust, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist als der

	von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Wertpapiere festgelegte Kündigungsbetrag. Der Anleger trägt das Risiko, dass zu einem für ihn ungünstigen Zeitpunkt gekündigt wird und er den Kündigungsbetrag nur zu schlechteren Bedingungen wieder anlegen kann (Wiederanlagerisiko). Risiken bezüglich des Basiswerts Der Wert der Wertpapiere wird durch den Kurs des Basiswerts maßgeblich beeinflusst. Aus diesem Grund müssen Anleger berücksichtigen, dass sie mit dem Wertpapier bezogen auf diesen Basiswert mittelbar in die •-fache [<i>short</i>: negative] [<i>long</i>: positive] relative Wertentwicklung des [Maßgeblicher Future-Kontrakt: •] investieren und damit das Kursänderungsrisiko des [Maßgeblicher Future-Kontrakt: •] überproportional/gehebelt tragen. Aus diesem Grund muss der Anleger vor dem Erwerb der sich auf diesen Basiswert beziehenden Wertpapiere die aktuelle und zukünftige Entwicklung des [Maßgeblicher Future-Kontrakt: •] unter der Berücksichtigung der zukünftigen Wertentwicklung an den Kapitalmärkten für den beabsichtigten Anlagezeitraum selbst einschätzen können, um auf dieser Grundlage und unter Berücksichtigung des Konzeptes des Basiswerts eine Beurteilung der möglichen •-fachen Wertentwicklung des Basiswerts vornehmen zu können. Der Hebelfaktor im Basiswert wirkt sowohl bei negativen als auch positiven Kursveränderungen des [Maßgeblicher Future-Kontrakt: •], so dass dies im Falle von [<i>long</i>: Kursrückgängen] [<i>short</i>: Kurssteigerungen] dem Hebelfaktor entsprechend zu überproportional größeren Kursrückgängen im Basiswert und damit auch im Wertpapier führt. Es ist möglich, dass sich der Wert des dem Basiswert zugrundeliegenden [Maßgeblicher Future-Kontrakt: •] im Hinblick auf die Wertentwicklung des Basiswerts negativ entwickelt, d. h. [<i>short</i>: Kurssteigerungen] [<i>long</i>: Kursrückgänge] im [Maßgeblicher Future-Kontrakt: •] erfolgen, und es zu einer überproportional größeren Verminderung des Werts des Basiswerts und damit auch des Werts der Wertpapiere und im ungünstigsten Fall zu einem vollständigen Wertverlust des Index und damit der Wertpapiere führt. Anleger tragen zudem das Risiko, dass sich durch die regelmäßige Berücksichtigung der Finanzierungskomponente der Wert des Basiswerts reduziert, selbst wenn keine Veränderung im Kurs des [Maßgeblicher Future-Kontrakt: •] erfolgt. Blicke der Kurs des [Maßgeblicher Future-Kontrakt: •] unverändert, würde sich der Wert des Basiswerts reduzieren bis dieser, im für den Anleger ungünstigsten Fall, Null beträgt.
	Totalverlustrisiko Die Rückzahlung des Aufgewendeten Kapitals ist bei einer Anlage in die Wertpapiere nicht gesichert. Der Kapitalerhalt wird nicht garantiert oder zugesichert. Auch ist kein Mindesteinzahlungsbetrag vorgesehen, so dass bei diesen Wertpapieren das Risiko eines unter Umständen erheblichen Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals besteht. Kursrückgänge des Basiswerts wirken sich negativ auf den Wert der Wertpapiere aus und können zum Totalverlust für den Wertpapierinhaber führen. Entspricht der am Ausübungstag von der Indexberechnungsstelle festgestellte Referenzpreis Null, entspricht der Einlösungsbetrag Null. Sollte die Abwicklungsbehörde feststellen, dass der Emittent in seinem Bestand gefährdet ist und infolgedessen Abwicklungsmaßnahmen gemäß dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz ergreifen, sind die Wertpapierinhaber dem Risiko ausgesetzt, sämtliche ihrer Ansprüche auf die in den Wertpapieren verbrieften Rechte zu verlieren, insbesondere ihre Ansprüche auf Zahlung des Einlösungsbetrags, wenn diese entweder in Anteile an dem Emittenten – die aufgrund der Bestandsgefährdung des Emittenten möglicherweise nur einen geringen oder keinen Wert aufweisen – umgewandelt oder ganz oder teilweise bis auf Null herabgesetzt werden. In beiden Fällen besteht für den Anleger ein erhebliches Verlustrisiko bis hin zum Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals. Ferner sieht das Gesetz zur Reorganisation von Kreditinstituten vor, dass im Rahmen eines Reorganisationsverfahrens Maßnahmen ergriffen werden können, die in die Ansprüche des Wertpapierinhabers aus den in den Wertpapieren verbrieften Rechten eingreifen. Durch solche Maßnahmen entsteht für den Anleger ein erhebliches Verlustrisiko bis hin zum Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

Abschnitt E – Angebot

E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse, sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken liegt
	Entfällt. Das Angebot und die Verwendung der Erlöse dienen ausschließlich der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken.
E.3	Beschreibung der Angebotskonditionen
	Angebots- und Emissionsvolumen (Anzahl der Wertpapiere): • Bezugsverhältnis: • [Fremdwährung: •] [Datum des Beschlusses des Emittenten: •] Erster Valutierungstag: • [Angebot mit Zeichnungsfrist: Der Erste Valutierungstag gilt für alle Zeichnungen innerhalb der unten genannten Zeichnungsfrist.] [Angebot ohne Zeichnungsfrist: Emissionstermin ([Verkaufsbeginn] [Bei Fortsetzung des öffentlichen Angebot(s): [des neuen öffentlichen Angebots] [alternative Formulierung einfügen: •]])]: •] [Angebot ohne Zeichnungsfrist: [Anfänglicher] [Alternative Bezeichnung: •] Ausgabepreis [Bei Fortsetzung des öffentlichen Angebot(s): [zum Zeitpunkt des ersten öffentlichen Angebots] [alternative Formulierung einfügen: •]]: • je Wertpapier [(zzgl. Ausgabeaufschlag in Höhe von •)]. Der Ausgabepreis wird dann fortlaufend festgelegt. Sonstige mit dem Erwerb der Wertpapiere verbundene Kosten und Steuern, die beispielsweise durch Direktbanken oder Hausbanken [oder die jeweilige Wertpapierbörse] [oder mit der Zeichnung über die Börsenplätze [Frankfurt (Börse Frankfurt Zertifikate)] [Stuttgart (EUWAX)]] [Alternativen Börsenplatz einfügen: •] in Rechnung gestellt werden, sind dort zu erfragen.] [Angebot mit/ohne Zeichnungsfrist: Ggf. die Methode, mittels der der Ausgabepreis festgelegt wird, sowie das Verfahren der Offenlegung, einfügen, sofern die Endgültigen Bedingungen den Ausgabepreis nicht enthalten: •] [Angebot ohne Zeichnungsfrist: Art und Weise sowie Termin bzgl. der Bekanntmachung des Ergebnisses des Angebots: Die Wertpapiere werden von dem Emittenten freibleibend zum Kauf angeboten.] [Angebot mit Zeichnungsfrist: Zeichnungsfrist: • [vorbehaltlich einer vorzeitigen Schließung]. Im Rahmen der Zeichnungsfrist behält sich der Emittent ausdrücklich das Recht vor, die Zeichnungsmöglichkeit vorzeitig zu beenden und vorgenommene Zeichnungen zu kürzen bzw. nur teilweise zuzuteilen. Der Emittent behält sich ferner das Recht vor, die Wertpapiere - insbesondere bei zu geringer Nachfrage während der Zeichnungsfrist - nicht zu emittieren. Darüber hinaus behält sich der Emittent das Recht vor, die Zeichnungsfrist zu verlängern.] [Angebot mit Zeichnungsfrist: Benachrichtigungsverfahren bei Zeichnungsmöglichkeit: [Zeichnungen können Anleger (i) über Direktbanken oder (ii) über ihre jeweilige Hausbank (iii) oder über [die Börsenplätze [Frankfurt (Börse Frankfurt Zertifikate)] [Stuttgart (EUWAX)]] [Alternativen Börsenplatz einfügen: •] vornehmen.] [Zeichnungen können Anleger über den Emittenten vornehmen.] [Zeichnungen können Anleger wie folgt vornehmen: •]] [Angebot mit Zeichnungsfrist: Anfänglicher Ausgabepreis: • je Wertpapier [(zzgl. Ausgabeaufschlag in Höhe von •)]. [Für alle innerhalb der Zeichnungsfrist gezeichneten und nach Ende der Zeichnungsfrist zugeteilten Wertpapiere gilt der von dem Emittenten festgelegte anfängliche Ausgabepreis (Zeichnungspreis bzw. Emissionspreis). Der Ausgabepreis wird dann fortlaufend festgelegt. Sonstige mit dem Erwerb der Wertpapiere verbundene Kosten und Steuern, die beispielsweise bei Direktbanken oder Hausbanken [oder mit der Zeichnung über [die Börsenplätze [Börse Frankfurt Zertifikate] [Stuttgart (EUWAX)]] [Alternativen Börsenplatz einfügen: •] in Rechnung gestellt werden, sind dort zu erfragen.] Vertragspartner der Käufer der von dem Emittenten emittierten Wertpapiere erhalten gegebenenfalls

	Zuwendungen für den Vertrieb dieser Wertpapiere sowie einen gegebenenfalls erhobenen Ausgabeaufschlag. Darüber hinaus können die Vertragspartner der Käufer für den Vertrieb der Wertpapiere Zuwendungen in Form von geldwerten Leistungen erhalten, deren Höhe der Käufer bei seinen Vertragspartnern erfragen kann. [Angebot mit Zeichnungsfrist: Eine Mindestzeichnungshöhe ist nicht vorgesehen.] [Angebot mit Zeichnungsfrist: Eine maximale Zeichnungshöhe ist nicht vorgesehen.] [Angebot mit Zeichnungsfrist: Die Mindestzeichnungshöhe lautet: ●] [Angebot mit Zeichnungsfrist: Die maximale Zeichnungshöhe lautet: ●] [Angebot mit Zeichnungsfrist: Stichtag für die Festlegung von [Ausstattungsmerkmale bezeichnen]: ●] [Angebot mit Zeichnungsfrist: Erster Börsenhandelstag: ●] [Anlegerkategorien: Hinsichtlich der Kategorien potenzieller Anleger unterliegen die Wertpapiere keinen Beschränkungen.] Die Wertpapiere werden in [Deutschland] [Bei Fortsetzung des öffentlichen Angebot(s): seit dem ●] [und] [in Österreich] [Bei Fortsetzung des öffentlichen Angebot(s): seit dem ●] durch den Emittenten öffentlich angeboten. [Bei Fortsetzung des öffentlichen Angebot(s): Aufgrund dieser Endgültigen Bedingungen werden die Wertpapiere [erneut] [fortgesetzt] öffentlich angeboten. Die neue Angebotsfrist beginnt am ●.] [Name und Anschrift der Berechnungsstelle: [Die Funktion der Berechnungsstelle wird von dem Emittenten mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23, übernommen.] [●]] [Ggf. Name und Anschrift der Intermediäre im Sekundärhandel einfügen, sofern der Emittent Intermediäre im Sekundärhandel beauftragt: ●] [Ggf. Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots einfügen, sofern die Wertpapiere zusätzlich oder ausschließlich durch Koordinatoren öffentlich angeboten werden: ●]
E.4	Eine Beschreibung aller Interessen, welche wesentlich für die Emission/das Angebot sind, einschließlich Interessenkonflikte Neben dem Emittenten selbst gibt es keine weiteren natürlichen oder juristischen Personen, die an der Emission beteiligt sind. Der Emittent kann gegebenenfalls Beteiligungen an Unternehmen, auf die sich ein Basiswert bezieht, halten, wodurch Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere entstehen können. Ferner kann der Emittent in Bezug auf den Basiswert z. B. die Funktion der Berechnungsstelle, der Zahlstelle oder der Verwaltungsstelle übernehmen. Hierdurch kann der Emittent unter Umständen unmittelbar oder mittelbar Einfluss auf den Kurs des Basiswerts, z. B. durch die Berechnung des Basiswerts, nehmen, wodurch Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere unter dem Basisprospekt entstehen können. Der Emittent kann darüber hinaus im Rahmen einer Emission oder eines Angebots von anderen als den in dem Basisprospekt beschriebenen Wertpapieren als Konsortialbank, Geschäftsbank oder als Finanzberater tätig werden, wodurch ebenfalls Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere unter dem Basisprospekt entstehen können. Darüber hinaus gibt es keine weiteren natürlichen oder juristischen Personen, die Interessen für die Emission/das Angebot von wesentlicher Bedeutung haben.
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden [Einfügen, wenn kein Ausgabeaufschlag anfällt: Entfällt. Seitens des Emittenten - auch in seiner Funktion als Anbieter - fallen keine zusätzlichen Ausgaben an, die dem Anleger in Rechnung gestellt werden.] Der Anleger kann die Wertpapiere [ab dem Tag des in E.3 angegebenen Verkaufsbeginns] [während der in E.3 angegebenen Zeichnungsfrist] [ohne Zeichnungsfrist: anfänglich] zu dem in E.3 angegebenen Anfänglichen Ausgabepreis je Wertpapier [(zzgl. des Ausgabeaufschlags in Höhe von ●)] erwerben. Sonstige mit dem Erwerb der Wertpapiere verbundene Kosten und Steuern, die beispielsweise durch Direktbanken oder Hausbanken [oder die jeweilige Wertpapierbörse] [oder mit der Zeichnung über die Börsenplätze [Frankfurt (Börse Frankfurt Zertifikate)] [Stuttgart (EUWAX)] [Alternativen Börsenplatz einfügen: ●]] in Rechnung

	gestellt werden, sind dort zu erfragen.
--	---

II. Risikofaktoren

Die Reihenfolge der nachfolgend aufgezählten Risikofaktoren trifft keine Aussage über die Realisierungswahrscheinlichkeit und das Ausmaß ihrer jeweils möglichen wirtschaftlichen Auswirkungen im Falle ihrer Realisierung. Risiken können auch zusammenwirken und sich gegenseitig verstärken.

Dem Anleger wird geraten, sich bei jeder Anlageentscheidung in die Wertpapiere, d. h. in die Produkte, auf den gesamten Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, in Verbindung mit den sich darauf beziehenden endgültigen Bedingungen (die "Endgültigen Bedingungen") und das Registrierungsformular zu stützen.

Der Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, in Verbindung mit den sich darauf beziehenden Endgültigen Bedingungen zusammen mit der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung bildet die Grundlage für eine Entscheidung über eine Anlage in die Wertpapiere. Darüber hinaus wird dem Anleger dringend empfohlen, sich vor jeder Kaufentscheidung im Hinblick auf seine individuellen Verhältnisse durch seine Hausbank oder einen qualifizierten Berater bzw. seinen Steuerberater beraten zu lassen.

Aufgrund der im Folgenden dargestellten Risikofaktoren sollte der Anleger die Wertpapiere nur dann kaufen, wenn er den Verlust eines Teils bzw. des gesamten für den Erwerb dieser Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten – im Folgenden zusammen das "Aufgewendete Kapital") tragen kann.

1. Emittentenspezifische Risikofaktoren

Hinsichtlich der Risikofaktoren, die die Fähigkeit des Emittenten beeinträchtigen könnten, seinen Verpflichtungen im Rahmen der zu begebenden Wertpapiere gegenüber den Wertpapierinhabern nachkommen zu können, sind die folgenden Ausführungen zu beachten:

Emittentenausfallrisiko:

Der Wertpapierinhaber trägt das Emittentenausfallrisiko, d. h. das Insolvenzrisiko des Emittenten. Im Falle der Insolvenz, d. h. einer Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit, des Emittenten besteht für den Anleger das Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals. Der Eintritt dieses Risikos hätte zur Folge, dass der Emittent seinen Zahlungsverpflichtungen aus den emittierten Wertpapieren gegenüber den Wertpapierinhabern nicht erfüllen könnte und die Wertpapierinhaber ihre Ansprüche nur noch nach Maßgabe der Insolvenzordnung zur Insolvenztabelle anmelden könnten. Eine Absicherung gegen diese Risiken durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken, die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH oder vergleichbare Einrichtungen besteht für die Wertpapiere nicht.

Eine verbreitete Methode der Bewertung des Emittentenausfallrisikos (Insolvenz) ist das durch eine Ratingagentur veröffentlichte Rating des Emittenten. Dabei ist zu beachten, dass die Ratingagenturen ihre Ratings und damit auch das Rating den Emittenten betreffend jederzeit und kurzfristig durch eine entsprechende Veröffentlichung ändern oder widerrufen können. Der Emittent ist dem Risiko ausgesetzt, dass das durch die Ratingagentur veröffentlichte Rating des Emittenten herabgesetzt werden kann. Eine Herabsetzung des Ratings kann negative Effekte auf die Refinanzierungskosten und Refinanzierungsmöglichkeiten des Emittenten haben. Ebenso kann eine Herabsetzung des Ratings einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere haben. Das Rating allein ist nicht immer aussagekräftig. Die Bonitätseinstufungen dienen lediglich der Entscheidungshilfe und sollen keine Grundlage für eine Kauf- oder Verkaufsentscheidung der Wertpapiere bilden. Aus diesem Grund sollten Anleger ihre Anlageentscheidung nicht allein auf Grundlage eines bestehenden Ratings treffen, sondern sich neben dem Rating ein eigenes Bild des Emittentenausfallrisikos, auch Bonitäts- oder Schuldnerisiko genannt, machen.

Aus diesen Gründen besteht im Falle der Insolvenz, d. h. einer Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit, des Emittenten bei den Wertpapieren für den Wertpapierinhaber das Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

Risiko der Profitabilität:

Der Emittent unterliegt im Rahmen seiner zum Teil komplexen Geschäftstätigkeiten verschiedenen Risiken, die seine Profitabilität nachteilig beeinträchtigen können. Diese sind insbesondere:

- Strategische Risiken: Es besteht das Risiko strategischer Fehleinschätzungen der Entwicklung des Marktumfeldes und als Folge dessen einer Fehlentwicklung der Leistungsfähigkeit des Emittenten, wodurch auf mittlere Sicht die Ertragskraft negativ beeinträchtigt werden kann.

Dies gilt auch für die im Juli 2013 verabschiedete Wachstumsinitiative des Emittenten, die im Kern eine stärkere Ausschöpfung der Geschäftsbeziehungen mit den bereits adressierten Kundengruppen sowie eine Ausweitung der Kundenbeziehungen auf einen bislang nicht oder nur eingeschränkt bedienten Kreis an Firmenkunden (Adressen mit einem Umsatz ab 35 Mio. EUR, Private Equity Gesellschaften sowie Unternehmen im Non-Investment-Grade Bereich) beinhaltet. In diesem Zusammenhang wurde bzw. wird die Mitarbeiterzahl erhöht sowie die Infrastruktur ausgebaut und das Niederlassungsnetz ausgeweitet, um die geplante Steigerung der Erlöse und Erträge des Emittenten in den nächsten fünf Jahren zu erreichen. Sollte sich herausstellen, dass der Emittent nicht in der Lage ist, den Wachstumsplan und den damit einhergehenden Geschäftsausbau umzusetzen oder sollte sich herausstellen, dass das mit der Wachstumsinitiative verbundene Ziel der Steigerung der Erlöse und Erträge nicht wie geplant erreicht werden kann, so kann dies die dem Wachstumsplan zugrundeliegende Finanz- und Ertragsplanung negativ beeinflussen und zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten führen.

- Adressenausfallrisiken: Der Emittent unterliegt Adressenausfallrisiken, die aus Kredit- und Gegenparteirisiken sowie aus Länderrisiken bestehen. Von einem teilweisen oder vollständigen Ausfallrisiko können insbesondere Kredite, Forderungen, Handelsaktiva, Finanzanlagen sowie Eventualverbindlichkeiten (Finanzgarantien) und Kreditzusagen betroffen sein. Außerdem können in der Abwicklung des Zahlungsverkehrs, des Devisenhandels sowie des Wertpapierdienstleistungsgeschäfts Anschaffungsrisiken entstehen.
- Operationelle Risiken: Der Emittent unterliegt einer Vielzahl von operationellen Risiken, insbesondere der Gefahr von Verlusten, die insbesondere infolge einer Unzulänglichkeit oder des Versagens von internen Verfahren, von Menschen und Systemen oder infolge externer Ereignisse oder in Form von Rechtsrisiken eintreten können.
- Marktrisiken: Der Emittent unterliegt Marktrisiken, zu welchen insbesondere folgende Risikoarten zählen: Wechselkursänderungsrisiken, Zinsrisiken (inkl. Credit Spread-Risiken (Credit-Spread = Risikoaufschlag, d. h. Aufschlag auf die Rendite aufgrund eines erhöhten Risikos im Vergleich zu Anlagen bester Bonität)) sowie Aktienkurs- und sonstige Preisrisiken. Marktrisiken ergeben sich für den Emittenten insbesondere aus dem Handel mit Zins-, Aktien- und Devisenprodukten sowie, in geringem Maße, mit Rohwarenprodukten ohne physische Lieferung.
- Liquiditätsrisiko: Der Emittent unterliegt dem Risiko der Zahlungsunfähigkeit, sofern längerfristige Aktiva kurzfristig finanziert werden oder unerwartet auftretende Geldabflüsse nicht ausgeglichen werden können.
- Wettbewerbsumfeld: Insbesondere der deutsche Markt, in dem der Emittent im Wesentlichen tätig ist, ist von starkem Konditionen- und Preiswettbewerb geprägt. Dies kann die erzielbaren Margen negativ beeinträchtigen.

- Risiken aus bankenspezifischer Regulierung: Die regulatorischen Anforderungen, denen der Emittent als Kreditinstitut unterliegt, wurden in jüngerer Zeit und werden in nächster Zeit weiter verschärft, wodurch zusätzlicher Aufwand und Umsetzungsrisiken entstehen. Dies betrifft insbesondere höhere aufsichtsrechtliche Eigenkapital- und Liquiditätsstandards. Diese Entwicklungen können die Aktivitäten des Emittenten und die Wettbewerbsposition negativ beeinträchtigen.
- Sonstiges: Zudem können sich für den Emittenten auch Risiken aus dem makroökonomischem Umfeld, aus der Finanzmarktkrise, aus der Staatsschuldenkrise sowie Risiken aus Beteiligungen, aus dem Niedrigzinsumfeld, aus der Abschwächung der konjunkturellen Marktgegebenheiten und aus einer beeinträchtigten Finanzmarktstabilität ergeben und zu negativen Auswirkungen auf die Profitabilität des Emittenten führen.

Jedes dieser Risiken kann Auswirkungen auf die Profitabilität und/oder Kernkapitalquote des Emittenten haben und könnte dazu führen, dass die Profitabilität und/oder Kernkapitalquote des Emittenten sinkt. Dies könnte nachteilige Auswirkungen insbesondere auf die Bonität, den Zugang zu Finanzierungen und die Finanzierungskosten und folglich wiederum für die Profitabilität des Emittenten haben und zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten führen.

Der Emittent gehört zum HSBC-Konzern (der "**HSBC-Konzern**"), dessen Obergesellschaft die HSBC Holdings plc, London, ist, die wiederum indirekt 80,65 % am Aktienkapital des Emittenten hält.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich vorgenannte oder ähnliche Risiken im HSBC-Konzern nachteilig auf die Profitabilität des HSBC-Konzerns und sich indirekt auch auf die Profitabilität des Emittenten auswirken können.

2. Produktspezifische Risikofaktoren

Der Anleger muss vor jeder Anlageentscheidung in die Wertpapiere die jeweiligen produktspezifischen Elemente der Wertpapiere sowie ihre produktspezifischen Risiken verstehen. Vor dem Hintergrund der im Folgenden aufgeführten Risiken sind die Wertpapiere nur für Anleger geeignet, die die betreffenden Risiken einschätzen können und bereit sind, gegebenenfalls entsprechende Verluste bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals zu tragen.

2.1. Totalverlustrisiken

Totalverlustrisiken / Keine Garantie des Kapitalerhalts

Bei den Wertpapieren besteht das Risiko eines unter Umständen erheblichen Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals, da die Rückzahlung des Aufgewendeten Kapitals bei einer Anlage in die Wertpapiere nicht gesichert ist. Der Kapitalerhalt wird nicht garantiert oder zugesichert.

Zudem trägt der Wertpapierinhaber das Emittentenausfallrisiko, d. h. im Falle der Insolvenz, d. h. einer Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit, des Emittenten besteht für den Anleger das Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals. Eine Absicherung gegen diese Risiken durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken, die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH oder vergleichbare Einrichtungen besteht für die Wertpapiere nicht.

Totalverlustrisiken / Sanierung und Abwicklung oder Reorganisation des Emittenten

Das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz – SAG) ermöglicht der zuständigen Abwicklungsbehörde die Ansprüche des Anlegers aus diesen Wertpapieren in Anteile des Emittenten (z. B. Aktien) oder andere Instrumente

des harten Kernkapitals umzuwandeln oder den Nennwert oder den ausstehenden Restbetrag der Wertpapiere dauerhaft ganz oder teilweise bis auf Null herabzusetzen (Abwicklungsmaßnahmen), wenn die Voraussetzungen für eine so genannte Abwicklung vorliegen (Abwicklungsvoraussetzungen). Die Abwicklungsvoraussetzungen liegen gemäß den Bestimmungen des SAG vor, wenn die Abwicklungsbehörde feststellt, dass der Emittent in seinem Bestand gefährdet ist, die Durchführung einer Abwicklungsmaßnahme zur Erreichung eines oder mehrerer Abwicklungsziele erforderlich und verhältnismäßig ist und sich die Bestandsgefährdung innerhalb des zur Verfügung stehenden Zeitrahmens nicht ebenso sicher durch andere Maßnahmen beseitigen ließe. Der Zweck der Abwicklung umfasst dabei auch eine Wiederherstellung des Kapitals des in seinem Bestand gefährdeten Instituts, um die Fortführung dessen Geschäftstätigkeit zu ermöglichen. Sollte die Abwicklungsbehörde Abwicklungsmaßnahmen ergreifen, sind die Wertpapierinhaber dem Risiko ausgesetzt, sämtliche ihrer Ansprüche auf die in den Wertpapieren verbrieften Rechte zu verlieren, insbesondere ihre Ansprüche auf Zahlung des Einlösungsbetrags. Dies gilt unabhängig davon, ob die Ansprüche der Wertpapierinhaber in Anteile an dem Emittenten – die aufgrund der Bestandsgefährdung des Emittenten möglicherweise nur einen geringen oder keinen Wert aufweisen – umgewandelt oder ganz oder teilweise bis auf null herabgesetzt werden. In beiden Fällen besteht für den Anleger ein erhebliches Verlustrisiko bis hin zum Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

Das Gesetz zur Reorganisation von Kreditinstituten (Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz – KredReorgG) sieht vor, dass im Rahmen eines Reorganisationsverfahren Maßnahmen ergriffen werden können, die in die Ansprüche des Wertpapierinhabers aus den in den Wertpapieren verbrieften Rechten eingreifen. Zu diesen Maßnahmen können die Kürzung bestehender Ansprüche und die Zahlungsaussetzung gehören. Durch solche Maßnahmen entsteht für den Anleger ein erhebliches Verlustrisiko bis hin zum Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

2.2. Produktspezifische Risikofaktoren

2.2.1. Basiswertabhängiges Totalverlustrisiko bei Open End-Faktor-Partizipationszertifikaten

Die Open End-Faktor-Partizipationszertifikate verbriefen nicht das Recht auf Zahlung eines bei Emission festgelegten und zugesicherten Einlösungs- oder Mindestbetrags. Die Rückzahlung des Aufgewendeten Kapitals ist bei einer Anlage in die beschriebenen Open End-Faktor-Partizipationszertifikate nicht gesichert. Der Kapitalerhalt wird nicht garantiert oder zugesichert. Die Open End-Faktor-Partizipationszertifikate sind nicht für sicherheitsorientierte Wertpapierinhaber geeignet.

Die Wertentwicklung der Zertifikate wird entscheidend durch die Kursentwicklung des Basiswerts, der den Zertifikaten zugrunde liegt, beeinflusst. Bei Open End-Faktor-Partizipationszertifikaten verlieren die Zertifikate bei Kursrückgängen des zugrunde liegenden Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert.

Bezieht sich das Wertpapier auf einen Basiswert in der Short-Variante, so müssen Anleger berücksichtigen, dass sie mit dem Wertpapier bezogen auf den Basiswert mittelbar in die mehrfache relative negative Wertentwicklung des Maßgeblichen Future-Kontraktes als einzige Komponente des Basiswerts investieren und damit das Risiko steigender Kurse des Maßgeblichen Future-Kontraktes überproportional/gehebelt tragen. Der Hebelfaktor im Basiswert wirkt sowohl bei negativen als auch positiven Kursveränderungen des Maßgeblichen Future-Kontraktes, so dass dies im Falle von Kurssteigerungen des Maßgeblichen Future-Kontraktes dem Hebelfaktor entsprechend zu überproportional größeren Kursrückgängen im Basiswert und damit auch im Wertpapier führt. Es ist möglich, dass sich der Wert des dem Basiswert zugrundeliegenden Maßgeblichen Future-Kontraktes im Hinblick auf die Wertentwicklung des Basiswerts negativ entwickelt, d. h. Kurssteigerungen im Maßgeblichen Future-Kontraktes erfolgen, und es zu einer überproportional größeren Verminderung des Werts des Basiswerts und damit auch des Werts der Wertpapiere und im ungünstigsten Fall zu einem vollständigen Wertverlust des Basiswerts und damit der Wertpapiere führt.

Bezieht sich das Wertpapier auf einen Basiswert in der Long-Variante, so müssen Anleger berücksichtigen, dass sie mit dem Wertpapier bezogen auf den Basiswert mittelbar in die mehrfache relative positive Wertentwicklung des Maßgeblichen Future-Kontraktes als einzige Komponente des Basiswerts investieren und damit das Risiko fallender Kurse des Maßgeblichen Future-Kontraktes überproportional/gehebelt tragen. Der Hebelfaktor im Basiswert wirkt sowohl bei negativen als auch positiven Kursveränderungen des Maßgeblichen Future-Kontraktes, so dass dies im Falle von Kursrückgängen des Maßgeblichen Future-Kontraktes dem Hebelfaktor entsprechend zu überproportional größeren Kursrückgängen im Basiswert und damit auch im Wertpapier führt. Es ist möglich, dass sich der Wert des dem Basiswert zugrundeliegenden Maßgeblichen Future-Kontraktes im Hinblick auf die Wertentwicklung des Basiswerts negativ entwickelt, d. h. Kursrückgänge im Maßgeblichen Future-Kontraktes erfolgen, und es zu einer überproportional größeren Verminderung des Werts des Basiswerts und damit auch des Werts der Wertpapiere und im ungünstigsten Fall zu einem vollständigen Wertverlust des Basiswerts und damit der Wertpapiere führt.

Bei Open End-Faktor-Partizipationszertifikaten beträgt der Einlösungsbetrag Null, wenn der festgestellte Referenzpreis des Basiswerts Null entspricht. In diesem Fall erleidet der Wertpapierinhaber einen Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

2.2.2. Verlustrisiken bei Open End-Faktor-Partizipationszertifikaten

Die Wertentwicklung der Open End-Faktor-Partizipationszertifikate sowie die Höhe des Einlösungsbetrags am maßgeblichen Ausübungstag, im Falle der Ausübung durch den Wertpapierinhaber bzw. im Falle einer ordentlichen Kündigung durch den Emittenten, sind bei Emission nicht vorhersehbar und stehen somit zum Zeitpunkt des Kaufs der Open End-Faktor-Partizipationszertifikate nicht fest. Bei einer Anlage in die beschriebenen Open End-Faktor-Partizipationszertifikate hat der Wertpapierinhaber daher unbedingt das Auszahlungsprofil der Open End-Faktor-Partizipationszertifikate und die damit einhergehenden Verlustrisiken zu berücksichtigen. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko eines unter Umständen erheblichen Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist als der Einlösungsbetrag bzw. der Kündigungsbetrag.

Der Wertpapierinhaber hat zu berücksichtigen, dass das Risiko einer Minderung des Wertpapierwerts bis zum Ausübungstag besteht. D. h., bis dahin kann der Wert der Open End-Faktor-Partizipationszertifikate unterhalb des Aufgewendeten Kapitals liegen. Fällt der Kurs des Basiswerts, sollte der Wertpapierinhaber nicht darauf vertrauen, dass sich der Kurs des Basiswerts und damit der Wert der Open End-Faktor-Partizipationszertifikate rechtzeitig vor dem maßgeblichen Ausübungstag, im Falle der Ausübung durch den Wertpapierinhaber oder einer ordentlichen Kündigung durch den Emittenten, wieder erholen wird.

Der Kurs des Basiswerts hat ebenfalls maßgeblichen Einfluss auf die Höhe des Einlösungsbetrags, so dass bei Open End-Faktor-Partizipationszertifikaten eine Verminderung des Kurses des Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) zu einer Verminderung der Höhe des Einlösungsbetrags führt.

Bei der Short-Variante ist zu berücksichtigen, dass Anleger mit dem Wertpapier bezogen auf den Basiswert mittelbar in die mehrfache relative negative Wertentwicklung des Maßgeblichen Future-Kontraktes als einzige Komponente des Basiswerts investieren und damit das Risiko steigender Kurse des Maßgeblichen Future-Kontraktes überproportional/gehebelt tragen. D. h. im Falle von Kurssteigerungen des Maßgeblichen Future-Kontraktes führt dies dem Hebelfaktor entsprechend zu überproportional größeren Kursrückgängen im Basiswert und damit auch im Wertpapier.

Bei der Long-Variante ist zu berücksichtigen, dass Anleger mit dem Wertpapier bezogen auf den Basiswert mittelbar in die mehrfache relative positive Wertentwicklung des Maßgeblichen Future-

Kontraktes als einzige Komponente des Basiswerts investieren und damit das Risiko fallender Kurse des Maßgeblichen Future-Kontraktes überproportional/gehebelt tragen. D. h. im Falle von Kursrückgängen des Maßgeblichen Future-Kontraktes führt dies dem Hebelfaktor entsprechend zu überproportional größeren Kursrückgängen im Basiswert und damit auch im Wertpapier.

Bei Open End-Faktor-Partizipationszertifikaten kann ein Fallen des Kurses des Basiswerts zu einem Totalverlust führen, wenn der Referenzpreis des Basiswerts Null entspricht.

Der Marktwert der Open End-Faktor-Partizipationszertifikate hängt jedoch nicht nur von der Kursentwicklung des den Open End-Faktor-Partizipationszertifikate zugrunde liegenden Basiswerts ab. Verschiedene andere Faktoren haben ebenfalls Einfluss auf den Wert der Open End-Faktor-Partizipationszertifikate. Diese Faktoren können beispielsweise sein: die implizite Volatilität (Kennzahl für die Häufigkeit und Intensität von erwarteten Kursschwankungen) des Basiswerts, die Zinssätze am Geldmarkt. Der Marktpreis der Open End-Faktor-Partizipationszertifikate kann auch durch Änderungen des Kapitalmarktzinses beeinflusst werden. Bei Basiswerten, deren Kurse bzw. deren Wert in einer Fremdwährung ausgedrückt werden, müssen auch die Zinssätze am betreffenden Fremdwährungs-Geldmarkt sowie Wechselkursschwankungen an den Devisenmärkten berücksichtigt werden.

Die Open End-Faktor-Partizipationszertifikate verbriefen kein Eigentums- oder Aktionärsrecht.

Risiken bei Open End-Faktor-Partizipationszertifikaten aufgrund des außerordentlichen Kündigungsrechts des Emittenten

Dem Emittenten steht ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Open End-Faktor-Partizipationszertifikate durch den Emittenten wird der Emittent einen von ihm nach billigem Ermessen als angemessenen Marktpreis der Wertpapiere festgelegten Kündigungsbetrag zahlen. In diesem Falle endet die Laufzeit der Wertpapiere (gegebenenfalls auch unvorhergesehen) vorzeitig und die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Darüber hinaus erfolgen keine weiteren Zahlungen an die Wertpapierinhaber. Der vom Emittenten festgelegte Kündigungsbetrag kann deutlich unter dem Einlösungsbetrag liegen, den der Wertpapierinhaber erhalten hätte, wenn keine außerordentliche Kündigung erfolgt wäre. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist als der Kündigungsbetrag.

Risiken bei Open End-Faktor-Partizipationszertifikaten aufgrund des ordentlichen Kündigungsrechts des Emittenten

Im Fall einer ordentlichen Kündigung der Open End-Faktor-Partizipationszertifikate durch den Emittenten erleidet der Wertpapierinhaber einen Verlust, wenn Aufgewendetes Kapital höher ist als der Einlösungsbetrag, der im Falle einer Kündigung durch den Emittenten zu zahlen ist.

Der Einlösungsbetrag kann niedriger sein als der Einlösungsbetrag, der am nächsten Ausübungstag ohne Kündigung ermittelt worden wäre. Der Anleger trägt das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Open End-Faktor-Partizipationszertifikate aufgrund der ordentlichen Kündigung nicht mehr erfüllt werden. Nach einer Kündigung der Open End-Faktor-Partizipationszertifikate besteht für den Wertpapierinhaber nicht mehr die Möglichkeit, an der weiteren Kursentwicklung des Basiswerts zu partizipieren (teilhaben).

Darüber hinaus trägt der Anleger das Wiederanlagerisiko. Dies bedeutet, dass er beispielsweise den durch den Emittenten im Falle einer ordentlichen bzw. außerordentlichen Kündigung ausgezahlten Einlösungsbetrag möglicherweise zu ungünstigeren Marktkonditionen als zu den Marktkonditionen, die beim Erwerb der Open End-Faktor-Partizipationszertifikate vorlagen, wiederanlegen kann oder nicht in der Lage ist, wieder in eine Kapitalanlage anzulegen, die eine gleichwertige Zahlungsstruktur

bzw. ein entsprechendes Risikoprofil wie die gekündigten Open End-Faktor-Partizipationszertifikate aufweist.

2.3. Weitere Risiken bei den Wertpapieren

2.3.1. Risiken bei Wertpapieren mit Währungsumrechnungen (Währungsrisiken / Wechselkursänderungsrisiken)

Sofern die Wertpapiere eine Währungsumrechnung vorsehen, bestehen für den Wertpapierinhaber Währungsrisiken. D. h. das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers ist nicht nur an die Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts gekoppelt; vielmehr können Entwicklungen am Devisenmarkt die Ursache für Verluste bzw. zusätzliche Verluste sein. Ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt können den Wert der Wertpapiere mindern und das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöhen. Währungswechselkurse werden von Angebot und Nachfrage an den internationalen Devisenmärkten bestimmt, die volkswirtschaftlichen Faktoren, Spekulationen und Maßnahmen von Regierungen und Zentralbanken ausgesetzt sind. Ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt können dazu führen, dass sich das Währungsrisiko realisiert und sich der aus der Umrechnung resultierende Betrag entsprechend vermindert und so den Verlust des Wertpapierinhabers herbeiführt oder erhöht. Auch bei positiver Kursentwicklung des Basiswerts kann ein Anstieg des Umrechnungskurses (d. h. die Währung des Basiswerts (z. B. US-Dollar) fällt gegenüber der Emissionswährung (Euro)) dazu führen, dass der Wertpapierinhaber einen Verlust erleidet, wenn der aus der Umrechnung resultierende Betrag niedriger als sein Aufgewendetes Kapital ist.

Auch der Zeitpunkt der Währungsumrechnung kann zusätzliche Risiken beinhalten: Wenn die Umrechnung des entsprechenden Betrags abweichend vom maßgeblichen Ausübungstag zu einem späteren Zeitpunkt, beispielsweise am darauffolgenden Bankarbeitstag, erfolgt, kann sich in dieser Zeitspanne der Umrechnungskurs für den Wertpapierinhaber negativ entwickelt haben. Dies hätte zur Folge, dass sich der in die Emissionswährung umgerechnete Betrag entsprechend reduziert.

2.3.2. Risiken bei Wertpapieren mit Währungsabsicherung (Quanto)

Wertpapiere können mit einer so genannten Währungsabsicherung (auch Quanto genannt) ausgestattet sein, bei der die Währung des Basiswerts in einem festgelegten Verhältnis in die Emissionswährung umgerechnet wird. Der Wertpapierinhaber kann dabei nicht von etwaigen positiven Entwicklungen am Devisenmarkt profitieren.

2.3.3. Risiken bei Ausübung der Rechte des Emittenten

2.3.3.1. Risiken bei Wertpapieren bei Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen

Marktstörungen können den Wert der Wertpapiere beeinträchtigen und die Einlösung der Wertpapiere verzögern. Im Fall von Anpassungsmaßnahmen bezüglich des Basiswerts kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich eine Anpassungsmaßnahme im Nachhinein als unzutreffend oder unzureichend und als für den Anleger unvorteilhaft erweist bzw. dass der Anleger durch die Anpassungsmaßnahme wirtschaftlich schlechter gestellt wird als er vor der Anpassungsmaßnahme stand.

2.3.3.2. Risiken bei Wertpapieren mit außerordentlichem Kündigungsrecht des Emittenten

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten wird die Laufzeit der Wertpapiere unvorhergesehen verkürzt. Der Wertpapierinhaber erleidet im Fall der vorzeitigen Laufzeitbeendigung einen Verlust, wenn der vom Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Wertpapiere festgelegte Kündigungsbetrag niedriger ist als sein aufgewendetes Kapital. Der Kündigungsbetrag kann ferner niedriger sein als der Einlösungsbetrag, der ohne außerordentliche Kündigung ermittelt worden wäre. Der Anleger trägt das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Wertpapiere aufgrund der außerordentlichen Kündigung nicht mehr erfüllt werden können. Nach einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere besteht für den Wertpapierinhaber nicht mehr die Möglichkeit, an der weiteren Kursentwicklung des Basiswerts zu partizipieren (teilhaben).

Die Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts durch den Emittenten kann gegebenenfalls kurzfristig erfolgen, so dass der Wertpapierinhaber unter Umständen keine Möglichkeit mehr hat, seine Wertpapiere am Sekundärmarkt zu verkaufen.

Darüber hinaus trägt der Anleger das Risiko, dass zu einem für ihn ungünstigen Zeitpunkt gekündigt wird und er den Kündigungsbetrag nur zu schlechteren Bedingungen wieder anlegen kann (Wiederanlagerisiko). Dies bedeutet, dass er beispielsweise den durch den Emittenten im Falle einer außerordentlichen Kündigung ausgezahlten Kündigungsbetrag möglicherweise zu ungünstigeren Marktkonditionen als zu den Marktkonditionen, die beim Erwerb der Wertpapiere vorlagen, wiederanlegen kann oder beispielsweise nicht in der Lage ist, wieder in eine Kapitalanlage anzulegen, die eine gleichwertige Zahlungsstruktur bzw. ein entsprechendes Risikoprofil wie die außerordentlich gekündigten Wertpapiere aufweist. Der Wert der Wertpapiere kann sich ferner in dem Zeitraum zwischen der außerordentlichen Kündigung und der Feststellung der Einlösungsleistung durch den Emittenten zum Nachteil für den Anleger entwickeln.

2.4. Produktübergreifende Risiken

2.4.1. Risiken bei der Preisbildung der Wertpapiere (Preisänderungsrisiko)

Der Marktpreis der Wertpapiere während der Laufzeit hängt vorwiegend von der Kursentwicklung des Basiswerts, auf die sich die Wertpapiere beziehen, ab, jedoch ohne diese Kursentwicklung in der Regel exakt abzubilden. Verschiedene andere Faktoren haben ebenfalls Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Unabhängig vom zugrunde liegenden Basiswert haben beispielsweise nachfolgende Faktoren einen Einfluss auf die Preisbildung, die Volatilität (Kennzahl für die Häufigkeit und Intensität von erwarteten Kursschwankungen) und des Basiswerts. Zudem können bei bestimmten Basiswerten zusätzliche Faktoren die Preisbildung beeinflussen. Bei Basiswerten, deren Kurse in einer Fremdwährung ausgedrückt werden und sofern keine Währungsabsicherung (Quanto) vorgesehen ist, müssen auch die Zinssätze am betreffenden Fremdwährungs-Geldmarkt sowie Wechselkursschwankungen an den Devisenmärkten berücksichtigt werden. Einzelne Marktfaktoren wirken für sich und können sich gegenseitig verstärken oder aufheben. Eine Wertminderung der Wertpapiere kann selbst dann eintreten, wenn der Kurs des Basiswerts konstant bleibt.

Zudem können steigende Volatilitäten des Basiswerts während der Laufzeit der Wertpapiere ebenfalls einen negativen Einfluss auf den Preis der Wertpapiere haben.

2.4.2. Risiken im Hinblick auf den Einfluss von Nebenkosten auf die Gewinnerwartung

Neben den sogenannten direkten / produktimmanenten Kosten, welche unmittelbar mit dem Kauf oder Verkauf der Wertpapiere verbunden sind, können beim Kauf oder Verkauf von Wertpapieren weitere Gebühren, Provisionen und andere Erwerbs- und Veräußerungskosten anfallen. Diese zusätzlichen Kosten vermindern die Chancen des Anlegers, mit dem Erwerb oder Verkauf des Wertpapiers einen Gewinn zu erzielen bzw. mindern einen Gewinn, wirken sich unter Umständen negativ auf die Wertentwicklung der Wertpapiere aus oder vergrößern die Verluste. Bei einem niedrigen Anlagebetrag fallen feste Kosten stärker ins Gewicht. Zusätzlich zu diesen Kosten müssen die Wertpapierinhaber auch Folgekosten (wie z. B. Depotentgelt) berücksichtigen. Anleger sollten sich deshalb bereits vor Erwerb bzw. Verkauf eines Wertpapiers über alle beim Kauf oder Verkauf sowie die zusätzlich in Verbindung mit der Verwahrung des Wertpapiers anfallenden Kosten informieren, bevor sie die Wertpapiere erwerben.

2.4.3. Risiken bei geringer Liquidität / Risiken bei Möglichkeit eingeschränkter bzw. fehlender Handelbarkeit / Risiken bei Angebots- und nachfragebedingter Illiquidität

Eine Realisierung des Werts der Wertpapiere vor dem nächsten Ausübungstag ist nur durch eine Veräußerung möglich. Dies setzt jedoch voraus, dass sich Marktteilnehmer finden, die zum Kauf der Wertpapiere zu einem entsprechenden Preis bereit sind. Wenn sich keine solchen kaufbereiten Marktteilnehmer finden lassen, ist eine Realisierung im Wege einer Veräußerung unter Umständen nicht möglich. Insbesondere kann der Wertpapierinhaber nicht davon ausgehen, dass für die

Wertpapiere immer ein liquider Markt gegeben ist. Der Wertpapierinhaber sollte daher darauf eingerichtet sein, die Wertpapiere unter Umständen nicht veräußern zu können und diese bis zum nächsten Ausübungstag halten zu müssen.

Sollte ein Anleger nach einer Veräußerung der Wertpapiere diese, aus welchen Gründen auch immer, erneut kaufen, erwirbt er die Wertpapiere erneut mit allen damit verbundenen Kosten und Verlustrisiken.

2.4.4. Risiken bei illiquidem Markt

Der Emittent beabsichtigt, während der Laufzeit der Wertpapiere unter gewöhnlichen Marktbedingungen zu den üblichen Handelszeiten regelmäßig Kauf- und Verkaufspreise (Geld- und Briefkurse) für die Wertpapiere zu stellen. Aufgrund der Struktur der Wertpapiere liegt zwischen den gestellten Kauf- und Verkaufspreisen in der Regel eine größere Spanne (so genannter Spread), d. h. der Kaufpreis liegt regelmäßig unter dem Verkaufspreis. Der Emittent ist jedoch nicht verpflichtet, tatsächlich Kauf- und Verkaufspreise für die Wertpapiere zu stellen und übernimmt keine Verpflichtung in Bezug auf die Höhe der gestellten Preise. Dies kann dazu führen, dass die Wertpapierinhaber unter Umständen und soweit auch anderweitig keine Kaufinteressenten für die Wertpapiere im Markt vorhanden sind, die Wertpapiere nicht zu dem gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht zu dem gewünschten Preis oder nur mit größeren Preisabschlägen veräußern können. In außergewöhnlichen Marktsituationen oder bei technischen Störungen kann ein Erwerb bzw. Verkauf der Wertpapiere vorübergehend erschwert oder nicht möglich sein. Der Wertpapierinhaber sollte daher darauf eingerichtet sein, die Wertpapiere unter Umständen bis zum nächsten Ausübungstag zu halten.

2.4.5. Risiken bei Illiquidität trotz Market-Making

Der Emittent oder ein von ihm beauftragter Dritter kann für die Wertpapiere als so genannter Market-Maker auftreten. In Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelwerken der jeweiligen Handelsplätze wird der Market-Maker unter gewöhnlichen Marktbedingungen während der üblichen Handelszeiten eines Wertpapiers in der Regel Geld- und Briefkurse (Kauf- und Verkaufspreise) mit dem Ziel stellen, die Liquidität, d. h. die Verfügbarkeit und damit die Möglichkeit des Erwerbs bzw. Verkaufs der Wertpapiere in dem jeweiligen Wertpapier zu erhöhen. Der Market-Maker wird die betreffenden Geld- und Briefkurse (Kauf- und Verkaufspreise), gegebenenfalls unter Einbeziehung eines Auf- oder Abgelds, auf Grundlage von Angebot und Nachfrage und des fairen Werts der Wertpapiere sowie unter Berücksichtigung des angestrebten Spread (Spanne) maßgeblich selbst bestimmen. Dabei können beispielsweise auch andere Faktoren einen Einfluss haben: die impliziten Volatilitäten (Kennzahl für die Häufigkeit und Intensität von erwarteten Kursschwankungen) des Basiswerts, das Zinsniveau. Die gestellten Geld- und Briefkurse entsprechen daher unter Umständen nicht den Preisen, die sich ohne Tätigkeit des Market-Maker in einem liquiden Markt gebildet hätten. Der Market-Maker kann zudem die Methode zur Festsetzung der jeweiligen Kurse, beispielsweise die Höhe des Spread (Spanne), jederzeit ändern. Eine Garantie, dass zu jeder Zeit Geld- und Briefkurse (Kauf- und Verkaufspreise) gestellt werden, besteht nicht. Der Emittent übernimmt keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Auch bei Durchführung eines Market-Making besteht daher das Risiko, dass die Wertpapierinhaber unter Umständen die Wertpapiere nicht zu dem gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht zu dem gewünschten Preis oder nur mit größeren Preisabschlägen veräußern können. In außergewöhnlichen Marktsituationen oder bei technischen Störungen kann ein Erwerb bzw. Verkauf der Wertpapiere vorübergehend erschwert oder nicht möglich sein. Der Wertpapierinhaber sollte daher darauf eingerichtet sein, die Wertpapiere unter Umständen bis zum nächsten Ausübungstag zu halten.

2.5. Risiken bei Interessenkonflikten des Emittenten und andere mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen

2.5.1. Risiken bei Geschäften in dem Basiswert

Der Emittent bzw. mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen können gegebenenfalls Geschäfte in dem Basiswert bzw. Geschäfte in den im Basiswert enthaltenen Basiswertkomponenten

für eigene oder fremde Rechnung tätigen. Solche Geschäfte können sich unter Umständen in für den Wertpapierinhaber nachteiliger Weise auf den Kurs des betreffenden Basiswerts bzw. auf die Kurse der im Basiswert enthaltenen Basiswertkomponenten und folglich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Der Emittent geht zur Absicherung seiner Positionen im Zusammenhang mit der Emission von Wertpapieren zudem regelmäßig Absicherungsgeschäfte ein. Diese Absicherungsgeschäfte bzw. die Auflösung solcher Absicherungsgeschäfte kann sich ebenfalls nachteilig auf den Kurs des betreffenden Basiswerts und folglich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Der Emittent bzw. mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen können des Weiteren gegebenenfalls Beteiligungen an Unternehmen, auf die sich der Basiswert beziehen, halten, wodurch Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere entstehen können.

2.5.2. Risiken bei Übernahme anderer Funktionen

Der Emittent bzw. mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen können in Bezug auf den Basiswert z. B. die Funktion der Berechnungsstelle, der Zahlstelle oder der Verwaltungsstelle übernehmen. Hierdurch kann der Emittent bzw. mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen unter Umständen unmittelbaren Einfluss auf den Kurs des betreffenden Basiswerts, z. B. durch die Berechnung des Basiswerts, nehmen, wodurch Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere entstehen können.

Der Emittent bzw. mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen können darüber hinaus im Rahmen einer Emission oder eines Angebots von anderen als den Wertpapieren als Konsortialbank, Geschäftsbank oder als Finanzberater tätig werden, wodurch ebenfalls Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere entstehen können.

2.5.3. Risiken bei Emission weiterer derivativer Wertpapiere

Der Emittent kann während der Laufzeit der Wertpapiere weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung oder andere derivative Wertpapiere, die sich auf den gleichen Basiswert beziehen, begeben. Die Emission solcher mit den Wertpapieren in Wettbewerb stehender derivativer Wertpapiere kann sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

2.5.4. Risiken beim Ausgabepreis

Der Ausgabepreis (Emissions- oder Zeichnungspreis) der Wertpapiere kann gegebenenfalls einen Ausgabeaufschlag sowie andere ausgewiesene Gebühren und Kosten enthalten. Darüber hinaus kann der Ausgabepreis einen für den Wertpapierinhaber nicht erkennbaren Aufschlag auf den anhand von finanzmathematischen Methoden errechneten Wert der Wertpapiere enthalten. Dieser Aufschlag wird gegebenenfalls vom Emittenten nach freiem Ermessen festgesetzt. Der Aufschlag kann bei verschiedenen Emissionen unterschiedlich hoch sein und sich von der Höhe der Aufschläge anderer Marktteilnehmer unterscheiden. Ferner hat der Wertpapierinhaber zu beachten, dass der Wert des Wertpapiers während der Laufzeit unter den aktuellen Ausgabepreis fallen kann.

Vertragspartner der Käufer der vom Emittenten emittierten Wertpapiere erhalten gegebenenfalls Zuwendungen für den Vertrieb dieser Wertpapiere sowie einen gegebenenfalls erhobenen Ausgabeaufschlag. Darüber hinaus können die Vertragspartner der Käufer für den Vertrieb der Wertpapiere Zuwendungen in Form von geldwerten Leistungen erhalten. Hierbei handelt es sich z. B. um technische Unterstützung in Form von elektronischen außerbörslichen Handelsanbindungen, um die Bereitstellung von Marketing- und Informationsmaterial zu den Wertpapieren sowie um die Durchführung von Schulungs- und Kundenveranstaltungen. Informationen über gegebenenfalls erhaltene Zuwendungen, wie z. B. deren Höhe, kann der Käufer von seinen Vertragspartnern erhalten.

2.5.5. Risiken bei Mistrades

Die Regelwerke von Handelsplätzen sehen unter Umständen so genannte Mistraderegeln vor, nach denen ein Handelsteilnehmer einen Mistradeantrag stellen kann, um Geschäfte in einem Wertpapier aufzuheben, die nach Auffassung des Antragstellers nicht marktgerecht oder aufgrund einer technischen Fehlfunktion zustande gekommen sind. Die gemäß den Regelwerken der entsprechenden Handelsplätze jeweils zuständige Stelle entscheidet über den Antrag. Für den Wertpapierinhaber besteht in diesem Zusammenhang das Risiko, dass Geschäfte, die er in einem Wertpapier getätigt hat, auf Antrag eines anderen Handelsteilnehmers aufgehoben werden.

2.6. Länderrisiko / Transferrisiko

Bei Wertpapieren, deren Geldzahlungen oder Ausschüttungen in einer Fremdwährung berechnet werden, besteht die Gefahr, dass die Geldzahlungen oder Ausschüttungen in der Fremdwährung vorgenommen werden, weil diese aufgrund eingetretener Devisenbeschränkungen nicht mehr in die Emissionswährung konvertierbar ist. Eine Absicherungsmöglichkeit gegen dieses Länder- bzw. Transferrisiko gibt es nicht.

2.7. Konjunkturrisiko / Risiko marktbedingter Kursschwankungen

Es besteht die Gefahr von Kursrückgängen, die aufgrund der Veränderung, in der Regel eine Verschlechterung, der wirtschaftlichen Aktivität der betreffenden Volks- oder auch der Weltwirtschaft eintreten. Kurse, insbesondere Wertpapierkurse und soweit anwendbar auch Währungswechselkurse, - meist mit einem zeitlichen Vorlauf - schwanken im Rhythmus der konjunkturellen Auf- und Abschwungphasen der Wirtschaft. Insofern spielt bei jeder Anlageentscheidung die Wahl des Zeitpunkts des Kaufs des Wertpapiers oder Verkaufs des Wertpapiers eine entscheidende Rolle.

2.8. Risiken bei risikoausschließenden oder -einschränkenden Geschäften

Der Anleger kann nicht darauf vertrauen, dass er während der Laufzeit der Wertpapiere jederzeit Geschäfte abschließen kann, durch die die Risiken aus den Wertpapieren abgesichert, ausgeschlossen oder eingeschränkt werden können. Ob diese Möglichkeit besteht, hängt von den Marktverhältnissen und auch von der Ausgestaltung des jeweiligen Wertpapiers ab. Unter Umständen kann ein entsprechendes Geschäft nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass dem Anleger ein Verlust entsteht. Absicherungsgeschäfte verursachen weitere Kosten und können ihrerseits zu erheblichen Verlusten führen.

2.9. Risiken bei Inanspruchnahme von Kredit

Das Risiko des Wertpapierinhabers erhöht sich, wenn er den Erwerb der Wertpapiere über Kredit finanziert. In diesem Fall muss er, wenn sich der Markt entgegen seinen Erwartungen entwickelt, nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Ziel des Wertpapierinhabers sollte daher niemals sein, den Kredit aus Gewinnen des Wertpapiers verzinsen und zurückzahlen zu können, sondern er sollte vor dem Erwerb des Wertpapiers und vor Aufnahme des Kredits seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Rückzahlung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn statt des erwarteten Gewinns ein Verlust eintritt.

2.10. Risiken bei Sicherungsgeschäften des Emittenten

Der Emittent sichert nach eigenem Ermessen seine Zahlungsverpflichtung aus den Wertpapieren fortlaufend durch Sicherungsgeschäfte ab. Die Ausübung der Wertpapiere durch den Wertpapierinhaber bzw. eine Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten führen zur Auflösung solcher Sicherungsgeschäfte. Je nach Anzahl der ausgeübten Wertpapiere und der daraus resultierenden Anzahl von aufzulösenden Sicherungsgeschäften, der dann vorhandenen Marktsituation und Liquidität, d. h. die Verfügbarkeit und damit die Möglichkeit des Erwerbs- bzw. Verkaufs der Wertpapiere, im Markt kann dies den Basiswert und damit auch den Einlösungsbetrag negativ beeinflussen.

2.11. Verfall oder Wertminderung

Die Rechte, die die Wertpapiere verbriefen, können verfallen oder an Wert verlieren. Der Wertpapierinhaber kann unter Umständen gezwungen sein, Verluste zu realisieren, wenn der Einlösungsbetrag geringer ist als das Aufgewendete Kapital. Je kürzer die Laufzeit ist, desto größer ist das Risiko eines Wertverlusts. Tritt die vom Wertpapierinhaber erwartete Wertentwicklung des Wertpapiers während der Laufzeit nicht ein, kann der Wertpapierinhaber bei einem Verkauf einen Verlust erleiden. Der Wertpapierinhaber kann nicht darauf vertrauen, dass sich der Preis des Wertpapiers vor dem nächsten Ausübungstag wieder erholen wird.

Nach Wirksamkeit der Ausübung der Wertpapiere durch den Wertpapierinhaber (bei Wertpapieren mit Ausübungsmöglichkeit) bzw. nach Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten erhält der Wertpapierinhaber den Einlösungsbetrag. Nach Zahlung des Einlösungsbetrags erlöschen die Rechte des Wertpapierinhabers für die ausgeübten Wertpapiere.

Die Laufzeit der Wertpapiere endet im Falle der Kündigung durch den Emittenten, gegebenenfalls auch unvorhergesehen, vorzeitig. In diesem Fall trägt der Anleger das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können.

Bei den Wertpapieren besteht daher das Risiko eines unter Umständen erheblichen Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist als der Einlösungsbetrag. Im Falle der Insolvenz, d. h. einer Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit, des Emittenten besteht bei den Wertpapieren für den Anleger das Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

2.12. Volatilitätsrisiko

Je höher die Volatilität (Kennzahl für die Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen) bei den Wertpapieren ist, desto höher sind auch deren mögliche Kursausschläge nach oben und nach unten. Der Wertpapierinhaber trägt bei einer Vermögensanlage in Wertpapiere mit hoher Volatilität auch ein entsprechend hohes Verlustrisiko. Insbesondere die Intensität der Kursschwankungen der Wertpapiere wird durch die im Basiswert enthaltene Hebelkomponente verstärkt, was das Verlustrisiko bei einer Anlage in die Wertpapiere zusätzlich erhöht.

2.13. Risiken hinsichtlich der Besteuerung von Wertpapieren

Die Besteuerung der Einkünfte aus den Wertpapieren ist abhängig von der Ausgestaltung der Wertpapiere und der individuellen steuerlichen Situation des jeweiligen Anlegers. Der Emittent übernimmt keine Verantwortung für den Steuerabzug bzw. die Einbehaltung von Steuern an der Quelle. Im Falle eines Steuerabzugs bzw. einer Einbehaltung von Steuern an der Quelle kann der Wertpapierinhaber unter Umständen gezwungen sein, Verluste zu realisieren, wenn der vom Emittenten auszuzahlende Betrag je Wertpapier geringer ist als das Aufgewendete Kapital je Wertpapier.

2.13.1. Risiken hinsichtlich der Besteuerung von Wertpapieren in Deutschland

Erträge aus Zinsen, Dividenden und realisierten Kursgewinnen unterliegen der Kapitalertragsteuer (für natürliche Personen als Abgeltungsteuer) sowie dem Solidaritätszuschlag und ggf. der Kirchensteuer. Die endgültige steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftigen Änderungen unterworfen sein. Dem Anleger wird empfohlen, sich vor Abschluss des Anlagegeschäfts von einem mit seinen persönlichen Vermögens- und Steuerverhältnissen vertrauten Angehörigen der steuerberatenden Berufe beraten zu lassen.

Sollte der Emittent zukünftig kraft Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift verpflichtet werden, Steuern im Wege des Quellenabzuges, Abgaben oder behördlichen Gebühren abzuziehen oder

einzubehalten, wird der Emittent keine Ausgleichszahlungen wegen dieses Abzuges oder Einbehalts vornehmen.

2.13.2. Risiken hinsichtlich der Besteuerung von Wertpapieren in Österreich

In Abhängigkeit von der steuerlichen Qualifikation der Wertpapiere und dem Wohnsitz des Anlegers kann es in Österreich zur Einbehaltung von Kapitalertragsteuer oder EU-Quellensteuer kommen (Abzugs-, Quellensteuer).

Unter Umständen können Wertpapiere ausländischer Emittenten nach dem Investmentfondsgesetz 2011 in Österreich als Anteile an einem ausländischen Kapitalanlagefonds angesehen werden, was wiederum negative steuerliche Auswirkungen für den Steuerpflichtigen haben kann.

3. Basiswertspezifische Risiken

Der Anleger hat die basiswertspezifischen Risiken zu beachten. Aus diesem Grund muss der Anleger vor dem Erwerb der Wertpapiere eine individuelle Bewertung des Basiswerts vornehmen.

Der Anleger hat zu beachten, dass die historische Kursentwicklung des Basiswerts nicht als aussagekräftig für die künftige Kursentwicklung während der Laufzeit der Wertpapiere angesehen werden kann. Angaben über Kursentwicklung in der Vergangenheit, Simulationen oder Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Kursentwicklung.

Weiterhin hat der Anleger zu beachten, dass es sich bei dem dem Basiswert zugrundeliegende Bezugswert um einen Future-Kontrakt handelt, der unmittelbar vor Emission festgelegt wird. Ein Future-Kontrakt ist ein Terminkontrakt, welcher an einer Terminbörse gehandelt und dessen Kurs fortlaufend börsentäglich veröffentlicht wird. Ein Terminkontrakt (auch Future-Kontrakt oder kurz auch Future genannt) ist ein verbindliches Termingeschäft und stellt eine gegenseitig bindende Vereinbarung zweier Vertragsparteien (Kontrakt) dar, die den Käufer bzw. Verkäufer verpflichtet, einen genau bestimmten Vertragsgegenstand, wie z. B. Waren, Devisen, Aktienindizes, Zinstitel oder sonstige Verfügungsrechte, in einer ganz bestimmten Liefermenge (Kontraktgröße) und gegebenenfalls auch in einer ganz bestimmten Qualität, zu einem fixierten Zeitpunkt in der Zukunft (Termin), zu einem konkreten, bereits bei Vertragsabschluss festgelegten Preis abzunehmen und zu bezahlen (Käufer) bzw. zu liefern (Verkäufer). In Abhängigkeit der Art des Future-Kontrakts kann gegebenenfalls auch ein Wertausgleich bei Terminfälligkeit vorzunehmen sein. Mithin zählen Futures nicht zu der Gattung der Wertpapiere, sondern sind normierte Verträge, die an Terminbörsen notiert und gehandelt werden, also börsengehandelte Terminkontrakte. Der Anleger, welcher die Wertpapiere erwirbt, trägt dementsprechend die Risiken des für den Basiswert der Wertpapiere Maßgeblichen Future-Kontraktes.

Die Höhe eines etwaigen Einlösungsbetrags sowie die Wertentwicklung der Wertpapiere werden entscheidend durch die Kursentwicklung des Basiswerts, der den Wertpapieren zugrunde liegt, beeinflusst. Dabei können Kursänderungen (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) des Basiswerts den Wert des Wertpapiers überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern. Ein Wertpapier verliert in der Regel bei Kursrückgängen des zugrunde liegenden Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert. Es besteht das Risiko des teilweisen oder vollständigen Verlusts des Aufgewendeten Kapitals. Dieses Verlustrisiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit des Emittenten.

Bezieht sich das Wertpapier auf einen Basiswert in der Short-Variante, so müssen Anleger berücksichtigen, dass sie mit dem Wertpapier bezogen auf den Basiswert mittelbar in die mehrfache relative negative Wertentwicklung des Maßgeblichen Future-Kontraktes als einzige Komponente des Basiswerts investieren und damit das Risiko steigender Kurse des Maßgeblichen Future-Kontraktes überproportional/gehebelt tragen. Der Hebelfaktor im Basiswert wirkt sowohl bei negativen als auch positiven Kursveränderungen des Maßgeblichen Future-Kontraktes, so dass dies im Falle von

Kurssteigerungen des Maßgeblichen Future-Kontraktes dem Hebelfaktor entsprechend zu überproportional größeren Kursrückgängen im Basiswert und damit auch im Wertpapier führt. Es ist möglich, dass sich der Wert des dem Basiswert zugrundeliegenden Maßgeblichen Future-Kontraktes im Hinblick auf die Wertentwicklung des Basiswerts negativ entwickelt, d. h. Kurssteigerungen im Maßgeblichen Future-Kontrakt erfolgen, und es zu einer überproportional größeren Verminderung des Werts des Basiswerts und damit auch des Werts der Wertpapiere und im ungünstigsten Fall zu einem vollständigen Wertverlust des Basiswerts und damit der Wertpapiere führt.

Der nachfolgenden Tabelle kann beispielhaft -zum Zweck der vereinfachenden Veranschaulichung des Risikos- entnommen werden, wie sich der Wert des Faktor-Index (Basiswert) zur relativen Wertveränderung des Maßgeblichen Future-Kontraktes unter ausschließlicher Berücksichtigung der Hebelkomponente (ohne Finanzierungskomponente) verhält. Der Wert des Faktor-Index (short) mit Hebelfaktor 4 verhält sich bezüglich der täglichen Wertveränderung im Basiswert wie folgt:

relative Wertänderung des Maßgeblichen Future-Kontraktes	relative Wertänderung des Faktor-Index bei Hebelfaktor 4 (Short)
1%	-4% (= -4 x 1%)
5%	-20% (= -4 x 5%)

Bezieht sich das Wertpapier auf einen Basiswert in der Long-Variante, so müssen Anleger berücksichtigen, dass sie mit dem Wertpapier bezogen auf den Basiswert mittelbar in die mehrfache relative positive Wertentwicklung des Maßgeblichen Future-Kontraktes als einzige Komponente des Basiswerts investieren und damit das Risiko fallender Kurse des Maßgeblichen Future-Kontraktes überproportional/gehebelt tragen. Der Hebelfaktor im Basiswert wirkt sowohl bei negativen als auch positiven Kursveränderungen des Maßgeblichen Future-Kontraktes, so dass dies im Falle von Kursrückgängen des Maßgeblichen Future-Kontraktes dem Hebelfaktor entsprechend zu überproportional größeren Kursrückgängen im Basiswert und damit auch im Wertpapier führt. Es ist möglich, dass sich der Wert des dem Basiswert zugrundeliegenden Maßgeblichen Future-Kontraktes im Hinblick auf die Wertentwicklung des Basiswerts negativ entwickelt, d. h. Kursrückgänge im Maßgeblichen Future-Kontrakt erfolgen, und es zu einer überproportional größeren Verminderung des Werts des Basiswerts und damit auch des Werts der Wertpapiere und im ungünstigsten Fall zu einem vollständigen Wertverlust des Basiswerts und damit der Wertpapiere führt.

Der nachfolgenden Tabelle kann beispielhaft -zum Zweck der vereinfachenden Veranschaulichung des Risikos- entnommen werden, wie sich der Wert des Faktor-Index (Basiswert) zur relativen Wertveränderung des Maßgeblichen Future-Kontraktes unter ausschließlicher Berücksichtigung der Hebelkomponente (ohne Finanzierungskomponente) verhält. Der Wert des Faktor-Index (long) mit Hebelfaktor 4 verhält sich bezüglich der täglichen Wertveränderung im Basiswert wie folgt:

relative Wertänderung des Maßgeblichen Future-Kontraktes	relative Wertänderung des Faktor-Index bei Hebelfaktor 4 (Long)
-2%	-8% (= 4 x -2%)
-4%	-16% (= 4 x -4%)

Der Basiswert kann sich aufgrund des Eintritts bestimmter Ereignisse, die in den Emissionsbedingungen festgelegt sind, ändern oder ersetzt werden; insbesondere wenn der Basiswert wegfällt oder einer wesentlichen Änderung oder Anpassung unterliegen. Darüber hinaus kann sich der Basiswert während der Laufzeit der Wertpapiere auf Grund verschiedener Umstände wesentlich ändern, was sich damit gegebenenfalls nachteilig auf den Einlösungsbetrag und so auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann.

Durch den Erwerb von Wertpapieren auf den Basiswert erwirbt der Wertpapierinhaber nicht unmittelbar den Basiswert und wird auch nicht unmittelbar Berechtigter aus dem Basiswert. Vielmehr ist die Wertentwicklung der Wertpapiere lediglich an die Wertentwicklung des Basiswerts gekoppelt. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus dem jeweiligen Wertpapier herleiten.

Bei den den Wertpapieren zugrundeliegenden Faktor-Index als Basiswert resultieren die Risiken aus der Ausgestaltung des jeweiligen Faktor-Index und des im Faktor-Index enthaltenen Maßgeblichen Future-Kontraktes und seiner Wertentwicklung. Der Anleger muss beispielsweise die aktuelle und zukünftige wirtschaftliche Situation des im Faktor-Index enthaltenen Maßgeblichen Future-Kontraktes und der Entwicklung an den Kapitalmärkten bzw. die produktspezifische Ausgestaltung des Faktor-Index und seiner Komponente selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung des Basiswerts vorzunehmen. Der Anleger muss das Konzept, die Strategie, die Funktionsweise und die Berechnungsweise des Faktor-Index verstehen und die aktuelle und zukünftige Entwicklung des Faktor-Index selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung dieses Basiswerts vorzunehmen. In diesem Zusammenhang muss der Anleger berücksichtigen, dass für die Kursentwicklung des Index die im Index enthaltene Komponente und seine Kursentwicklung in Abhängigkeit von Konzept, Strategie und Funktionsweise bzw. Berechnungsweise des Faktor-Index maßgeblich sind. Der Wertpapierinhaber sollte sich bereits vor der Anlageentscheidung in die Wertpapiere über vorgenannte Risiken informieren und den entsprechenden Basisprospekt, die Endgültigen Bedingungen, die darin enthaltenen Wertpapierbedingungen und die ausführliche Beschreibung des Basiswerts (Faktor-Index) sorgfältig lesen und eine individuelle Bewertung des Basiswerts sowie der basiswertspezifischen Risiken vornehmen.

3.1. Informationsrisiko

Bei den Wertpapieren ist das so genannte Informationsrisiko zu beachten. Dabei kann der Wertpapierinhaber infolge fehlender, unvollständiger oder falscher Informationen eine Fehlentscheidung treffen. Aufgrund der falschen Anlageentscheidung kann der Wertpapierinhaber gezwungen sein, Verluste bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals zu erleiden.

III. Allgemeine Informationen / Verkaufsbeschränkungen

1. Form des Dokuments

Der Basisprospekt vom . 4. April 2016 (der "**Basisprospekt**") enthält sämtliche Angaben, die zum Datum des Basisprospekts bekannt waren. Insbesondere enthält der Basisprospekt eine umfassende vollständige Beschreibung der Funktionsweise und der wesentlichen Merkmale der (die "**Wertpapierbeschreibung**") und Risiken (die "**Risikofaktoren**"), die auf die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "**Emittent**") sowie auf die Open End-Faktor-Partizipationszertifikate (die "**Open End-Faktor-Partizipationszertifikate**", die "**Wertpapiere**" oder die "**Faktor-Zertifikate**") zutreffen, damit die Anleger sich ein fundiertes Urteil über den Emittenten (Herausgeber der Wertpapiere) sowie über die mit diesen Wertpapieren verbundenen Rechte bilden können. Für die Wertpapiere werden endgültige Bedingungen (die "**Endgültigen Bedingungen**") erstellt, die Informationen enthalten, die ausschließlich zum Zeitpunkt der jeweiligen Emission der Wertpapiere im Rahmen des Basisprospekts bestimmt werden können.

2. Veröffentlichung, einsehbare bzw. abrufbare Dokumente

Der Basisprospekt wird gemäß § 14 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 a) Wertpapierprospektgesetz auf der Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de veröffentlicht und ist in dieser Form der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht als zuständige Aufsichtsbehörde übermittelt worden. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat den Basisprospekt nach Abschluss einer Vollständigkeitsprüfung des Basisprospekts einschließlich einer Prüfung der Kohärenz und Verständlichkeit der vorgelegten Informationen gebilligt. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nimmt dabei keine Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit der Angaben vor.

Die Wertpapiere können zudem in Österreich angeboten werden. In diesem Zusammenhang hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht die entsprechende Bescheinigung und den gebilligten Basisprospekt an die Finanzmarktaufsicht in Österreich als zuständige Aufsichtsbehörde übermittelt.

Bei einem Angebot der Wertpapiere werden die Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, gemäß § 14 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 a) Wertpapierprospektgesetz auf der Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de veröffentlicht und bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht als zuständige Aufsichtsbehörde hinterlegt. Die Endgültigen Bedingungen zusammen mit der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung werden nicht von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligt und werden auch keiner Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit der Angaben durch diese unterzogen.

Sofern die Wertpapiere in Österreich angeboten werden, werden die Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, zusätzlich der Finanzmarktaufsicht in Österreich als zuständige Aufsichtsbehörde übermittelt. Die Endgültigen Bedingungen zusammen mit der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung werden nicht von der Finanzmarktaufsicht in Österreich gebilligt und werden auch keiner Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit der Angaben durch diese unterzogen.

Während der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts (zwölf Monate nach seiner Billigung) sind die nachfolgend unter (a) bis (c) genannten Dokumente über die Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de beispielsweise unter dem Menüpunkt "Newsletter & Tools" unter "Downloadcenter", die unter (d) genannten Dokumente ebenfalls über die Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de beispielsweise unter dem Menüpunkt "Unsere Produkte", das unter (e) genannte Dokument über die Website des Emittenten www.hsbc.de beispielsweise unter dem Menüpunkt "Investor Relations" unter "Corporate Governance" und die unter (f) und (g) genannten Dokumente über die Website des Emittenten www.hsbc.de beispielsweise unter dem Menüpunkt "Investor Relations" unter "Finanzberichte" einsehbar und/oder in elektronischer Form abrufbar.

Einsehbare bzw. abrufbare Dokumente:

- (a) das Registrierungsformular vom 12. Mai 2015 (das "**Registrierungsformular**") der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, einschließlich sämtlicher Nachträge, die der Emittent gegebenenfalls gemäß § 16 Wertpapierprospektgesetz erstellen wird,
- (b) dieser Basisprospekt, einschließlich sämtlicher Nachträge, die der Emittent gegebenenfalls gemäß § 16 Wertpapierprospektgesetz erstellen wird,
- (c) die Basisprospekte vom 24. Juli 2014 sowie vom 16. Juli 2015 für Open End-Faktor-Partizipationszertifikate, einschließlich sämtlicher Nachträge, die der Emittent gegebenenfalls gemäß § 16 Wertpapierprospekt erstellt hat bzw. erstellen wird,
- (d) die für die Wertpapiere maßgeblichen Endgültigen Bedingungen zum vorliegenden Basisprospekt,
- (e) die Satzung des Emittenten,
- (f) die geprüften Konzernabschlüsse des Emittenten und seiner Tochtergesellschaften für die beiden Geschäftsjahre 2013 und 2014, der geprüfte Einzelabschluss und Lagebericht des Emittenten für das Jahr 2014 sowie die Zwischenberichte des Emittenten und seiner Tochtergesellschaften zum 30. September 2014 sowie zum 30. September 2015, wobei der jeweilige Zwischenbericht keiner Audit-Prüfung und keiner prüferischen Durchsicht unterzogen wurde,
- (g) aktuelle Geschäftsberichte sowie aktuelle Zwischen- und Halbjahresberichte des Emittenten.

3. Notwendigkeit einer individuellen Beratung

Dem Anleger wird geraten, sich bei jeder Entscheidung über eine Anlage in die Wertpapiere auf den gesamten Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, in Verbindung mit den sich darauf beziehenden Endgültigen Bedingungen zusammen mit der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung und das Registrierungsformular, einschließlich etwaiger Nachträge, zu stützen. Der Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, in Verbindung mit den sich darauf beziehenden Endgültigen Bedingungen zusammen mit der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung bildet die Grundlage für eine Entscheidung über eine Anlage in die Wertpapiere. Darüber hinaus wird dem Anleger dringend empfohlen, sich vor jeder Kaufentscheidung im Hinblick auf seine individuellen Verhältnisse durch seine Hausbank oder einen qualifizierten Berater bzw. seinen Steuerberater beraten zu lassen.

4. Verkaufsbeschränkungen

Verkaufsbeschränkungen - Allgemeines

In den Endgültigen Bedingungen wird veröffentlicht, ob der Emittent im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen seine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts namentlich genannten Finanzintermediären oder allen Finanzintermediären im Sinne von § 3 Absatz 3 WpPG (im Falle von öffentlichen Angeboten in Deutschland) bzw. gemäß § 3 Absatz 3 KMG (im Falle von öffentlichen Angeboten in Österreich), einschließlich etwaiger Nachträge sowie gegebenenfalls der zugehörigen Endgültigen Bedingungen, erteilt.

Darüber hinaus dürfen die Wertpapiere nur angeboten, verkauft oder geliefert werden, wenn (i) dies gemäß den anwendbaren Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften des betreffenden Landes zulässig ist, (ii) etwaige Zustimmungen, Genehmigungen oder Meldepflichten, die gemäß den Rechtsvorschriften des betreffenden Landes für das Angebot, den Verkauf oder die Lieferung der Wertpapiere erforderlich sind, eingeholt bzw. erfüllt wurden und (iii) dem Emittenten daraus keinerlei Verpflichtungen entstehen. Für die Verbreitung des Basisprospekts gelten die vorstehenden Bedingungen gleichermaßen.

Verkaufsbeschränkungen Europäischer Wirtschaftsraum

Die Wertpapiere dürfen innerhalb der Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Prospektrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG idF der Richtlinie 2014/51/EU

des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 L 153/1), der Prospektverordnung (Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 zur Umsetzung der Prospekttrichtlinie 2003/71/EG betreffend die in Prospekten enthaltenen Angaben sowie die Aufmachung, die Aufnahme von Angaben in Form eines Verweises und die Veröffentlichung solcher Prospekte sowie die Verbreitung von Werbung) und den in den betreffenden Vertragsstaaten zur Umsetzung der Prospekttrichtlinie erlassenen Gesetzen und Vorschriften öffentlich angeboten und veräußert werden.

Verkaufsbeschränkungen Vereinigte Staaten von Amerika

Die Wertpapiere sind und werden nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 (der "Securities Act") registriert. Außerdem ist der Handel in den Wertpapieren nicht von der United States Commodity Futures Trade Commission ("CFTC") gemäß dem United States Commodity Exchange Act genehmigt. Die Wertpapiere dürfen zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten oder für Rechnung oder zu Gunsten von U.S. Personen angeboten, verkauft, geliefert, gehandelt oder ausgeübt werden, und eine U.S. Person darf zu keinem Zeitpunkt Wertpapiere halten. Eine gegen diese Beschränkungen verstoßende Transaktion kann eine Verletzung des Rechts der Vereinigten Staaten darstellen. Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe haben die in Regulation S unter dem Securities Act angegebene Bedeutung.

Die Wertpapiere werden gegebenenfalls fortlaufend angeboten. Demgemäß kann das Angebot oder der Verkauf der Wertpapieren innerhalb der Vereinigten Staaten oder an U.S. Personen durch einen Händler, unabhängig davon, ob er sich an dem Angebot beteiligt, zu jeder Zeit ein Verstoß gegen das Registrierungserfordernis gemäß dem Securities Act darstellen.

Verkaufsbeschränkungen Vereinigtes Königreich

Alle Handlungen in Bezug auf Wertpapiere haben, soweit sie vom Vereinigten Königreich ausgehen oder anderweitig das Vereinigte Königreich betreffen, in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des FSMA 2000 zu erfolgen. Jegliche im Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere übermittelten Schriftstücke dürfen im Vereinigten Königreich ausschließlich unter Umständen weitergegeben oder deren Weitergabe veranlasst werden, unter denen Section 21 (1) FSMA 2000 nicht auf den Emittenten anwendbar ist.

IV. Sonstige Informationsbestandteile bezüglich des Emittenten

1. Verantwortliche Personen

1.1. Verantwortung für den Inhalt des Basisprospekts

Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23, (der "**Emittent**") und zusammen mit ihren konsolidierten Tochtergesellschaften der "**HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzern**") übernimmt die Verantwortung für den Inhalt des Basisprospekts.

1.2. Erklärung der für den Basisprospekt verantwortlichen Personen

Der Emittent erklärt, dass seines Wissens die Angaben im Basisprospekt richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

1.3. Liste der Verweise gemäß § 11 Absatz (2) WpPG

In dem Basisprospekt wird auf die Angaben aus den nachfolgend aufgeführten Dokumenten gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz verwiesen, die als Bestandteil des Basisprospekts gelten.

- Registrierungsformular der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG vom 12. Mai 2015 (das "**Registrierungsformular**") (siehe hierzu Abschnitt IV. 2.) sowie
- die Gliederungspunkte "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4., Seite 35 bis 49) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1., Seite 50 bis 59) aus dem Basisprospekt vom 24. Juli 2014 für Open End-Faktor-Partizipationszertifikate, werden in diesen Basisprospekt unter den Gliederungspunkten "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4.) bzw. "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1.) eingefügt, sowie
- die Gliederungspunkte "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4., Seite 38 bis 69) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1., Seite 69 bis 78) aus dem Basisprospekt vom 16. Juli 2015 für Open End-Faktor-Partizipationszertifikate, werden in diesen Basisprospekt unter den Gliederungspunkten "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4.) bzw. "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1.) eingefügt.
- Zwischenbericht des HSBC Trinkaus-Konzerns zum 30. September 2014, enthalten in dem Basisprospekt vom 18. November 2014 (Seiten F 1 – F 31), sowie
- Zwischenbericht des HSBC Trinkaus-Konzerns zum 30. September 2015, enthalten in dem Basisprospekt vom 20. November 2015 (Seiten F 1 – F 32).

Während der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts sind das Registrierungsformular sowie der Basisprospekt vom 24. Juli 2014, der Basisprospekt vom 18. November 2014, der Basisprospekt vom 16. Juli 2015 und der Basisprospekt vom 20. November 2015 welche die per Verweis einbezogenen Angaben enthalten, über die Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de beispielsweise unter dem Menüpunkt "Newsletter & Tools" unter "Downloadcenter" einsehbar und/oder in elektronischer Form abrufbar.

Alle weiteren Informationen in dem Basisprospekt vom 24. Juli 2014, dem Basisprospekt vom November 2014 sowie dem Basisprospekt vom 16. Juli 2015 und in dem Basisprospekt vom 20. November 2015, welche nicht per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen wurden, sind für Anleger nicht relevant.

2. Angaben über den Emittenten

Hinsichtlich der erforderlichen Angaben über den Emittenten wird gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz auf die Angaben aus dem bereits bei der Bundesanstalt für

Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegten Registrierungsformular vom 12. Mai 2015 (das "**Registrierungsformular**") sowie auf den ungeprüften und nicht prüferisch durchgesehenen Zwischenbericht des HSBC Trinkaus-Konzerns zum 30. September 2014, (enthalten in dem Basisprospekt vom 18. November 2014 (Seiten F 1 – F 31)) und den ungeprüften und nicht prüferisch durchgesehenen Zwischenbericht des HSBC Trinkaus-Konzerns zum 30. September 2015, (enthalten in dem Basisprospekt vom 20. November 2015 (Seiten F 1 – F 32)) verwiesen.

Es sind seit dem Datum des letzten veröffentlichten und ungeprüften Zwischenberichts des HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzerns, dem 30. September 2015, keine wesentlichen Veränderungen bei der Finanzlage des HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzerns eingetreten. Der Emittent bildet zusammen mit seinen konsolidierten Tochtergesellschaften den HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzern. Der HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzern umfasst eine Gruppe von 13 aktiven Gesellschaften. Obergesellschaft ist die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG.

Der Emittent ist ein von der HSBC Germany Holdings GmbH, Düsseldorf, unmittelbar sowie von der HSBC Holding plc sowie von der HSBC Bank plc mittelbar abhängiges Unternehmen i.S.v. § 17 AktG, wobei keine Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträge bestehen. Solche Verträge und/oder Patronatserklärungen bestehen zwischen dem Emittenten und dessen Tochtergesellschaften HSBC Trinkaus Real Estate GmbH, HSBC Global Asset Management (Deutschland) GmbH, Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH, HSBC Transaction Services GmbH, HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) S.A., Luxemburg, Gesellschaft für industrielle Beteiligungen und Finanzierungen mbH, Düsseldorf. Durch die Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge wird die Leitung der jeweiligen Tochtergesellschaft dem Emittenten unterstellt und die Tochtergesellschaft verpflichtet, ihren ganzen Gewinn an den Emittenten abzuführen. Dieser hat einen etwaigen Jahresfehlbetrag der entsprechenden Tochtergesellschaften auszugleichen. Die Patronatserklärungen verpflichten den Emittenten, seine entsprechenden Tochtergesellschaften derart zu leiten und finanziell auszustatten, dass sie in der Lage sind, ihre gegenwärtigen und künftigen Verbindlichkeiten zu erfüllen.

Bei den in den vorhergehenden Absätzen gemachten Angaben handelt es sich um die aktuellsten Angaben, die dem Emittenten zum Datum des Basisprospekts (Basisprospekt vom 4. April 2016) zur Verfügung stehen.

Die Ratingagentur Fitch Ratings Ltd. (die "**Ratingagentur**") hat das im Auftrag des Emittenten erteilte langfristige Rating (Quelle: www.fitchratings.com) des Emittenten mit "AA-", das kurzfristige Rating mit "F1+" festgelegt (Stand zum Datum dieses Basisprospekts). Der Ausblick ist stabil (stable). Die Ratingagentur hat ihren Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und ist gemäß Artikel 14 Absatz (1) in Verbindung mit Artikel 2 Absatz (1) der "VERORDNUNG (EG) Nr. 1060/2009 des EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. September 2009 über Ratingagenturen" registriert.

Die Einstufung der langfristigen Kreditverbindlichkeiten mit "AA-" bedeutet, dass diese ein sehr geringes Kreditrisiko bergen. Die Einstufung der kurzfristigen Kreditverbindlichkeiten mit "F1+" bedeutet, dass der Emittent in herausragender Weise in der Lage ist, seine kurzfristigen Kreditverbindlichkeiten zurückzuzahlen. Der Ausblick gibt einen Anhaltspunkt, in welche Richtung sich das Rating in einem Zeitraum von ein bis zwei Jahren voraussichtlich entwickeln wird. Eine verbreitete Methode der Bewertung des Emittentenausfallrisikos (Insolvenz, d. h. einer Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit) ist das durch eine Ratingagentur veröffentlichte Rating des Emittenten. Dabei ist zu beachten, dass die Ratingagenturen ihre Ratings und damit auch das Rating den Emittenten betreffend jederzeit und kurzfristig durch eine entsprechende Veröffentlichung ändern oder widerrufen können.

Aktuelle Geschäftsberichte sowie aktuelle Zwischen- und Halbjahresberichte sind über die Website des Emittenten www.hsbc.de einsehbar und/oder in elektronischer Form abrufbar.

V. Sonstige Informationsbestandteile hinsichtlich der Wertpapiere

1. Haftende Personen

Die Ausführungen zu den Haftenden Personen finden sich unter Punkt IV. 1. des Basisprospekts.

2. Risikofaktoren die Wertpapiere betreffend

Die Ausführungen zu den Risikofaktoren die Wertpapiere betreffend, finden sich unter Punkt II. 2. des Basisprospekts.

3. Zentrale Angaben

3.1. Interessen natürlicher und juristischer Personen, welche an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

Neben dem Emittenten selbst gibt es keine weiteren natürlichen oder juristischen Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind. Der Emittent kann gegebenenfalls Beteiligungen an Unternehmen, auf die sich der Basiswert bezieht, halten, wodurch Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere entstehen können. Ferner kann der Emittent in Bezug auf den Basiswert z. B. die Funktion der Berechnungsstelle, der Zahlstelle oder der Verwaltungsstelle übernehmen. Hierdurch kann der Emittent unter Umständen unmittelbar oder mittelbar Einfluss auf den Kurs des Basiswerts, z. B. durch die Berechnung des Basiswerts, nehmen, wodurch Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere entstehen können. Der Emittent kann darüber hinaus im Rahmen einer Emission oder eines Angebots von anderen als den Wertpapieren als Konsortialbank, Geschäftsbank oder als Finanzberater tätig werden, wodurch ebenfalls Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere entstehen können.

Weiterhin gibt es keine weiteren natürlichen oder juristischen Personen, die Interessen für die Emission/das Angebot von wesentlicher Bedeutung haben.

3.2. Gründe für das Angebot und die Zweckbestimmung der Erlöse

Das Angebot und die Verwendung der Erlöse dienen ausschließlich der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken.

4. Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapieren

4.1. Angaben zu den Open End-Faktor-Partizipationszertifikaten

4.1.1. Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zuzulassenden Open End-Faktor-Partizipationszertifikate

Bei den Wertpapieren handelt es sich um Open End-Faktor-Partizipationszertifikate. Die Open End-Faktor-Partizipationszertifikate gehören zur Gruppe der Anlageprodukte. Sie sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen. Die Ausstattung der Open End-Faktor-Partizipationszertifikate ergibt sich aus diesem Basisprospekt, einschließlich sämtlicher Nachträge, in Verbindung mit den Endgültigen Bedingungen. Die entsprechenden Endgültigen Bedingungen werden in Form eines gesonderten Dokuments dargestellt. Ein Muster der Endgültigen Bedingungen findet sich unter Punkt V. 5.1.1.1. des Basisprospekts. Die Endgültigen Bedingungen enthalten darüber hinaus eine Erklärung, dass die vollständigen Angaben über den Emittenten und das Angebot sich aus dem Basisprospekt, einschließlich sämtlicher Nachträge, und den Endgültigen Bedingungen zusammen ergeben und eine Angabe darüber, wo der Basisprospekt, einschließlich sämtlicher Nachträge, und die Endgültigen Bedingungen verfügbar sind.

Emissionsspezifische Angaben, die erst kurz vor Veröffentlichung der Endgültigen Bedingungen festgelegt werden, wie z. B. WKN, ISIN, Erster Valutierungstag, Verkaufsbeginn, Zeichnungsfrist, Angebots- und Emissionsvolumen, Mindestbetrag bzw. Höchstbetrag der Zeichnung, Meldeverfahren bei der Zeichnungsmöglichkeit, Preisfestsetzung oder Zulassung zum Handel und Handelsregeln werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Die in diesem Basisprospekt (einschließlich der Emissionsbedingungen) enthaltenen Optionen bzw. Platzhalter, die (je nach Produkt und

Emission) alternativ anwendbar sind bzw. ausgefüllt werden können, sind durch eckige Klammern "[]" bzw. Platzhalter "●" besonders gekennzeichnet und werden bei Emission in den Endgültigen Bedingungen festgelegt bzw. ausgefüllt.

Sofern in den Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Open End-Faktor-Partizipationszertifikaten resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen bekannt gemacht bzw. veröffentlicht.

International Security Identification Number (ISIN), Wertpapierkennnummer (WKN)

Die entsprechende ISIN und/oder WKN der jeweiligen Open End-Faktor-Partizipationszertifikate wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

4.1.2. Einfluss des Basiswerts

Die Wertentwicklung der Open End-Faktor-Partizipationszertifikate hängt insbesondere von der Kursentwicklung des Basiswerts ab.

Der Anleger ist den gleichen Kursänderungsrisiken ausgesetzt, die auch mit einer Direktanlage in den Basiswert verbunden sind. Dabei wird auch die Höhe eines etwaigen Einlösungsbetrags durch den Kurs des Basiswerts maßgeblich beeinflusst. Die Open End-Faktor-Partizipationszertifikate verlieren bei Kursrückgängen des zugrunde liegenden Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert. Die Höhe des Einlösungsbetrags hängt maßgeblich von dem am Ausübungstag von der Indexberechnungsstelle festgestellten bzw. berechneten Referenzpreis des Basiswerts ab.

Durch den Erwerb der auf den Basiswert bezogenen Open End-Faktor-Partizipationszertifikate, erwirbt der Wertpapierinhaber weder mittelbar noch unmittelbar den Basiswert. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus den Open End-Faktor-Partizipationszertifikaten geltend machen.

4.1.2.1. Basiswertspezifische Risiken

Der Anleger hat die basiswertspezifischen Risiken zu beachten. Aus diesem Grund muss der Anleger vor dem Erwerb der Open End-Faktor-Partizipationszertifikate eine individuelle Bewertung des Basiswerts, seiner Bestandteile sowie seiner Funktionsweise (Konzept des Basiswerts) vornehmen.

4.1.3. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Open End-Faktor-Partizipationszertifikate geschaffen wurden

Form und Inhalt der Open End-Faktor-Partizipationszertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Anleger und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

4.1.4. Form der Open End-Faktor-Partizipationszertifikate

Die Open End-Faktor-Partizipationszertifikate sind in einer Sammelurkunde (die "**Sammelurkunde**") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "**Verwahrstelle**" bzw. die "**Hinterlegungsstelle**") hinterlegt wird. Bei den Open End-Faktor-Partizipationszertifikaten handelt es sich um Inhaberpapiere. Effektive Stücke der Open End-Faktor-Partizipationszertifikate werden nicht

ausgegeben. Die Open End-Faktor-Partizipationszertifikate sind als Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde übertragbar.

Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat entweder unmittelbar über die Hinterlegungsstelle oder durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können.

Nach Verkaufsbeginn findet die Übertragung der Open End-Faktor-Partizipationszertifikate auf die Wertpapierinhaber Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises über die Hinterlegungsstelle statt.

4.1.5. Währung der Wertpapieremission

Die Währung der Wertpapieremission (die "**Emissionswährung**") lautet Euro ("**EUR**").

4.1.6. Rangfolge der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Open End-Faktor-Partizipationszertifikate

Die Open End-Faktor-Partizipationszertifikate sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen und begründen unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingend gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

4.1.7. Beschreibung der mit den Open End-Faktor-Partizipationszertifikaten verbundenen Rechte, einschließlich aller etwaigen Beschränkungen dieser Rechte, und des Verfahrens zur Wahrnehmung dieser Rechte

Form und Inhalt der Open End-Faktor-Partizipationszertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Die Open End-Faktor-Partizipationszertifikate gehören zur Gruppe der Anlageprodukte und verbriefen das Recht des Inhabers eines Wertpapiers auf Zahlung eines Geldbetrags (Einlösungsbetrags). In keinem Fall besteht eine Nachschusspflicht für den Wertpapierinhaber.

Die Open End-Faktor-Partizipationszertifikate verbriefen kein Eigentums- oder Aktionärsrecht. Der Wertpapierinhaber hat zudem keinen Anspruch auf laufende Erträge wie Zins- oder Dividendenzahlungen.

Eine Beschränkung der vorgenannten Rechte aus den Open End-Faktor-Partizipationszertifikaten besteht nicht.

4.1.8. Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, aufgrund deren die Open End-Faktor-Partizipationszertifikate geschaffen und/oder emittiert wurden oder werden sollen

Die Open End-Faktor-Partizipationszertifikate werden im Rahmen der satzungsmäßigen Bank- und Finanzgeschäfte auf Grundlage eines internen Beschlusses des Emittenten begeben. Der jeweilige der Emission zugrunde liegende Beschluss wird am Tag des Verkaufsbeginns von dem Emittenten gefasst. Sofern der Beschluss an einem anderen Tag gefasst wird, wird das Datum des Beschlusses des Emittenten in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

4.1.9. Emissionstermin

Sofern die Open End-Faktor-Partizipationszertifikate ohne Zeichnungsfrist angeboten werden, wird der Emissionstermin (der "**Verkaufsbeginn**") der Open End-Faktor-Partizipationszertifikate in den

Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Sofern die Open End-Faktor-Partizipationszertifikate im Rahmen einer Zeichnung angeboten werden, wird der Beginn der Zeichnungsfrist für die Open End-Faktor-Partizipationszertifikate in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Der Erste Valutierungstag, d. h. das Datum, an dem die Sammelurkunde bei der Hinterlegungsstelle hinterlegt wird, wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

4.1.10. Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Open End-Faktor-Partizipationszertifikate

Die Open End-Faktor-Partizipationszertifikate sind als Inhaberschuldverschreibungen wertpapierrechtlich frei übertragbar.

4.1.11. Verfalltermin der derivativen Wertpapiere, letzter Referenztermin

Die Laufzeit der Open End-Faktor-Partizipationszertifikate ist unbestimmt. Aufgrund der unbestimmten Laufzeit weisen die Open End-Faktor-Partizipationszertifikate keinen letzten Referenztermin auf.

In den Open End-Faktor-Partizipationszertifikaten ist das Recht der Wertpapierinhaber auf Zahlung des Einlösungsbetrags nach Ausübung der Open End-Faktor-Partizipationszertifikate durch die Wertpapierinhaber bzw. nach Kündigung der Open End-Faktor-Partizipationszertifikate durch den Emittenten verbrieft. Nach Wirksamkeit der Ausübung seiner Wertpapiere bzw. nach Wirksamkeit der Kündigung durch den Emittenten erhält der Wertpapierinhaber den am Ausübungstag bzw. am Kündigungstag ermittelten Einlösungsbetrag. Nach Zahlung des Einlösungsbetrags erlöschen die Rechte des Wertpapierinhabers für die ausgeübten Wertpapiere.

Dem Emittenten steht zudem ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Im Falle der Wirksamkeit einer außerordentlichen Kündigung der Open End-Faktor-Partizipationszertifikate wird der Emittent einen von ihm nach billigem Ermessen als angemessenen Marktpreis der Open End-Faktor-Partizipationszertifikate festgelegten Kündigungsbetrag zahlen. Die Laufzeit der Open End-Faktor-Partizipationszertifikate endet vorzeitig (gegebenenfalls auch unvorhergesehen) und die Rechte aus den Open End-Faktor-Partizipationszertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags; es erfolgen keinerlei Zahlungen mehr.

4.1.12. Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere

Die Zahlung des Einlösungsbetrags an die Wertpapierinhaber erfolgt im Falle der wirksamen Ausübung durch den Wertpapierinhaber auf das Konto des Wertpapierinhabers, über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

4.1.13. Beschreibung der Rückgabe und der Rückzahlungsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren, Zahlungs- oder Liefertermin, Berechnungsweise - bei Open End-Faktor-Partizipationszertifikaten

Nachfolgend erfolgt die Beschreibung der Rückgabe und der Einlösungsmodalitäten (Rückzahlungsmodalitäten) der Open End-Faktor-Partizipationszertifikate. Soweit erforderlich, werden Konkretisierungen oder die Wahl von Optionen in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Open End-Faktor-Partizipationszertifikate gehören zur Gruppe der Anlageprodukte. Sie bieten Anlegern die Spekulation auf steigende Kurse. Bei den Open End-Faktor-Partizipationszertifikaten handelt es sich um Zertifikate mit unbestimmter Laufzeit. Der Emittent ist nach Maßgabe der

Maßgeblichen Emissionsbedingungen verpflichtet, vorbehaltlich einer vorzeitigen Einlösung der Open End-Partizipationszertifikate durch den Emittenten im Wege einer außerordentlichen Kündigung, dem Wertpapierinhaber nach dessen Ausübung bzw. nach einer ordentlichen Kündigung durch den Emittenten einen Einlösungsbetrag zu zahlen.

Bei den Open End-Faktor-Partizipationszertifikaten wird der Einlösungsbetrag in Abhängigkeit des am maßgeblichen Ausübungstag von der Indexberechnungsstelle festgestellten Referenzpreises des Basiswerts und des Bezugsverhältnisses ermittelt.

Open End-Faktor-Partizipationszertifikate mit Währungsumrechnung

Der Kurs des Basiswerts kann in einer anderen Währung (z. B. US-Dollar) als der Emissionswährung (Euro), d. h. in einer Fremdwährung, ausgedrückt, der Einlösungsbetrag aber in der Emissionswährung (Euro) fällig werden. Die dafür erforderliche Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt durch Division des entsprechenden Betrags durch den maßgeblichen Umrechnungskurs.

Der Umrechnungskurs wird nicht bereits bei Emission festgelegt. Vielmehr erfolgt die Feststellung des relevanten Umrechnungskurses beispielsweise am maßgeblichen Ausübungstag und wird in der Regel unter Bezugnahme auf eine bestimmte Publikationsseite einer Publikationsstelle (z. B. die Internetseite der Europäischen Zentralbank) ermittelt.

Die Umrechnung des entsprechenden Betrags kann zum gleichen Zeitpunkt wie die Feststellung des Referenzpreises des Basiswerts am maßgeblichen Ausübungstag erfolgen oder abweichend vom maßgeblichen Ausübungstag zu einem späteren Zeitpunkt, beispielsweise am darauffolgenden Bankarbeitstag.

Open End-Faktor-Partizipationszertifikate mit Währungsabsicherung

Die Open End-Faktor-Partizipationszertifikate können eine Währungsabsicherung (Quanto) vorsehen. In diesem Fall wird der für die Ermittlung des Einlösungsbetrags u.a. erforderliche Umrechnungskurs bei Emission festgelegt, wobei eine bestimmte Anzahl der betreffenden Währungseinheit einer bestimmten Anzahl der Emissionswährungseinheit entspricht. Für den Wertpapierinhaber bestehen insofern gegenüber der Währung des maßgeblichen Basiswerts weder eine Währungschance noch ein Währungsrisiko. Der Umrechnungskurs wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Kündigungsrechte des Emittenten

Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten bei Open End-Faktor-Partizipationszertifikaten

Open End-Faktor-Partizipationszertifikate sind mit einer unbestimmten Laufzeit ausgestattet und sehen ein ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten vor. Der Emittent ist berechtigt, die Open End-Faktor-Partizipationszertifikate unter Einhaltung einer bestimmten Kündigungsfrist mit Wirkung zum Kündigungstag, beispielsweise mit Wirkung zu einem Ausübungstag, zu kündigen. Ist eine Mindestlaufzeit der Open End-Faktor-Partizipationszertifikate vorgesehen, so kann eine Kündigung frühestens nach Ablauf dieser erfolgen.

Der den Wertpapierinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Open End-Faktor-Partizipationszertifikat entspricht dem am betreffenden Kündigungstag ermittelten Einlösungsbetrag. Die Laufzeit der Open End-Faktor-Partizipationszertifikate endet vorzeitig und die Rechte aus den Open End-Faktor-Partizipationszertifikaten erlöschen mit Zahlung des Einlösungsbetrags; es erfolgen keinerlei Zahlungen mehr.

Außerordentliches Kündigungsrecht des Emittenten bei Open End-Faktor-Partizipationszertifikaten

Der Emittent hat das Recht, die Open End-Faktor-Partizipationszertifikate unter bestimmten Voraussetzungen außerordentlich zu kündigen.

Gründe für eine außerordentliche Kündigung können beispielsweise sein, dass nach Ansicht des Emittenten das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist. Ein weiterer möglicher Grund für ein außerordentliches Kündigungsrecht ist eine Feststellung des Emittenten, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Open End-Faktor-Partizipationszertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen.

Unter Berücksichtigung der im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Open End-Faktor-Partizipationszertifikate relevanten Kündigungsfrist wird der Emittent einen von ihm nach billigem Ermessen als angemessenen Marktpreis der Open End-Faktor-Partizipationszertifikate festgelegten Kündigungsbetrag zahlen. Die Laufzeit der Open End-Faktor-Partizipationszertifikate endet vorzeitig und die Rechte aus den Open End-Faktor-Partizipationszertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags; es erfolgen keinerlei Zahlungen mehr.

4.1.14. Besteuerung

Die Besteuerung der Einkünfte aus den Open End-Faktor-Partizipationszertifikaten ist abhängig von der individuellen steuerlichen Situation des jeweiligen Anlegers. Der Emittent übernimmt keine Verantwortung für den Steuerabzug bzw. die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

Den Anlegern oder Interessenten wird dringend empfohlen, sich von ihrem Steuerberater über die Besteuerung im Einzelfall beraten zu lassen.

4.1.14.1. Besteuerung Deutschland

Erträge aus Zinsen, Dividenden und realisierten Kursgewinnen unterliegen der Kapitalertragsteuer (für natürliche Personen als Abgeltungsteuer) sowie dem Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls der Kirchensteuer. Die endgültige steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftigen (möglicherweise auch rückwirkenden) Änderungen unterworfen sein. Dem Anleger wird empfohlen, sich vor Abschluss des Anlagegeschäfts von einem mit seinen persönlichen Vermögens- und Steuerverhältnissen vertrauten Angehörigen der steuerberatenden Berufe beraten zu lassen.

Für die Einkünfte aus den Open End-Faktor-Partizipationszertifikaten werden in der Bundesrepublik Deutschland derzeit keine Steuern im Wege des Quellenabzuges erhoben. Sämtliche in Verbindung mit den Open End-Faktor-Partizipationszertifikaten zu zahlenden Beträge werden von dem Emittenten (als Emittenten der Open End-Faktor-Partizipationszertifikate und nicht als auszahlende Stelle im Sinne des deutschen Steuerrechts auftretenden) ohne Abzug oder Einbehalt von oder wegen gegenwärtiger Steuern, Abgaben oder behördlicher Gebühren irgendwelcher Art gezahlt. Sollte der Emittent zukünftig kraft Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift verpflichtet werden, Steuern im Wege des Quellenabzuges, Abgaben oder behördlichen Gebühren abziehen oder einzubehalten, wird der Emittent keine Ausgleichszahlungen wegen dieses Abzuges oder Einhalts vornehmen.

4.1.14.2. Besteuerung Österreich

(1) Wichtige Hinweise

Die nachstehenden Ausführungen enthalten Informationen zur ertragsteuerlichen Behandlung von derivativen Produkten (im Folgenden Wertpapiere) in Österreich. Sie stellen eine überblicksweise Zusammenfassung wichtiger Grundsätze für in Österreich steuerpflichtige natürliche Personen dar und erheben nicht den Anspruch, alle steuerlichen Aspekte umfassend wiederzugeben. Die Informationen können daher weder die jeweiligen individuellen Steuerumstände eines Anlegers berücksichtigen noch die in jedem Falle zu empfehlende Konsultierung eines Steuerberaters ersetzen. Im Folgenden werden die steuerlichen Folgen unter Berücksichtigung der grundlegenden Änderungen des Budgetbegleitgesetzes 2011 (BBG 2011 – BGBl. I Nr. 111/2010, kundgemacht am 30.12.2010), des Abgabenänderungsgesetzes 2012 (AbgÄG 2012 – BGBl. I Nr. 112/2012, kundgemacht am 14.12.2012) sowie der letzten Änderungen des Abgabenänderungsgesetzes 2014 (AbgÄG 2014 – BGBl. I Nr. 13/2014, kundgemacht am 28.2.2014) dargestellt.

Die Ausführungen basieren auf der zum Datum des Basisprospekts geltenden österreichischen Rechtslage, höchstrichterlichen Rechtsprechung und Verwaltungspraxis. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die zugrunde gelegte Rechtslage, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis, allenfalls auch rückwirkend und für den Anleger nachteilig, ändern. Dabei kann es insbesondere bei der steuerlichen Behandlung von strukturierten Produkten und Derivaten zu Auslegungsunterschieden kommen.

Insbesondere wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass durch das BBG 2011 die Besteuerungsregelungen für Kapitalvermögen grundlegend geändert wurden und diese zuletzt am 28.2.2014 durch das AbgÄG 2014 angepasst wurden. Aufgrund aktueller Änderungen besteht noch keine gesicherte Verwaltungspraxis, sodass hinsichtlich der Auslegung der Steuerbestimmungen naturgemäß noch erhebliche Unsicherheiten bestehen. Daher ist im besonderen Maße die Konsultierung eines Steuerberaters zu empfehlen.

Das mit dem Erwerb, dem Halten, dem Veräußern oder Rücklösen sowie mit der steuerlichen Qualifizierung der Wertpapiere verbundene Risiko trägt allein der Käufer bzw. Erwerber der Wertpapiere.

Bei den beschriebenen Grundsätzen der Besteuerung der Wertpapiere wird davon ausgegangen, dass eine Verbriefung vorliegt, die Wertpapiere sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht einem unbestimmten Personenkreis angeboten werden und keine Eigenkapitalinstrumente oder Anteilsscheine an Investmentfonds vorliegen.

(2) Allgemeines zur Besteuerung unbeschränkt Steuerpflichtiger in Österreich

Grundsätzlich unterliegen natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich und Körperschaften mit Sitz oder Geschäftsleitung in Österreich der unbeschränkten Steuerpflicht. Beziehen sie Einkünfte aus Wertpapieren, so unterliegen diese Einkünfte in Österreich der Besteuerung nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes (EStG) und des Körperschaftsteuergesetzes (KStG).

(3) Besteuerung natürlicher Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich

Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des § 27 EStG sind Einkünfte aus der Überlassung von Kapital, aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und aus Derivaten, soweit sie nicht zu den Einkünften im Sinne des § 2 Abs 3 Z 1 bis 4 EStG gehören.

Einkünfte aus Derivaten im Sinne des § 27 Abs 4 EStG liegen nur vor, wenn bei Termingeschäften (beispielsweise Optionen, Futures und Swaps) sowie bei sonstigen derivativen Finanzinstrumenten

(beispielsweise Indexzertifikaten) ein Differenzausgleich erfolgt, eine Stillhalterprämie geleistet wird, das Derivat selbst veräußert wird oder eine sonstige Abwicklung (Glattstellen) erfolgt. Bei Einkünften von den beschriebenen Wertpapieren handelt es sich um Einkünfte aus Derivaten im Sinne des § 27 Abs 4 EStG.

Die reine Ausübung einer Option bzw. die tatsächliche Lieferung des Underlyings -sofern vorgesehen- als solche führen (noch) zu keiner Besteuerung nach § 27 Abs 4 EStG, sondern wirken sich allenfalls in Form höherer Anschaffungskosten (Erwerbskosten), niedrigerer Veräußerungserlöse bzw. eines niedrigeren Zinses aus.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen bei in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen grundsätzlich einem besonderen Steuersatz von 25 % und sind bei der Berechnung der Einkommensteuer des Steuerpflichtigen weder beim Gesamtbetrag der Einkünfte noch beim Einkommen (§ 2 Abs 2 EStG) zu berücksichtigen, sofern nicht die Regelbesteuerung anzuwenden ist. Der besondere Steuersatz gilt auch für Derivate im Sinne des § 27 Abs 4 EStG, es sei denn, es handelt sich um nicht verbriefte Derivate gemäß § 27a Abs 2 Z 7 EStG.

Zinserträge aus Wertpapieren sind als Einkünfte aus der Überlassung von Kapital gemäß § 27 Abs 2 Z 2 EStG gemäß § 93 EStG durch Kapitalertragsteuerabzug zu erfassen. Abzugsverpflichteter ist gemäß § 95 Abs 2 Z 1 lit b EStG die auszahlende Stelle.

Fließen anlässlich der Veräußerung von Kapitalvermögen anteilig Einkünfte aus der Überlassung von Kapital („Stückzinsen“) zu, werden diese nicht als Einkünfte aus der Überlassung von Kapital erfasst, sondern wie der veräußerte Kapitalstamm behandelt. Gemäß § 27a Abs 3 Z 2 lit a EStG sind sie beim Veräußerer Teil des Veräußerungserlöses, beim Erwerber Teil der Anschaffungskosten (Erwerbskosten).

Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und Derivaten im Sinne des § 27 Abs 4 EStG sind gemäß § 93 EStG durch einen 25 %igen Kapitalertragsteuerabzug zu erfassen. Abzugsverpflichteter ist unter den Voraussetzungen des § 95 Abs 2 Z 2 EStG die inländische depotführende Stelle bzw. die inländische auszahlende Stelle.

Die Kapitalertragsteuer besitzt im privaten Bereich Abgeltungscharakter hinsichtlich der Einkommensteuer. Im betrieblichen Bereich von natürlichen Personen gilt die Steuerabgeltung nicht für Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünfte aus Derivaten. Im Privatvermögen sind bei Wirtschaftsgütern und Derivaten, auf deren Erträge der besondere Steuersatz anwendbar ist, die Anschaffungskosten (Erwerbskosten) ohne Anschaffungsnebenkosten (Erwerbsnebenkosten) anzusetzen. Dies gilt grundsätzlich nicht für in einem Betriebsvermögen gehaltene Wirtschaftsgüter und Derivate.

Realisierte Wertsteigerungen bzw. Wertverluste aus den beschriebenen Wertpapieren stellen bei deren Veräußerung oder sonstiger Abwicklung Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 27 Abs 4 EStG dar. Hat der Gläubiger aufgrund des Durchbrechens einer Knock-out-Grenze keinen Anspruch mehr auf Zahlung eines Geldbetrags (Einlösungsbetrags) und wird das Wertpapier dadurch wertlos, liegen in Höhe der Anschaffungskosten (Erwerbskosten) negative Einkünfte aus Derivaten gemäß § 27 Abs 4 EStG vor.

Soweit Verluste aus Kapitalvermögen nicht bereits durch die depotführende Stelle beim KEST-Abzug berücksichtigt werden, können diese im Rahmen der Veranlagung geltend gemacht werden. Im außerbetrieblichen Bereich können Verluste aus der Veräußerung oder Abwicklung von Kapitalvermögen und Derivaten im Veranlagungsweg (d. h. im Rahmen der Steuererklärung) innerhalb eines Jahres (kein Verlustvortrag) mit bestimmten positiven Einkünften aus

Beteiligungswerten, Forderungswertpapieren und Derivaten ausgeglichen werden. Verluste aus Wirtschaftsgütern und Derivaten gemäß § 27 Abs 3 und 4 EStG können nicht mit Zinserträgen aus Geldeinlagen und sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten sowie mit Zuwendungen gemäß § 27 Abs 5 Z 7 EStG (Zuwendungen von Stiftungen) ausgeglichen werden. Im betrieblichen Bereich von natürlichen Personen besteht eine eingeschränkte Verlustverrechnungsmöglichkeit auch mit anderen Einkünften (gem. § 6 Z 2 lit c EStG) sowie ein Verlustvortrag (gem. § 18 Abs 6 EStG). Auf die Besteuerung von Körperschaften und Privatstiftungen wird in diesem Kontext nicht näher eingegangen.

Ein steuerpflichtiger Veräußerungsvorgang kann sich unter Umständen auch durch eine Depotübertragung oder durch Umstände, die zum Verlust des Besteuerungsrechtes der Republik Österreich im Verhältnis zu anderen Staaten hinsichtlich eines Wirtschaftsgutes im Sinne des § 27 Abs 3 EStG oder eines Derivats im Sinne des § 27 Abs 4 EStG führen, ergeben. Nähere Ausführungen finden sich in § 27 Abs 6 EStG und in den Einkommensteuerrichtlinien der Finanzverwaltung.

Bezieht der Steuerpflichtige Kapitalerträge, die nicht dem 25 %igen KESt-Abzug unterliegen (z. B. Kapitalerträge auf einem ausländischen Depot), müssen die Kapitalerträge grundsätzlich laut § 41 Abs 1 Z 9 EStG in die persönliche Steuererklärung aufgenommen werden.

Ist die nach dem normalen, progressiven Steuertarif ermittelte Einkommensteuer geringer als die Steuer bei Anwendung des besonderen Steuersatzes im Sinne des § 27a EStG, so kann auf Antrag der allgemeine Steuertarif angewendet werden (Regelbesteuerung). In diesem Fall muss der Steuerpflichtige alle von ihm erwirtschafteten, grundsätzlich endbesteuerten Kapitalerträge in die Steuererklärung aufnehmen und damit vollumfänglich offenlegen. Die Kapitalertragsteuer ist grundsätzlich auf die zu erhebende Einkommensteuer anzurechnen und mit dem übersteigenden Betrag zu erstatten.

(4) Umqualifizierungsrisiko in Fondsanteile

Unter Umständen können Wertpapiere ausländischer Emittenten nach dem Investmentfondsgesetz 2011 als Anteile an einem ausländischen Kapitalanlagefonds angesehen werden, was wiederum negative steuerliche Auswirkungen für den Steuerpflichtigen haben kann.

Als solche gelten gem. § 188 InvFG 2011:

1. OGAW (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere), deren Herkunftsmitgliedstaat nicht Österreich ist;
2. AIF (Alternative Investmentfonds) im Sinne des AIFMG (Alternatives Investmentfonds Manager Gesetz), deren Herkunftsmitgliedstaat nicht Österreich ist, ausgenommen AIF in Immobilien im Sinne des AIFMG;
3. jeder einem ausländischen Recht unterstehende Organismus, unabhängig von seiner Rechtsform, dessen Vermögen nach dem Gesetz, der Satzung oder tatsächlichen Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist, wenn er nicht unter Z 1 oder Z 2 fällt und eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:
 - a) der Organismus unterliegt im Ausland tatsächlich direkt oder indirekt keiner der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer;
 - b) die Gewinne des Organismus unterliegen im Ausland einer der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer, deren anzuwendender Steuersatz um mehr als 10 Prozentpunkte niedriger als die österreichische Körperschaftsteuer gemäß § 22 Abs 1 KStG ist;
 - c) der Organismus ist im Ausland Gegenstand einer umfassenden persönlichen oder sachlichen Befreiung.

Kommt es zu einer Umqualifizierung der Wertpapiere in ausländische Kapitalanlagefonds gemäß § 188 InvFG 2011, gilt für natürliche Personen:

Die steuerliche Behandlung als ausländischer Kapitalanlagefondsanteil bedeutet, dass für steuerliche Zwecke das Transparenzprinzip zur Anwendung gelangt. Es werden für ausländische Kapitalanlagefondsanteile im Sinne des § 188 InvFG 2011 die Bestimmungen des § 186 InvFG 2011 angewendet. Einkommensteuerverpflichtig sind danach sowohl tatsächliche Ausschüttungen als auch ausschüttungsgleiche Erträge. Die Bemessung und die Höhe der Kapitalertragsteuer auf die Ausschüttung und die ausschüttungsgleichen Erträge sind der Meldestelle durch einen steuerlichen Vertreter zum Zwecke der Veröffentlichung bekannt zu geben.

Erfolgt keine Meldung wird der ausländische Kapitalanlagefondsanteil nicht als Meldefonds qualifiziert. Die Ausschüttung ist dann zur Gänze steuerpflichtig. Erfolgt keine Meldung der ausschüttungsgleichen Erträge, sind diese in Höhe von 90 vH des Unterschiedsbetrags zwischen dem ersten und letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreises, mindestens jedoch in Höhe von 10 vH des am Ende des Kalenderjahres festgelegten Rücknahmepreises zu schätzen. Die auf diese Weise ermittelten ausschüttungsgleichen Erträge gelten jeweils als zum 31. Dezember eines Jahres als zugeflossen. Der Anteilinhaber kann die Höhe der ausschüttungsgleichen Erträge oder die Steuerfreiheit der tatsächlichen Ausschüttung unter Beilage der dafür notwendigen Unterlagen nachweisen.

Ab 1.4.2012 meldet der steuerliche Vertreter eines Fonds, die in § 186 Investmentfondsgesetz 2011 (InvFG 2011) vorgeschriebenen Daten zur Besteuerung an die Meldestelle der Oesterreichischen Kontrollbank.

Nähere Ausführungen zum neuen Meldewesen werden durch Verordnung des Bundesministers für Finanzen geregelt, die entsprechende Verordnung (Fonds-Melde-VO) wurde am 29.3.2012 veröffentlicht (BGBl. II Nr. 96/2012). Es wird darauf hingewiesen, dass die Investmentfondsrichtlinien des Bundesministeriums für Finanzen noch nicht an die aktuelle Gesetzeslage angepasst wurden und man diesbezüglich noch nicht von einer gesicherten Verwaltungspraxis ausgehen kann.

(5) Nicht in Österreich ansässige natürliche Personen

Natürliche Personen, die in Österreich weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (beschränkt Steuerpflichtige), unterliegen mit Einkünften aus den beschriebenen Wertpapieren in Österreich grundsätzlich nicht der beschränkten Steuerpflicht, sofern diese Einkünfte nicht einer inländischen Betriebsstätte zuzurechnen sind (hinsichtlich der EU-Quellensteuer siehe jedoch gleich unten). Das Besteuerungsrecht Österreichs kann durch Doppelbesteuerungsabkommen eingeschränkt werden.

Unterliegen Kapitalerträge ausländischer Anleger nicht der beschränkten Steuerpflicht, so kann unter bestimmten Voraussetzungen von der Vornahme eines Steuerabzuges abgesehen werden. Der Steuerabzug darf nur dann unterbleiben, wenn der Anleger dem Kreditinstitut (auszahlende Stelle) seine Ausländereigenschaft nachweist bzw. glaubhaft macht.

Durch die Umsetzung des Abgabenänderungsgesetzes 2014 (BGBl. I 13/2014) können ab 1.1.2015 Zinsen im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes (BGBl. I Nr. 33/2004), unter der Voraussetzung, dass Kapitalertragsteuer einzubehalten war, unter die beschränkte Steuerpflicht fallen, soweit diese nicht bereits vom Anwendungsbereich des EU-Quellensteuergesetzes erfasst sind.

(6) EU-Zinsrichtlinie und ihre Umsetzung in Österreich

Die Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. 6.2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (EU-Zinsrichtlinie), die seit 1. 7.2005 zur Anwendung kommt, sieht einen Informationsaustausch zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten über Zinszahlungen und gleichgestellte Zahlungen durch Zahlstellen eines Mitgliedstaates an in einem anderen Mitgliedstaat steuerlich ansässige natürliche Personen vor.

Österreich hat die EU-Zinsrichtlinie mit dem EU-Quellensteuergesetz (EU-QuStG) umgesetzt, das anstelle eines Informationsaustausches die Einbehaltung einer derzeit 35 %igen (seit 1.7.2011) EU-Quellensteuer vorsieht. Dieser unterliegen Zinsen im Sinne des EU-QuStG, die eine inländische Zahlstelle an eine in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder in einem im Anhang der Durchführungsrichtlinien zum EU-QuStG angeführten Gebiet, ansässige natürliche Person zahlt. Hat der wirtschaftliche Eigentümer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich, ist er unbeschränkt steuerpflichtig und fällt nicht in den Geltungsbereich des EU-QuStG.

EU-Quellensteuer ist nicht abzuziehen, wenn der Anleger (wirtschaftlicher Eigentümer) der Zahlstelle eine vom Wohnsitzfinanzamt des Mitgliedsstaates seines steuerlichen Wohnsitzes auf seinen Namen ausgestellte Bescheinigung vorlegt. Diese Bescheinigung muss Name, Anschrift und Steuer- oder sonstige Identifizierungsnummer, oder bei Fehlen einer solchen, Geburtsdatum und -ort des Anlegers, Name und Anschrift der Zahlstelle, sowie die Kontonummer des Anlegers oder das Kennzeichen des Wertpapiers enthalten.

Der Begriff der Zinszahlung nach dem EU-QuStG kann sich vom Begriff des Kapitalertrags für Zwecke der österreichischen Kapitalertragsteuer unterscheiden.

Bei Derivaten deren Einlösung von einem Basiswert wie Indizes, Aktien, Währungen, Rohstoffen und Fondanteilen abhängt, ist für die Beurteilung der Frage, ob die Erträge der EU-Quellensteuer unterliegen, gemäß einer Information des Finanzministeriums vom 1.8.2005 einerseits auf das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer Kapitalgarantie, andererseits auf die Art des Basiswerts abzustellen, wobei zugesicherte Zinsen jedenfalls eine Kapitalgarantie darstellen.

Bei den nicht garantierten Erträgen hängt die Einstufung als Zinsen von der zugrundeliegenden Bezugsgröße ab. Sind die Bezugsgrößen Anleihen, Zinssätze oder Inflationsraten, handelt es sich um Zinsen im Sinne des EU-QuStG. Bei Aktien, Aktienindizes, Metallen und Wechselkursen handelt es sich nicht um Zinsen im Sinne des EU-QuStG.

Am 24.3.2014 hat der Europäische Rat eine überarbeitete Zinsbesteuerungsrichtlinie beschlossen. Die geänderte Zinsbesteuerungsrichtlinie ist von den Mitgliedsstaaten bis zum 1.1.2016 in nationales Recht umzusetzen. Im Zuge dieser Änderung werden insbesondere Trusts, Stiftungen und Versicherungen in den Anwendungsbereich integriert. Im Frühjahr 2014 wurde seitens der OECD ein Entwurf für einen verpflichtenden automatischen Informationsaustausch vorgestellt. Dieser soll ab 2017 den neuen internationalen OECD-Standard bilden. Es bleibt abzuwarten, ob Österreich das bisherige Quellenbesteuerungssystem mit der Einführung des internationalen OECD-Standards aufgeben wird.

4.2. Angaben zum Basiswert

4.2.1. Endgültiger Referenzpreis des Basiswerts

Die Höhe eines etwaigen Einlösungsbetrags hängt insbesondere vom endgültigen Kurs (Referenzpreis) des Basiswerts an einem Stichtag (Ausübungstag bzw. Kündigungstag) ab. Der Referenzpreis des Basiswerts bezeichnet den definierten Kurs (z. B. Schlusskurs des Basiswerts) an einem Ausübungstag bzw. am Kündigungstag. Die Definition des Referenzpreises wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Sofern der Referenzpreis auf eine von der Emissionswährung abweichende Währung lautet, kann sich eine entsprechend erforderliche Währungsumrechnung ebenfalls auf den in der Emissionswährung auszahlenden Betrag auswirken.

4.2.2. Erklärung zur Art des Basiswerts

Der Wert der Open End-Faktor-Partizipationszertifikate wird durch den Kurs des Basiswerts (Bezugswerts), der den Open End-Faktor-Partizipationszertifikaten zugrunde liegt, maßgeblich beeinflusst. Die Höhe eines etwaigen Einlösungsbetrags hängt insbesondere vom endgültigen Kurs (Referenzpreis) des Basiswerts an einem Stichtag (Ausübungstag bzw. Kündigungstag) ab.

Der den Open End-Faktor-Partizipationszertifikaten zugrunde liegende Basiswert wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Einzelheiten (u.a. ISIN oder eine ähnliche Wertpapierkennung) sowie genaue Ausstattungsmerkmale des zugrunde liegenden Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Die nachfolgend aufgeführten Basiswerte können den Open End-Faktor-Partizipationszertifikaten zugrunde liegen:

Faktor-Indizes bezogen auf Future-Kontrakte, z. B. Silber-Future-Kontrakt, Gold-Future-Kontrakt, Euro-Bund-Future-Kontrakt, WTI-Crude-Future-Kontrakt (Future-Kontrakt bezogen auf die Rohölsorte West Texas Intermediate), Brent-Crude-Future-Kontrakt (Future-Kontrakt bezogen auf die Nordseerohölsorte Brent Crude), DAX®-Future-Kontrakt usw.

Die Informationen über die Wertentwicklung des Basiswerts und seiner Volatilität (Kennzahl für die Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen) sowie sonstige nähere Informationen bezüglich des Basiswerts werden an der in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Stelle veröffentlicht – sofern dies nicht bereits in den nachfolgenden Ausführungen beschrieben wird.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts, die in vorgenannter Beschreibung emissionsbedingt noch nicht festgelegt sind, werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

4.2.3. Beschreibung des Basiswerts

Bei dem Faktor-Index als Basiswert handelt es sich nicht um einen allgemein anerkannten Finanzindex. Der Faktor-Index und sein Konzept wurde von der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, eigens für die Emission von Faktor-Zertifikaten aufgelegt und wird von einer unabhängigen Indexberechnungsstelle während der Handelszeiten des Maßgeblichen Future-Kontraktes an der Terminbörse fortlaufend berechnet. Der aktuelle, für jeden Börsenhandelstag festgestellte Schlusskurs des Basiswerts wird von der Indexberechnungsstelle an jedem Börsenhandelstag auf Basis des Schlusskurses des Maßgeblichen Future-Kontraktes unmittelbar nach dessen Feststellung gemäß der den Endgültigen Bedingungen als Anhang beigefügten Beschreibung des Faktor-Index berechnet und veröffentlicht.

Bei der dem Basiswert zugrundeliegende Bezugsgröße handelt es sich um einen Future-Kontrakt, der unmittelbar vor der jeweiligen Emission festgelegt wird. Ein Future-Kontrakt ist ein Terminkontrakt, welcher an einer Terminbörse gehandelt und dessen Kurs fortlaufend börsentäglich veröffentlicht wird. Ein Terminkontrakt (auch Future-Kontrakt oder kurz auch Future genannt) ist ein verbindliches Termingeschäft und stellt eine gegenseitig bindende Vereinbarung zweier Vertragsparteien (Kontrakt) dar, die den Käufer bzw. Verkäufer verpflichtet, einen genau bestimmten Vertragsgegenstand, wie z. B. Waren, Devisen, Aktienindizes, Zinstitel oder sonstige Verfügungsrechte, in einer ganz bestimmten Liefermenge (Kontraktgröße) und gegebenenfalls auch in einer ganz bestimmten Qualität,

zu einem fixierten Zeitpunkt in der Zukunft (Termin), zu einem konkreten, bereits bei Vertragsabschluss festgelegten Preis abzunehmen und zu bezahlen (Käufer) bzw. zu liefern (Verkäufer). In Abhängigkeit der Art des Future-Kontrakts kann gegebenenfalls auch ein Wertausgleich bei Terminfälligkeit vorzunehmen sein. Mithin zählen Futures nicht zu der Gattung der Wertpapiere, sondern sind normierte Verträge, die an Terminbörsen notiert und gehandelt werden, also börsengehandelte Terminkontrakte. Der Anleger welcher, in die Wertpapiere erwirbt, trägt dementsprechend die Risiken für den Basiswert der Wertpapiere Maßgeblichen Future-Kontraktes.

Faktor-Index (long) bezogen auf einen Future-Kontrakt

Der Faktor-Index (long) bezogen auf einen Future-Kontrakt als Maßgeblichen Future-Kontrakt bildet wirtschaftlich betrachtet die mehrfache relative Wertveränderung des Maßgeblichen Future-Kontraktes im Basiswert ab (die "**Hebelkomponente**"). Wirtschaftlich betrachtet entspricht die Hebelkomponente dem -dem Hebelfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt) entsprechenden- mehrfachen Kauf (long) des Maßgeblichen Future-Kontraktes. Dementsprechend führt ein Kursgewinn/Kursanstieg (long) des Maßgeblichen Future-Kontraktes zwischen zwei Beobachtungszeitpunkten an zwei aufeinanderfolgenden Börsenhandelstagen zu einem dem Hebelfaktor entsprechenden mehrfachen prozentualen Anstieg der Hebelkomponente im Faktor-Index. Bei einem Kursrückgang des Maßgeblichen Future-Kontraktes verhält sich die Hebelkomponente entsprechend umgekehrt. D. h. über diesen Hebelfaktor wirken sich sowohl positive als auch negative Kursbewegungen des Maßgeblichen Future-Kontraktes entsprechend überproportional aus.

Der nachfolgenden Tabelle kann beispielhaft -zum Zweck der vereinfachenden Veranschaulichung- entnommen werden, wie sich der Wert des Faktor-Index (Basiswert) zur relativen Wertveränderung des Maßgeblichen Future-Kontraktes unter ausschließlicher Berücksichtigung der Hebelkomponente (ohne Finanzierungskomponente) verhält. Der Wert des Faktor-Index (long) mit Hebelfaktor 4 verhält sich bezüglich der täglichen Wertveränderung im Basiswert wie folgt:

relative Wertänderung des Maßgeblichen Future-Kontraktes	relative Wertänderung des Faktor-Index (long) bei Hebelfaktor 4
-2%	-8% (= 4 x -2%)
-4%	-16% (= 4 x -4%)
1%	4% (= 4 x 1%)
5%	20% (= 4 x 5%)

Faktor-Index (short) bezogen auf einen Future-Kontrakt

Der Faktor-Index (short) bezogen auf einen Future-Kontrakt als Maßgeblichen Future-Kontrakt bildet wirtschaftlich betrachtet die mehrfache relative Wertveränderung des Maßgeblichen Future-Kontraktes im Basiswert ab (die "**Hebelkomponente**"). Wirtschaftlich betrachtet entspricht die Hebelkomponente dem -dem Hebelfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt) entsprechenden - mehrfachen Verkauf (short) des Maßgeblichen Future-Kontraktes. Dementsprechend führt ein Kursrückgang (short) des Maßgeblichen Future-Kontraktes zwischen zwei Beobachtungszeitpunkten an zwei aufeinanderfolgenden Börsenhandelstagen zu einem dem Hebelfaktor entsprechenden mehrfachen prozentualen Anstieg der Hebelkomponente im Faktor-Index. Bei einem Kursgewinn/Kursanstieg des Maßgeblichen Future-Kontraktes verhält sich die Hebelkomponente entsprechend umgekehrt. D. h. über diesen Hebelfaktor wirken sich sowohl positive als auch negative Kursbewegungen des Maßgeblichen Future-Kontraktes entsprechend überproportional aus.

Der nachfolgenden Tabelle kann beispielhaft -zum Zweck der vereinfachenden Veranschaulichung- entnommen werden, wie sich der Wert des Faktor-Index (Basiswert) zur relativen Wertveränderung

des Maßgeblichen Future-Kontraktes unter ausschließlicher Berücksichtigung der Hebelkomponente (ohne Finanzierungskomponente) verhält. Der Wert des Faktor-Index (short) mit Hebelfaktor 4 verhält sich bezüglich der täglichen Wertveränderung im Basiswert wie folgt:

relative Wertänderung des Maßgeblichen Future-Kontraktes	relative Wertänderung des Faktor-Index (short) bei Hebelfaktor 4
-2%	+8% (= -4 x -2%)
-4%	+16% (= -4 x -4%)
1%	-4% (= -4 x 1%)
5%	-20% (= -4 x 5%)

Berechnung der Finanzierungskomponente ohne Berücksichtigung eines absoluten Hebelfaktors (abs(L))

Unabhängig davon, ob es sich bei dem Maßgeblichen Future-Kontrakt um die Short- oder die Long-Variante handelt, erfolgt die Abbildung der Hebelkomponente im Basiswert durch reale Geschäfte im Maßgeblichen Future-Kontrakt und ist mit Kosten verbunden, die über die Finanzierungskomponente im Basiswert berücksichtigt werden (die "**Finanzierungskomponente**"). Sie beinhaltet bzw. berücksichtigt die Indexgebühr, den Maßgeblichen Kostensatz sowie den Referenzzinssatz und sorgt somit für eine Abbildung der Kosten bzw. Zinserträge bei der Neubildung des Basiswerts. Zu beachten ist, dass die Finanzierungskomponente sowohl positiv als auch negativ sein kann. Ist die Summe aus Indexgebühr und Maßgeblichem Kostensatz größer als der Referenzzinssatz, so fallen statt Zinserträgen Kosten an. In diesem Falle ist die Finanzierungskomponente negativ (Kosten) und wirkt sich wertmindernd auf den Index aus. Im umgekehrten Falle ist die Finanzierungskomponente positiv (Zinserträge) und wirkt sich werterhöhend auf den Basiswert aus. In der Regel ist bei der börsentäglichen Berechnung des Basiswerts die Hebelkomponente die für Wertveränderungen des Basiswerts maßgebliche Komponente, während die Finanzierungskomponente, unabhängig davon ob sie positiv oder negativ ist, bei der börsentäglichen Berechnung des Basiswerts im Verhältnis zur Hebelkomponente regelmäßig geringfügigen Einfluss auf den Wert des Basiswerts hat.

Berechnung der Finanzierungskomponente unter Berücksichtigung des absoluten Hebelfaktors (abs(L))

Unabhängig davon, ob es sich bei dem Maßgeblichen Future-Kontrakt um die Short- oder die Long-Variante handelt, erfolgt die Abbildung der Hebelkomponente im Basiswert durch reale Geschäfte im Maßgeblichen Future-Kontrakt und ist mit Kosten verbunden, die über die Finanzierungskomponente im Basiswert berücksichtigt werden (die "**Finanzierungskomponente**"). Sie beinhaltet bzw. berücksichtigt die Indexgebühr, den absoluten Hebelfaktor, den Maßgeblichen Kostensatz sowie den Referenzzinssatz und sorgt somit für eine Abbildung der Kosten bzw. Zinserträge bei der Neubildung des Basiswerts. Zu beachten ist, dass die Finanzierungskomponente sowohl positiv als auch negativ sein kann. Ist die Summe aus Indexgebühr und Produkt aus (i) absolutem Hebelfaktor und (ii) dem Maßgeblichem Kostensatz größer als der Referenzzinssatz, so fallen statt Zinserträgen Kosten an. In diesem Falle ist die Finanzierungskomponente negativ (Kosten) und wirkt sich wertmindernd auf den Index aus. Im umgekehrten Falle ist die Finanzierungskomponente positiv (Zinserträge) und wirkt sich werterhöhend auf den Basiswert aus. In der Regel ist bei der börsentäglichen Berechnung des Basiswerts die Hebelkomponente die für Wertveränderungen des Basiswerts maßgebliche Komponente, während die Finanzierungskomponente, unabhängig davon ob sie positiv oder negativ ist, bei der börsentäglichen Berechnung des Basiswerts im Verhältnis zur Hebelkomponente regelmäßig geringfügigen Einfluss auf den Wert des Basiswerts hat.

Indexanpassungen

Am Indexstarttag wird der anfängliche Maßgebliche Future-Kontrakt festgelegt. Future-Kontrakte verfallen zu bestimmten Stichtagen, während jedoch der Faktor-Index den Future-Kontrakt als Basiswert fortlaufend und unbegrenzt gehebelt abbilden soll. Um dies zu ermöglichen, wird der Maßgebliche Future-Kontrakt an jedem Rollzeitpunkt regelmäßig durch den Future-Kontrakt ersetzt, der den nächstfälligen Kontraktmonat hat (der "Maßgebliche Future-Kontrakt"). Die Kontraktmonate sind in der Indexbeschreibung in den Endgültigen Bedingungen genannt. Die Indexberechnungsstelle ist berechtigt, nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage, zu den festgelegten Kontraktmonaten neue Kontraktmonate hinzuzufügen -sofern und soweit die Kontraktspezifikationen der Terminbörse diese Kontraktmonate vorsehen- sowie bestehende Kontraktmonate zu streichen. Sollten sich die festgelegten Kontraktmonate wie vorstehend beschrieben ändern, so werden die dann maßgeblichen Kontraktmonate unverzüglich unter der Internetadresse der Indexberechnungsstelle oder unter einer bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

Aufgrund der Wirkungsweise der Indexberechnungsformel ist nicht auszuschließen, dass der Wert des Faktor-Index negativ wird. Um dies zu verhindern, ist der Faktor-Index mit einer sich auf den Maßgeblichen Future-Kontrakt beziehenden prozentualen Anpassungsschwelle (wie in der Indexbeschreibung in den Endgültigen Bedingungen festgelegt) versehen. Unmittelbar nach Feststellung der Basiswertreferenz (wie in der Indexbeschreibung in den Endgültigen Bedingungen festgelegt) errechnet sich der ab diesem Zeitpunkt gültige Anpassungsschwellenkurs aus dem Produkt von Basiswertreferenz und der Anpassungsschwelle. Sobald nachfolgend ein von der Terminbörse festgestellter Kurs des Maßgeblichen Future-Kontraktes die aktuelle Anpassungsschwelle erreicht oder unterschreitet (long) bzw. überschreitet (short) findet eine außerordentliche performancebedingte Indexanpassung und eine Anpassung des Anpassungsschwellenkurses statt.

Indexveröffentlichungen

Die Kurse des Faktor-Index werden an jedem Börsenhandelstag fortlaufend und der aktuelle für jeden Börsenhandelstag festgestellte Schlusskurs des Index an jedem Börsenhandelstag zu der in der Indexbeschreibung genannten Uhrzeit berechnet und im Internet veröffentlicht. Der jeweils aktuelle in Punkten ausgedrückte Kurs des Faktor-Index, weitere Informationen bezüglich des Faktor-Index (insbesondere Indexgebühr, Referenzzinssatz und Maßgeblicher Kostensatz und Indexanpassungen) sind auf der Internetseite der Indexberechnungsstelle oder einer entsprechenden Nachfolgeseite abrufbar bzw. einsehbar.

Änderung der Indexberechnungsmethode

Basierend auf dem Indexstartwert, wie in der Indexbeschreibung in den Endgültigen Bedingungen genannt, berechnet die Indexberechnungsstelle selbstständig und fortlaufend den Faktor-Index entsprechend der beschriebenen Indexberechnungsmethode. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass gesetzliche, steuerrechtliche, sonstige regulatorische oder ähnlich zwingende Umstände eintreten, die aus Sicht der Indexberechnungsstelle ein vorübergehendes Abweichen von und/oder eine dauerhafte Änderungen der Indexberechnungsmethode und Indexbeschreibung erforderlich machen. In diesem Falle kann die Indexberechnungsstelle in Abstimmung mit dem Emittenten von der Indexberechnungsmethode vorübergehend abweichen und/oder die Indexberechnungsmethode dauerhaft ändern. Eine Abweichung und/oder dauerhafte Änderung der Indexberechnungsmethode erfolgt stets unter Berücksichtigung des grundsätzlichen Indexkonzeptes mit dem Ziel, die ursprüngliche Strategie des Faktor-Index und sein Konzept soweit möglich zu erhalten.

Ist nach Ansicht der Indexberechnungsstelle eine Weiterberechnung des Faktor-Index aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte die Indexberechnungsstelle feststellen, dass sie nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art oder nicht in der Lage ist, die

Weiterberechnung des Faktor-Index durchzuführen, so ist der Emittent berechtigt eine neue Indexberechnungsstelle zu benennen.

Eine vorübergehende Abweichung von der Indexberechnungsmethode und/oder eine Änderung der in der Indexbeschreibung dargestellten Indexberechnungsmethode oder die neue Indexberechnungsstelle wird an der Stelle bekannt gemacht, an der auch der Kurs des Faktor-Index veröffentlicht wird.

Beschreibung des Faktor-Index

Die Beschreibung des Faktor-Index mit allen möglichen Optionen und Platzhaltern ist nachfolgend unter Abschnitt 4.3. dargestellt. Die Beschreibung des Faktor-Index mit aufgelösten Optionen und gefüllten Platzhaltern ist in den Endgültigen Bedingungen zu finden und kann am Tag des Beginns des öffentlichen Angebots auf der Internetseite der Indexberechnungsstelle (ebenfalls in den Endgültigen Bedingungen enthalten) aufgerufen werden. Informationen über die Wertentwicklung des dem Index zugrundeliegenden Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, können den Internetseiten der Indexberechnungsstellen und/oder der Internetseite www.onvista.de entnommen werden. Für alle auf den jeweils vorgenannten Internetseiten befindlichen Inhalte übernehmen die Gesellschaften, die Indexberechnungsstellen bzw. die OnVista Media GmbH keinerlei Verantwortung oder Haftung. Der Link zur Internetseite der betreffenden Indexberechnungsstelle und der Internetseite der Indexberechnungsstelle werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Informationen über die Volatilitäten des dem Index zugrunde liegenden Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts und des dem Index zugrunde liegendem Maßgeblichen Future-Kontraktes handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Wertentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität (Kennzahl für die Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen) des Basiswerts und/oder des Maßgeblichen Future-Kontraktes zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

4.2.4. Beschreibung aller etwaigen Ereignisse, die eine Störung des Markts oder der Abrechnung bewirken und den Basiswert beeinflussen

Eine Störung des Markts (die "**Marktstörung**"), die den Basiswert und damit die Höhe des etwaigen Einlösungsbetrags beeinflusst, liegt beispielsweise vor, wenn an einem Ausübungstag der Referenzpreis nicht festgestellt werden kann. Die Konsequenz einer Marktstörung kann beispielsweise in der Ermittlung eines Ersatzkurses für den Basiswert sein. Die Definition einer Marktstörung sowie die jeweils anzuwendenden Korrekturvorschriften werden in den Emissionsbedingungen beschrieben.

4.2.5. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen

Bestimmte Ereignisse, die den Basiswert betreffen, können wesentliche Auswirkungen auf die Kursfeststellung des Basiswerts haben. Bei einem Anpassungsereignis handelt es sich beispielsweise um Ereignisse die dazu führen, dass der Basiswert nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird, etc. (die "**Anpassungsereignisse**"). Im Falle eines Anpassungsereignisses finden entsprechende Anpassungsregelungen (Anpassungsmaßnahmen) Anwendung. Die Definition sowie die Ausgestaltung von Anpassungsereignissen und den jeweils anzuwendenden Anpassungsregelungen werden in den Emissionsbedingungen beschrieben.

4.3. Beschreibung des Faktor-Index (Basiswert)

Faktor [2][3][●] [●]-Future [(long)] [(short)] [ggf. Unterbezeichnung des Index einfügen (entspricht dem Anfänglichen Future-Kontrakt), z.B. (Mar16): (●)] Index [ggf. Unterbezeichnung des Index einfügen (entspricht dem Anfänglichen Future-Kontrakt), soweit nicht schon eine Unterbezeichnung durch die Auflösung der vorangegangenen eckigen Klammer vor dem Wort Index erfolgt ist, z.B. (Mar16): (●)]

Nachstehend wird zunächst das Konzept des Faktor-Index allgemein beschrieben (A.), wobei hierbei verwendete Begriffe sowie weitere für den Faktor-Index maßgebliche Begriffe anschließend definiert sind (B.). Sodann ist die genaue Indexberechnung dargestellt (C.). Soweit diese durch eine Formel ausgedrückt ist, ist diese rechtlich maßgeblich. Der Faktor-Index unterliegt regelmäßigen und außerordentlichen Anpassungen (D.), wird veröffentlicht (E.), führt in Verbindung mit einem Finanzinstrument zu Risiken (F.), und seine Berechnung wird bei Marktstörungen ausgesetzt (G.). Unter bestimmten Umständen kann die Indexberechnungsmethode geändert werden (H.).

A. Faktor-Indexkonzept

Der Faktor [2][3][●] [Future-Kontrakt einfügen: ●]-Future [(long)] [(short)] [ggf. Unterbezeichnung des Index einfügen (entspricht dem Anfänglichen Future-Kontrakt), z.B. (Mar16): (●)] Index [ggf. Unterbezeichnung des Index einfügen (entspricht dem Anfänglichen Future-Kontrakt), soweit nicht schon eine Unterbezeichnung durch die Auflösung der vorangegangenen eckigen Klammer vor dem Wort Index erfolgt ist, z.B. (Mar16): (●)] bildet wirtschaftlich betrachtet die [2][3][●]-fache relative Wertveränderung des **Maßgeblichen Future-Kontraktes** (alle erstmals fett gedruckten Begriffe sind im folgenden Abschnitt B. "Indexdefinitionen" definiert) als einzigen Basiswert im **Faktor-Index** ab.

Wirtschaftlich betrachtet entspricht die Hebelkomponente der [2][3][●]-fachen Partizipation an der relativen [positiven (long)] [negativen (short)] Performance des Maßgeblichen Future-Kontraktes an zwei aufeinanderfolgenden **Beobachtungszeitpunkten**. Dementsprechend führt ein [Kursgewinn/Kursanstieg (long)] [Kursrückgang (short)] des Maßgeblichen Future-Kontraktes zwischen zwei aufeinanderfolgenden Beobachtungszeitpunkten zu einem [2][3][●]-fachen prozentualen Anstieg der Hebelkomponente. Bei einem [Kursgewinn/Kursanstieg (short)]

[Kursrückgang (long)] des Maßgeblichen Future-Kontraktes verhält sich die Hebelkomponente entsprechend umgekehrt. D. h. über diesen **Hebelfaktor** wirken sich sowohl positive als auch negative Kursbewegungen des Maßgeblichen Future-Kontraktes entsprechend überproportional aus.

Die Abbildung der Hebelkomponente im Faktor-Index erfolgt bei sich auf den Index beziehenden Finanzinstrumenten durch reale Geschäfte. Die damit verbundenen Kosten (ggf. auch Zinskosten) oder Zinserträge werden über die Finanzierungskomponente im Faktor-Index berücksichtigt. Die Finanzierungskomponente beinhaltet bzw. berücksichtigt die **Indexgebühr**, *[Berechnung der Finanzierungskomponente mit absolutem Hebelfaktor: den absoluten Hebelfaktor,]*den **Maßgeblichen Kostensatz** sowie den **Referenzzinssatz** und sorgt somit für eine Abbildung der Kosten bzw. Zinserträge bei der Nachbildung des Faktor-Index. Zu beachten ist, dass die Finanzierungskomponente sowohl positiv als auch negativ sein kann. Ist die Summe aus Indexgebühr und *[Berechnung der Finanzierungskomponente mit absolutem Hebelfaktor: dem Produkt aus (i) absolutem Hebelfaktor und (ii)]* Maßgeblichem Kostensatz größer als der Referenzzinssatz oder ist der Referenzzinssatz negativ, so fallen statt Zinserträgen Kosten an. In diesem Falle ist die Finanzierungskomponente negativ (Kosten) und wirkt sich wertmindernd auf den Faktor-Index aus. Im umgekehrten Falle ist die Finanzierungskomponente positiv (Zinserträge) und wirkt sich werterhöhend auf den Faktor-Index aus. Bei der börsentäglichen Berechnung des Faktor-Index ist die Hebelkomponente die für Wertveränderungen des Faktor-Index maßgebliche Komponente, während die Finanzierungskomponente, unabhängig davon, ob sie positiv oder negativ ist, bei der börsentäglichen Berechnung des Faktor-Index im Verhältnis zur Hebelkomponente einen nur geringfügigen Einfluss auf den Wert des Faktor-Index hat.

Bei dem Faktor-Index handelt es sich nicht um einen allgemein anerkannten Finanzindex. Der Faktor-Index und sein Konzept wurde von der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, eigens für die Emission von Faktor-Zertifikaten der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, aufgelegt und wird zu diesem Zweck von der **Indexberechnungsstelle** während der Handelszeiten des Maßgeblichen Future-Kontraktes an der **Terminbörse** fortlaufend berechnet. Der aktuelle, für jeden **Börsenhandelstag** festgestellte **[Indexschlusskurs]***[andere Bezeichnung einfügen: •]* des Faktor-Index wird von der Indexberechnungsstelle an jedem Börsenhandelstag auf Basis des **[Basiswertschlusskurses]***[andere Bezeichnung einfügen: •]* unmittelbar nach dessen Feststellung berechnet und veröffentlicht.

B. Indexdefinitionen

In dieser Indexbeschreibung haben die folgenden - alphabetisch geordneten - Definitionen den Inhalt, der ihnen in der nachstehenden Auflistung bzw. in den Absätzen A. bis H. zugeschrieben wird.

[Berechnung der Finanzierungs- Absoluter Hebelfaktor: Der Absolute Hebelfaktor (abs(L)) entspricht dem Hebelfaktor ohne Berücksichtigung von mathematischen Vorzeichen und wird im Rahmen der Berechnung der Finanzierungskomponente durch Multiplikation mit dem Maßgeblichen Kostenfaktor berücksichtigt.]

Anfänglicher Future-Kontrakt

[●]-Future-Kontrakt, ISIN [●]

Ein Future-Kontrakt ist ein Terminkontrakt, welcher an einer Terminbörse gehandelt und dessen Kurs fortlaufend börsentäglich veröffentlicht wird. Ein Terminkontrakt (auch Future-Kontrakt oder kurz auch Future genannt) ist ein verbindliches Termingeschäft und stellt eine gegenseitig bindende Vereinbarung zweier Vertragsparteien (Kontrakt) dar, die den Käufer bzw. Verkäufer verpflichtet, einen genau bestimmten Vertragsgegenstand, wie z. B. Waren, Devisen, Aktienindizes, Zinstitel oder sonstige Verfügungsrechte, in einer ganz bestimmten Liefermenge (Kontraktgröße) und gegebenenfalls auch in einer ganz bestimmten Qualität, zu einem fixierten Zeitpunkt in der Zukunft (Termin), zu einem konkreten, bereits bei Vertragsabschluss festgelegten Preis abzunehmen und zu bezahlen (Käufer) bzw. zu liefern (Verkäufer). In Abhängigkeit der Art des Future-Kontrakts kann gegebenenfalls auch ein Wertausgleich bei Terminfälligkeit vorzunehmen sein. Mithin zählen Futures nicht zu der Gattung der Wertpapiere, sondern sind normierte Verträge, die an Terminbörsen notiert und gehandelt werden, also börsengehandelte Terminkontrakte.

Anpassungsschwelle "B"

Entspricht [●]

Anpassungsschwellenkurs

Wird unmittelbar nach Festlegung der Basiswertreferenz aus dem Produkt von Anpassungsschwelle und

	Basiswertreferenz festgelegt und im Anschluss gemäß Abschnitt D. Indexanpassungen (2) oder gegebenenfalls gemäß Abschnitt D. Indexanpassungen (3) bestimmt.
Basiswert	[●]-Future-Kontrakt, ISIN [●]
Basiswertreferenz	Entspricht am Starttag [●] Punkten und anschließend dem am unmittelbar vorhergehenden Börsenhandelstag (T-1) ersten durch die Terminbörse ab dem Beobachtungszeitpunkt festgestellten Kurs des Maßgeblichen Future-Kontraktes. Die Basiswertreferenz wird gegebenenfalls gemäß Abschnitt D. Indexanpassungen (2) oder Abschnitt D. Indexanpassungen (3) im Tagesverlauf angepasst.
Basiswertschlusskurs [<i>andere Bezeichnung</i> : ●]	[Entspricht dem ersten von der Terminbörse am jeweiligen Börsenhandelstag ab dem Beobachtungszeitpunkt festgestellten Referenzpreis des Maßgeblichen Future-Kontraktes.] [●]
Beobachtungszeitpunkt Börsenhandelstag	[17:30][●] Uhr, Frankfurter Zeit [Jeder Tag, an dem die Terminbörse üblicherweise Kurse des Maßgeblichen Future-Kontraktes feststellt.] [<i>Berücksichtigung deutscher Feiertage bei der Verknüpfung</i> : Jeder Tag, an dem die Terminbörse üblicherweise] [Kurse] [den Basiswertschlusskurs] des Maßgeblichen Future-Kontraktes feststellt und an dem die Frankfurter Wertpapierbörse für den Börsenhandel geöffnet hat.] [<i>Abweichende Definition einfügen</i> : ●]
[EONIA]	Euro Over Night Index Average (EONIA), derzeit quotiert auf "EONIA=" (Reuters), ist ein von der Europäischen Zentralbank festgestellter effektiver durchschnittlicher Tagesgeldsatz für Tagesgelder im Interbankenmarkt. Sollte der EONIA nicht mehr auf der angegebenen Seite quotiert werden, so wird die Indexberechnungsstelle eine etwaige Nachfolgeside der vorgenannten Publikationsstelle oder eine als Nachfolgeside geeignete Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle als für die Feststellung des

	Referenzzinssatzes maßgeblich festlegen und dies gemäß Abschnitt E. bekannt machen.]
[Bezeichnung Zinssatz: ●]	[Definition Zinssatz: ●]
Faktor-Index	Faktor [2][3][●] [●]-Future [(long)] [(short)] [ggf. Unterbezeichnung des Index einfügen (entspricht dem Anfänglichen Future-Kontrakt), z.B. (Mar16): (●)] Index [ggf. Unterbezeichnung des Index einfügen (entspricht dem Anfänglichen Future-Kontrakt), soweit nicht schon eine Unterbezeichnung durch die Auflösung der vorangegangenen eckigen Klammer vor dem Wort Index erfolgt ist, z.B. (Mar16): (●)], ISIN [●]
Hebelfaktor	Entspricht dem [long: positiven] [short: negativen]
Indexberechnungsstelle	konstanten Hebelfaktor des Faktor-Index in Höhe von [short:-][2][3][●].
Indexgebühr	[ICF Bank AG Wertpapierhandelsbank, Frankfurt am Main, http://www.icf-markets.de][●]
Indexreferenz	Die Indexgebühr beträgt [●] per annum (auf Basis [act/360][●]).
	Entspricht dem am Berechnungszeitpunkt gültigen, durch die Indexberechnungsstelle zuletzt festgestellten [Indexschlusskurs] [andere Bezeichnung einfügen: ●]
[Indexschlusskurs][andere Bezeichnung: ●]	(vorbehaltlich einer Anpassung gemäß Abschnitt D. Indexanpassungen)
	[Entspricht dem am Börsenhandelstag (T) regelmäßig [zum bzw. nach dem Beobachtungszeitpunkt] [andere Zeitangabe einfügen: ●] [um bzw. nach 17:30][Uhrzeit einfügen: ● Uhr, Frankfurter Zeit] berechneten und im Internet veröffentlichten [Schlusskurs][●] des Faktor-Index.][●]
Indexstarttag	Tag der Auflegung des Faktor-Index, am [●], an dem der jeweilige Faktor-Index erstmalig berechnet und verteilt wird.
Kontraktmonate	[Kontraktmonate sind derzeit die Monate [März, Juni, September und Dezember] [●]. Die Indexberechnungsstelle ist berechtigt, nach billigem

Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage, zu den festgelegten Kontraktmonaten neue Kontraktmonate hinzuzufügen - sofern und soweit die Kontraktspezifikationen der Terminbörse diese Kontraktmonate vorsehen - sowie bestehende Kontraktmonate zu streichen. Sollten sich die festgelegten Kontraktmonate wie vorstehend beschrieben ändern, so werden die dann maßgeblichen Kontraktmonate unverzüglich auf der Internetadresse der Indexberechnungsstelle oder auf einer bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.] [●]

Maßgeblicher Future-Kontrakt

Am Indexstarttag ist der maßgebliche Future-Kontrakt der **Anfängliche Future-Kontrakt**. Danach wird der Maßgebliche Future-Kontrakt an jedem **Rollzeitpunkt** regelmäßig durch den Future-Kontrakt ersetzt, der den nächstfälligen **Kontraktmonat** hat.

Maßgeblicher Kostensatz

Entspricht dem zum Berechnungszeitpunkt (T) auf der Internetseite der Indexberechnungsstelle veröffentlichten Kostensatz. Der für den Faktor-Index Maßgebliche Kostensatz entspricht am Indexstarttag dem Anfänglichen Kostensatz in Höhe von [●] per annum (auf Basis [act/360])[●]. Der Maßgebliche Kostensatz des Faktor-Index kann dann angepasst werden, wenn sich die anfallenden Kosten ändern. In diesem Falle wird die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der dann vorherrschenden Marktgegebenheiten den **Maßgeblichen Kostensatz** anpassen und auf der Internetseite der Indexberechnungsstelle veröffentlichen.

Referenzzinssatz

Entspricht dem am Börsenhandelstag (T-1) festgestellten und veröffentlichten [Euro OverNight Index Average (EONIA), derzeit quotiert auf "EONIA=" (Reuters)] [Zinssatz: ●]. Sollte der vorgenannte Zinssatz nicht festgestellt und veröffentlicht worden sein, so wird HSBC Trinkaus & Burkhardt AG am Börsenhandelstag

nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der dann vorherrschenden Marktgegebenheiten den für die Berechnung des Faktor-Index maßgeblichen Referenzzinssatz festlegen und auf der Internetseite der Indexberechnungsstelle veröffentlichen.

Rolltermin

[Ist der zweite Börsenhandelstag vor dem letzten Börsenhandelstag für Future-Kontrakte bezogen auf die jeweils maßgeblichen Kontraktmonate und den [●]-Future-Kontrakt an der Terminbörse, derzeit der jeweils 3. Freitag dieser Monate. Sofern dieser Tag kein Börsenhandelstag ist, ist der letzte Börsenhandelstag der unmittelbar vorhergehende Börsenhandelstag. Sollten sich die Regeln der Terminbörse im Hinblick auf den letzten Börsenhandelstag oder die Verfallmonate ändern, so ändert sich die Definition des Rolltermins im Sinne dieser Indexbeschreibung entsprechend.] *[alternative Definition des Rolltermins einfügen: ●]*

Rollzeitpunkt

[Ist der Zeitpunkt nach Feststellung des [Indexschlusskurses][andere Bezeichnung einfügen: ●] am Rolltermin (wie vorstehend definiert).] *[alternative Definition des Rollzeitpunktes einfügen: ●]*

Terminbörse

[EUREX Frankfurt AG, Frankfurt am Main][●]

C. Indexberechnung

Die Indexberechnungsstelle berechnet den Faktor-Index an jedem Börsenhandelstag ab dem **Indexstarttag** fortlaufend und den [Indexschlusskurs][andere Bezeichnung einfügen: ●] unverzüglich nach Feststellung des ersten ab dem **Beobachtungszeitpunkt** von der Terminbörse festgestellten Kurses des Maßgeblichen Future-Kontraktes unter Berücksichtigung der Kosten bzw. Zinserträge, die bei der Berechnung und Weiterführung des Faktor-Index an den Börsenhandelstagen anfallen. Der in Punkten ausgedrückte Indexkurs wird auf [vier][●] Nachkommastellen gerundet.

Die **Indexreferenz** wird am Beginn des **Indexstarttags**, den [Datum: ●], auf [100,00][●] Punkte festgelegt. Ab diesem Zeitpunkt wird der Faktor-Index an jedem Börsenhandelstag entsprechend der

nachfolgend beschriebenen Formel berechnet. Der Faktor-Index bezieht sich auf den jeweils **Maßgeblichen Future-Kontrakt** als einzigen Basiswert des Faktor-Index.

Die nachstehende Formel zur Berechnung des [Indexschlusskurses][andere Bezeichnung einfügen: ●] für den Börsenhandelstag (T) wird für die fortlaufende Berechnung des Indexkurses mit den nachfolgend beschriebenen Abweichungen analog verwandt.

Liegt der Berechnungszeitpunkt am Börsenhandelstag (T) vor dem Beobachtungszeitpunkt, wird der noch nicht verfügbare Basiswertschlusskurs durch den zum Berechnungszeitpunkt zuletzt gehandelten Kurs des Basiswertes ersetzt.

Nach erfolgter Feststellung des Indexschlusskurses, d. h. unmittelbar nach dem Beobachtungszeitpunkt, werden folgende Anpassungen für den Rest des Börsenhandelstages vorgenommen: Als neue Indexreferenz dient der festgestellte Indexschlusskurs, neue Basiswertreferenz ist der zur Bestimmung des Indexschlusskurses benutzte Basiswertschlusskurs. Die Finanzierungskomponente wird durch Setzung von d=0 auf Null gesetzt. Statt des Basiswertschlusskurses (T) wird der zum Berechnungszeitpunkt gültige Kurs des Basiswertes verwendet.

Vorgenannte Regelungen gelten jeweils vorbehaltlich einer Anpassung gemäß Abschnitt D. Indexanpassung.

[Berechnung der Finanzierungskomponente ohne Absoluten Hebelfaktor: Die Berechnungsformel lautet:

$$\text{Faktor - Index}_T = \underbrace{\text{Indexreferenz}_{T-1} \times \left(1 + L \left(\frac{\text{Basiswertschlusskurs}_T}{\text{Basiswertreferenz}_{T-1}} - 1 \right) \right)}_{\text{Hebelkomponente}} + \underbrace{\text{Indexreferenz}_{T-1} \times \frac{d}{[360][\bullet]} \times (RZ_{T-1} - KS_T - IG)}_{\text{Finanzierungskomponente}}$$

]

[Berechnung der Finanzierungskomponente mit Absolutem Hebelfaktor: Die Berechnungsformel lautet:

$$\text{Faktor - Index}_T = \underbrace{\text{Indexreferenz}_{T-1} \times \left(1 + L \left(\frac{\text{Basiswertschlusskurs}_T}{\text{Basiswertreferenz}_{T-1}} - 1 \right) \right)}_{\text{Hebelkomponente}} + \underbrace{\text{Indexreferenz}_{T-1} \times \frac{d}{[360][\bullet]} \times (RZ_{T-1} - \text{abs}(L) \times KS_T - IG)}_{\text{Finanzierungskomponente}}$$

]

Stark vereinfacht ausgedrückt lautet die Berechnungsformel des Faktor-Index:

Kurs des Faktor-Index = (a) Hebelkomponente + (b) Finanzierungskomponente.

Bei der Berechnung des Faktor-Index nach obiger Formel finden folgende Definitionen Anwendung:

*Indexreferenz*_{T-1}

entspricht dem am Berechnungszeitpunkt unmittelbar vorausgehenden Börsenhandelstag T-1 durch die Indexberechnungsstelle festgestellten [Indexschlusskurs][andere Bezeichnung einfügen: ●] (vorbehaltlich einer Anpassung gemäß Abschnitt D. Indexanpassung);

L

entspricht dem [*long*: positiven] [*short*: negativen] konstanten Hebelfaktor des Faktor-Index [in Höhe von [*short*:-][2][3][●]];

*Basiswertschlusskurs*_T

entspricht dem am Börsenhandelstag (T) ersten von der Terminbörse ab dem Beobachtungszeitpunkt festgestellten Kurs des Maßgeblichen Future-Kontraktes;

*Basiswertreferenz*_{T-1}

entspricht dem am unmittelbar vorhergehenden Börsenhandelstag (T-1) festgestellten [Basiswertschlusskurs][andere Bezeichnung einfügen: ●] des Maßgeblichen Future-Kontraktes (vorbehaltlich einer Anpassung gemäß Abschnitt D. Indexanpassung);

d

entspricht der Anzahl der Kalendertage, die zwischen dem Börsenhandelstag T, an dem die Berechnung des Indexkurses erfolgt (inklusive), und dem unmittelbar vorhergehenden Börsenhandelstag (T-1) (exklusive) liegen;

*RZ*_{T-1}

entspricht dem am vorausgehenden Börsenhandelstag festgestellten und veröffentlichten [Referenzzinssatz][Euro OverNight Index Average (EONIA), derzeit quotiert auf "EONIA=" ([Reuters][Bloomberg][●)][●]. Sollte der vorgenannte Zinssatz nicht festgestellt und veröffentlicht worden sein, so wird HSBC Trinkaus & Burkhardt AG am Börsenhandelstag (T) nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der dann vorherrschenden Marktgegebenheiten den für die Berechnung des Faktor-Index maßgeblichen Referenzzinssatz festlegen. Diesen wird die Indexberechnungsstelle auf ihrer Internetseite an gleicher Stelle wie der Faktor-Index veröffentlichen.

[Berechnung der Finanzierungskomponente mit absolutem Hebelfaktor:

$abs(L)$

entspricht dem konstanten Hebelfaktor des Faktor-Index absolut ausgedrückt, d.h. ohne Berücksichtigung eines Vorzeichens;]

KS_T

entspricht dem zum Berechnungszeitpunkt am Börsenhandelstag (T) **Maßgeblichen Kostensatz**, welcher auf der Internetseite der Indexberechnungsstelle abgerufen werden kann. Der für den Faktor-Index Maßgebliche Kostensatz entspricht am Indexstarttag dem Anfänglichen Kostensatz in Höhe von [KS] per annum (auf Basis [act/360])[•]. Der Maßgebliche Kostensatz des Faktor-Index kann dann angepasst werden, wenn sich die anfallenden Kosten ändern. In diesem Falle wird die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der dann vorherrschenden Marktgegebenheiten den Maßgeblichen Kostensatz anpassen und auf der Internetseite der Indexberechnungsstelle veröffentlichen.

IG

Entspricht der Indexgebühr in Höhe von [IG] per annum (auf Basis [act/360])[•].

(a) Hebelkomponente

Die Hebelkomponente wird gemäß des nachstehenden Teils der Formel für den Faktor-Index berechnet.

$$\underbrace{\text{Indexreferenz}_{T-1} \times \left(1 + L \left(\frac{\text{Basiswertschlusskurs}_T}{\text{Basiswertreferenz}_{T-1}} - 1 \right) \right)}_{\text{Hebelkomponente}}$$

Die Berechnung der Hebelkomponente erfolgt auf Basis des [Basiswertschlusskurses][andere Bezeichnung einfügen: •] des Maßgeblichen Future-Kontraktes am jeweiligen Börsenhandelstag (T) (der ["**Basiswertschlusskurs**"][andere Bezeichnung einfügen: •]) und des [Basiswertschlusskurses][andere Bezeichnung einfügen: •] des Maßgeblichen Future-Kontraktes am unmittelbar vorhergehenden Börsenhandelstag (T-1) (die "**Basiswertreferenz**"). Zunächst wird anhand der Basiswertreferenz und des [Basiswertschlusskurses][andere Bezeichnung einfügen: •] die prozentuale Wertentwicklung (Performance) des Maßgeblichen Future-Kontraktes ermittelt. Hierfür wird der Quotient aus [Basiswertschlusskurs][andere Bezeichnung einfügen: •] und Basiswertreferenz gebildet und anschließend der Wert 1 subtrahiert. Daraus ergibt sich die in einer Dezimalzahl ausgedrückte Performance des Maßgeblichen Future-Kontraktes zum Indexberechnungszeitpunkt. Um die [2][3][•]-fache [long: positive][short: negative] Performance in gehebelter Form im Faktor-Index

abzubilden, wird die Performance mit dem [*long*: positiven] [*short*: negativen] Hebelfaktor "L" und mit dem von der Indexberechnungsstelle berechneten [Indexschlusskurs][*andere Bezeichnung einfügen: ●*] des unmittelbar vorhergehenden Börsenhandelstages (T-1) (die "**Indexreferenz**") multipliziert. Addiert man zu diesem Ergebnis die Indexreferenz, so erhält man die Hebelkomponente, welche auf [vier][*●*] Nachkommastellen gerundet wird.

(b) Finanzierungskomponente

[*Berechnung der Finanzierungskomponente ohne Absoluten Hebelfaktor:* Die Finanzierungskomponente wird gemäß des nachstehenden Teils der Formel für den Faktor-Index berechnet:

$$\underbrace{\text{Indexreferenz}_{T-1} \times \frac{d}{[360][\bullet]} \times (RZ_{T-1} - KS_T - IG)}_{\text{Finanzierungskomponente}}$$

Die (i) **Indexgebühr (IG)**, (ii) der **Maßgebliche Kostensatz (KS)** und (iii) der **Referenzzinssatz (RZ)** werden gemäß Abschnitt E. Indexveröffentlichungen veröffentlicht und bei der Berechnung des Faktor-Index an jedem Börsenhandelstag (T) als Bestandteile der Finanzierungskomponente subtrahiert bzw. addiert. Die Finanzierungskomponente wird auf [vier][*●*] Nachkommastellen gerundet.]

[*Berechnung Finanzierungskomponente mit Absolutem Hebelfaktor:* Die Finanzierungskomponente wird gemäß des nachstehenden Teils der Formel für den Faktor-Index berechnet:

$$\underbrace{\text{Indexreferenz}_{T-1} \times \frac{d}{[360][\bullet]} \times (RZ_{T-1} - \text{abs}(L) \times KS_T - IG)}_{\text{Finanzierungskomponente}}$$

Die (i) **Indexgebühr (IG)**, (ii) der **Absolute Hebelfaktor (abs(L))**, (iii) der **Maßgeblichen Kostensatz (KS)** und (iv) der **Referenzzinssatz (RZ)** werden gemäß Abschnitt E. Indexveröffentlichungen veröffentlicht und bei der Berechnung des Faktor-Index an jedem Börsenhandelstag (T) als Bestandteile der Finanzierungskomponente subtrahiert bzw. addiert, wobei der **Maßgebliche Kostensatz** zuvor mit dem **absoluten Hebelfaktor** multipliziert wird. Die Finanzierungskomponente wird auf [vier][*●*] Nachkommastellen gerundet.]

Die Indexberechnungsstelle berücksichtigt eine fiktive jährliche **Indexgebühr (IG)** in Höhe von [*●*] p.a. Dazu werden täglich auf Basis der Zinskonvention [*act/360*][*●*] als Produkt der Indexreferenz mit der Indexgebühr (IG) und mit der Anzahl der Tage zwischen dem dem aktuellen Börsenhandelstag (T)

unmittelbar vorhergehenden Börsenhandelstag (T-1) (exklusive) und dem aktuellen Börsenhandelstag (T) (inklusive), dividiert durch $[360][\bullet]$, berechnet. Die Indexgebühr entspricht demnach $[IG/360][IG/\bullet]$ des von der Indexberechnungsstelle festgestellten [Indexschlusskurses][andere Bezeichnung einfügen: $\bullet$] (die "**Indexreferenz**") pro Kalendertag.

Der [Berechnung Finanzierungskomponente mit absolutem Hebelfaktor: **Absolute Hebelfaktor (abs(L))** multipliziert mit dem] **Maßgebliche[n] Kostensatz (KS)** spiegelt den finanziellen Aufwand der Nachbildung des Faktor-Index durch reale Geschäfte von einem Börsenhandelstag zum nächsten Börsenhandelstag durch die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG wider. Dies sind insbesondere Erwerbs- und Veräußerungskosten, Kosten für die Hinterlegung von Sicherheiten bzw. Marginkosten, die beim Handel des Maßgeblichen Future-Kontraktes und für die Darstellung der Hebelkomponente von einem Börsenhandelstag zum nächsten Börsenhandelstag anfallen.

Der **Referenzzinssatz (RZ)** ist der [Euro OverNight Index Average (EONIA), derzeit quotiert auf "EONIA=" (Reuters)] [Zinssatz: $\bullet$].

(c) Beispielrechnung

Der nachfolgenden Tabelle kann beispielhaft -zum Zweck der vereinfachenden Veranschaulichung- entnommen werden, wie sich der Wert des Faktor-Index zur relativen Wertveränderung des Maßgeblichen Future-Kontraktes unter ausschließlicher Berücksichtigung der Hebelkomponente (ohne Finanzierungskomponente) verhält. Der Wert des Faktor-Index mit Hebelfaktor 4 verhält sich bezüglich der täglichen Wertveränderung im Basiswert wie folgt:

relative Wertänderung des Maßgeblichen Future-Kontraktes	relative Wertänderung des Faktor-Index (long) bei Hebelfaktor 4	relative Wertänderung des Faktor-Index (short) bei Hebelfaktor 4
-2%	-8% (= 4 x -2%)	+8% (= -4 x -2%)
-4%	-16% (= 4 x -4%)	+16% (= -4 x -4%)
1%	4% (= 4 x 1%)	-4% (= -4 x 1%)
5%	20% (= 4 x 5%)	-20% (= -4 x 5%)

D. Indexanpassungen

(a) Regelmäßige verfallsbedingte Anpassung des Maßgeblichen Future-Kontraktes

Am Indexstarttag ist der Maßgebliche Future-Kontrakt der $[\bullet]$ -Future-Kontrakt, ISIN $[\bullet]$. Future-Kontrakte verfallen zu bestimmten Stichtagen, während der Faktor-Index den Future-Kontrakt als Basiswert fortlaufend und unbegrenzt gehebelt abbilden soll. Um dies zu ermöglichen, wird der Maßgebliche Future-Kontrakt an jedem **Rollzeitpunkt** regelmäßig durch den Future-Kontrakt ersetzt,

der den nächstfälligen Kontraktmonat hat (der "**Maßgebliche Future-Kontrakt**"). "**Kontraktmonate**" sind derzeit die [Monate März, Juni, September und Dezember] [●]. Die Indexberechnungsstelle ist berechtigt, nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage, zu den festgelegten Kontraktmonaten neue Kontraktmonate hinzuzufügen - sofern und soweit die Kontraktspezifikationen der Terminbörse diese Kontraktmonate vorsehen- sowie bestehende Kontraktmonate zu streichen. Sollten sich die festgelegten Kontraktmonate wie vorstehend beschrieben ändern, so werden die dann maßgeblichen Kontraktmonate unverzüglich unter der Internetadresse der Indexberechnungsstelle oder unter einer bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht. "**Rollzeitpunkt**" ist der Zeitpunkt nach Feststellung des [Basiswertschlusskurses][andere Bezeichnung einfügen: ●] regelmäßig nach [17:30][●] Uhr, Frankfurter Zeit, am Rolltermin (wie nachstehend definiert). [alternative Definition des Rollzeitpunktes einfügen: [●]] "**Rolltermin**" [ist der zweite Börsenhandelstag vor dem letzten Börsenhandelstag für Future-Kontrakte bezogen auf die jeweils maßgeblichen Kontraktmonate und den [●]-Future-Kontrakt an der Terminbörse, derzeit der jeweils 3. Freitag dieser Monate. Sofern dieser Tag kein Börsenhandelstag ist, ist der letzte Börsenhandelstag der unmittelbar vorhergehende Börsenhandelstag.] [alternative Definition des Rolltermins einfügen: ●] Sollten sich die Regeln der Terminbörse im Hinblick auf den letzten [Börsenhandelstag][Handelstag][andere Bezeichnung einfügen: ●] oder die Verfallmonate ändern, so ändert sich die Definition des Rolltermins im Sinne dieser Indexbeschreibung entsprechend. Durch den Rollvorgang wird der Wert des Faktor-Index nicht beeinflusst.

(b) Außerordentliche performancebedingte Indexanpassung

Aufgrund der Wirkungsweise der Indexberechnungsformel ist nicht auszuschließen, dass der Wert des Faktor-Index negativ wird. Um dies zu verhindern, ist der Faktor-Index mit einer sich auf den Maßgeblichen Future-Kontrakt beziehenden **Anpassungsschwelle "B"** versehen. Unmittelbar nach Feststellung des [Basiswertschlusskurses][andere Bezeichnung einfügen: ●] (die "Basiswertreferenz") errechnet sich der ab diesem Zeitpunkt gültige **Anpassungsschwellenkurs** aus dem Produkt von Basiswertreferenz und der Anpassungsschwelle "B" in Höhe von [●]. Sobald nachfolgend ein von der Terminbörse festgestellter Kurs des Maßgeblichen Future-Kontraktes die aktuelle Anpassungsschwelle erreicht oder unterschreitet (long) bzw. überschreitet (short), findet eine außerordentliche performancebedingte Indexanpassung und eine Anpassung des Anpassungsschwellenkurses statt.

In einer Formel ausgedrückt führt folgendes Ereignis zu einer außerordentlichen performancebedingten Indexanpassung:

[*long*:

Kurs des maßgeblichen Future-Kontraktes $\leq$ Basiswertreferenz $\times$ B]

[*short*:

Kurs des maßgeblichen Future-Kontraktes $\geq$ Basiswertreferenz $\times$ B]

Die außerordentliche Anpassung wird bei Erreichen oder [*long*: Unterschreiten] [*short*: Überschreiten] des Anpassungsschwellenkurses durch einen während des Börsenhandelstags zum Zeitpunkt *s* festgestellten Kurs des Maßgeblichen Future-Kontraktes durchgeführt, indem

- (i) die Basiswertreferenz auf den Anpassungsschwellenkurs und
- (ii) die Indexreferenz auf den sich aus dieser neuen Basiswertreferenz als [Basiswertschlusses][andere Bezeichnung einfügen: ●] (T) ergebenden Indexwert gleich Faktor-Index (T) gesetzt wird, welcher sich gemäß obiger Formel ergibt.

[Der unmittelbar danach gültige Anpassungsschwellenkurs ergibt sich aus dem Produkt des zum Anpassungsereignis führenden Anpassungsschwellenkurses und der Anpassungsschwelle "B".

Der Anpassungsschwellenkurs wird auf die Anzahl von Nachkommastellen gerundet, wie sie die Terminbörse für die Ermittlung der Kurse des Maßgeblichen Future-Kontraktes zugrunde legt, derzeit [2][●] Nachkommastellen. Dabei wird die gerundete bzw. letzte dargestellte Nachkommastelle des Anpassungsschwellenkurses bei einem Faktor-Index [(*long*)] [(*short*)] auf den an der Terminbörse theoretisch nächst möglichen feststellbaren bzw. handelbaren Kurs des Maßgeblichen Future-Kontraktes [*long*: abgerundet] [*short*: aufgerundet]. Dies ist erforderlich, soweit Kurse des Maßgeblichen Future-Kontraktes an der Terminbörse nur in bestimmten Kursschritten, z.B. in 0,5-Schritten, festgestellt bzw. gehandelt werden.] [*Beschreibung alternativer Rundungsvorgänge*: ●]

Die Finanzierungskomponente wird bis zum nächsten **Beobachtungszeitpunkt** durch Setzung von *d*=0 auf den Wert Null gesetzt, damit keine mehrfache Erfassung dieser Komponente erfolgt.

E. Indexveröffentlichungen

Die Kurse des Faktor-Index werden an jedem Börsenhandelstag fortlaufend und der aktuelle für jeden Börsenhandelstag festgestellte [Indexschlusskurs][andere Bezeichnung einfügen: ●] an jedem Börsenhandelstag regelmäßig um bzw. nach [17:30][●] Uhr, Frankfurter Zeit, berechnet und im Internet veröffentlicht (der "[Indexschlusskurs][andere Bezeichnung einfügen: ●]"). Der jeweils aktuelle in Punkten ausgedrückte Kurs des Faktor-Index, der [Indexschlusskurs][andere Bezeichnung einfügen: ●], weitere Informationen bezüglich des Faktor-Index (insbesondere Indexgebühr, Referenzzinssatz und Maßgeblicher Kostensatz wie in Abschnitt C. (b) beschrieben und

Indexanpassungen wie in Abschnitt D. beschrieben) sind auf der Internetseite der Indexberechnungsstelle oder einer entsprechenden Nachfolgesite abrufbar bzw. einsehbar.

F. Indexrisiken

(a) Risiken in der Hebelkomponente

Anleger investieren über diesen Faktor-Index mittelbar in die [●]-fache relative [*short*: negative] [*long*: positive] Wertentwicklung des Maßgeblichen Future-Kontraktes. Aus diesem Grund muss der Anleger vor dem Erwerb der sich auf diesen Faktor-Index beziehenden Faktor-Zertifikate die aktuelle und zukünftige Entwicklung des Maßgeblichen Future-Kontraktes unter der Berücksichtigung der zukünftigen Wertentwicklung an den Kapitalmärkten für den beabsichtigten Anlagezeitraum selbst einschätzen können, um auf dieser Grundlage und unter Berücksichtigung des Indexkonzeptes eine Beurteilung der möglichen [2][3][●]-fachen [*short*: negativen] [*long*: positiven] Wertentwicklung des Faktor-Index vornehmen zu können. Der Hebelfaktor im Faktor-Index wirkt sowohl bei negativen als auch positiven Kursveränderungen des Maßgeblichen Future-Kontraktes, so dass dies im Falle von [*long*: Kursrückgängen] [*short*: Kursgewinnen/Kursanstiegen] dem Hebelfaktor entsprechend zu überproportional größeren Kursrückgängen im Faktor-Index führt. Es ist möglich, dass sich der Wert des dem Faktor-Index zugrundeliegenden Maßgeblichen Future-Kontraktes im Hinblick auf die Wertentwicklung des Faktor-Index negativ entwickelt, d. h. [*short*: Kursgewinnen/Kursanstiegen im Maßgeblichen Future-Kontrakt] [*long*: Kursrückgänge im Maßgeblichen Future-Kontrakt] erfolgen, und es zu einer überproportional größeren Verminderung des Werts des Faktor-Index und im ungünstigsten Fall zu einem vollständigen Wertverlust des Faktor-Index führt.

(b) Risiken in der Finanzierungskomponente

Anleger tragen das Risiko, dass sich durch die regelmäßige Berücksichtigung der Finanzierungskomponente der Wert des Faktor-Index reduziert, selbst wenn keine Veränderung im Kurs des Maßgeblichen Future-Kontraktes erfolgt. Blicke der Kurs des Maßgeblichen Future-Kontraktes unverändert, kann sich der Wert des Faktor-Index reduzieren bis dieser, im für den Anleger ungünstigsten Fall, Null beträgt.

G. Marktstörungen bei der Berechnung des Index

Die Berechnung des Faktor-Index wird ausgesetzt, sofern eine Marktstörung (wie nachfolgend definiert) vorliegt. Eine Marktstörung liegt vor, wenn

- (i) die Terminbörse aus welchen Gründen auch immer die Berechnung des Maßgeblichen Future-Kontraktes aussetzt, oder
- (ii) der Handel des Maßgeblichen Future-Kontraktes an der Terminbörse eingeschränkt ist und diese Einschränkung nach billigem Ermessen der Indexberechnungsstelle wesentlich ist.

Sollte an einem Börsenhandelstag eine der unter (i) und (ii) beschriebenen Marktstörungen vorliegen (der "**Marktstörungstag**"), ist für die Berechnung des [Indexschlusskurses][*andere Bezeichnung einfügen: ●*] der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Terminbörse festgestellte Referenzpreis des Maßgeblichen Future-Kontraktes maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Marktstörungstag folgenden Börsenhandelstag beendet, so ist für die Berechnung des [Indexschlusskurses][*andere Bezeichnung einfügen: ●*] der an diesem fünften Börsenhandelstag von der Terminbörse festgestellte Referenzpreis des dann Maßgeblichen Future-Kontraktes maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt wird, wird die Indexberechnungsstelle den für die Berechnung des [Indexschlusskurses][*andere Bezeichnung einfügen: ●*] erforderlichen Referenzpreis nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Terminbörse festgestellten Kurses des Maßgeblichen Future-Kontraktes festsetzen.

Sollte an einem Rolltermin zum Rollzeitpunkt eine der unter (i) und (ii) beschriebenen Marktstörungen vorliegen, erfolgt die Berechnung des [Indexschlusskurses][*andere Bezeichnung einfügen: ●*] unmittelbar nach Beendigung der Marktstörung auf Basis der nächsten festgestellten Kurse des Maßgeblichen Future-Kontraktes durch die Terminbörse, es sei denn, eine Marktstörung liegt an allen zwei auf einen Rolltermin unmittelbar folgenden Börsenhandelstagen vor. Sofern dies der Fall ist, wird unabhängig davon, ob an diesem zweiten Börsenhandelstag eine Marktstörung vorliegt, die Feststellung des Ersatzkurses des Maßgebliche Future-Kontraktes nach billigem Ermessen und unter Anwendung der zuletzt vor Beginn der Marktstörung geltenden Berechnungsformel und Berechnungsmethode des Maßgeblichen Future-Kontraktes sowie unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Terminbörse festgestellten Kurses des Maßgeblichen Future-Kontraktes durch die Indexberechnungsstelle festsetzt.

Die Indexberechnungsstelle ist, soweit dies aus ihrer Sicht erforderlich erscheint, nach billigem Ermessen berechtigt, die [EUREX Frankfurt AG][*●*] als Terminbörse zur Ermittlung der Kurse des Maßgebliche Future-Kontraktes durch eine andere Terminbörse, an der entsprechende Future-

Kontrakte gehandelt werden, zu ersetzen. Eine solche Ersetzung wird an den Stellen veröffentlicht, an denen auch die Kurse des Faktor-Index veröffentlicht werden.

H. Änderung der Indexberechnungsmethode

Basierend auf dem Indexstartwert von [●] [Punkten] berechnet die Indexberechnungsstelle selbstständig und fortlaufend den Faktor-Index entsprechend der beschriebenen Indexberechnungsmethode. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass gesetzliche, steuerrechtliche, sonstige regulatorische oder ähnlich zwingende Umstände eintreten, die aus Sicht der Indexberechnungsstelle ein vorübergehendes Abweichen von und/oder eine dauerhafte Änderungen der Indexberechnungsmethode und Indexbeschreibung erforderlich machen. In diesem Falle kann die Indexberechnungsstelle in Abstimmung mit HSBC Trinkaus & Burkhardt AG von der Indexberechnungsmethode vorübergehend abweichen und/oder die Indexberechnungsmethode dauerhaft ändern. Eine Abweichung und/oder dauerhafte Änderung der Indexberechnungsmethode erfolgt stets unter Berücksichtigung des grundsätzlichen Indexkonzeptes mit dem Ziel, die ursprüngliche Strategie des Faktor-Index und sein Konzept soweit möglich zu erhalten.

Ist nach Ansicht der Indexberechnungsstelle eine Weiterberechnung des Faktor-Index aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte die Indexberechnungsstelle feststellen, dass sie nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art oder nicht in der Lage ist, die Weiterberechnung des Faktor-Index durchzuführen, so ist HSBC Trinkaus und Burkhardt AG, Düsseldorf, berechtigt, eine neue Indexberechnungsstelle zu benennen.

Eine vorübergehende Abweichung von der Indexberechnungsmethode und/oder eine Änderung der in der Indexbeschreibung dargestellten Indexberechnungsmethode oder die neue Indexberechnungsstelle (einschließlich der dann für die Veröffentlichungen gemäß Abschnitt **E. Indexveröffentlichungen** wird an der Stelle bekannt gemacht, an der auch der Kurs des Faktor-Index veröffentlicht wird.

[Soweit erforderlich: **I. Lizenzvermerk**
[Indexlizenzvermerk einfügen: ●]]

5. Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot

5.1. Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung

5.1.1. Emissionsbedingungen

Emissionsbedingungen

für die Open End-Faktor-Partizipationszertifikate mit Kündigungsrecht des Emittenten bezogen auf [Name des Faktor-Index einfügen: •] [mit Währungsabsicherung][mit Währungsumrechnung]

- WKN • -

- ISIN • -

§ 1

Begebung/Zahlungsverpflichtung

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikateinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Open End-Faktor-Partizipationszertifikat" oder das "Zertifikat" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate"¹) nach dessen Ausübung gemäß § 3 den gemäß Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") zu zahlen.

[Open End-Faktor-Partizipationszertifikate ohne Währungsumrechnung:

- (2) Der Einlösungsbetrag je Open End-Faktor-Partizipationszertifikat entspricht dem mit • (das "Bezugsverhältnis") multiplizierten, in Euro ("EUR", die "Emissionswährung") ausgedrückten (wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht), am maßgeblichen Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (2) definiert) von der • (die "Indexberechnungsstelle" oder auch "Relevante Referenzstelle") festgestellten • (der "Referenzpreis") des • (ISIN •) (der "Basiswert"), wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.]

[Open End-Faktor-Partizipationszertifikate mit Währungsumrechnung:

- (2) Der Einlösungsbetrag je Open End-Faktor-Partizipationszertifikat entspricht dem mit • (das "Bezugsverhältnis") multiplizierten, in • ("•", die "Währung des Basiswerts") ausgedrückten (wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht) und gemäß § 4 Absatz (4) in Euro ("EUR", die "Emissionswährung") umgerechneten, am maßgeblichen Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (2) definiert) von der • (die "Indexberechnungsstelle" oder auch "Relevante Referenzstelle") festgestellten • (der "Referenzpreis") des • (ISIN •) (der "Basiswert"), wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.]

¹

Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber – vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission – auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Zertifikate

- (1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (das "Inhaber-Sammelzertifikat") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikateinhaber auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Den Zertifikateinhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist jeweils 1 Zertifikat.

§ 3

Ausübungstage/Ausübung

- (1) Der Zertifikateinhaber ist berechtigt, seine Zertifikate zu einem Ausübungstag auszuüben. Ausübungen können jeweils zum ● (die "Ausübungstage"), erstmals zum ●, vorgenommen werden. Falls ein Ausübungstag kein Börsentag (wie nachfolgend definiert) ist, ist Ausübungstag der unmittelbar folgende Börsentag. "Börsentag" ist ●.
- (2) Die Zertifikate werden in der Weise ausgeübt, dass der Zertifikateinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) zu einem der Ausübungstage (der "maßgebliche Ausübungstag")
 - a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Zertifikate auf das Konto des Emittenten bei Clearstream liefert.
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
 - a) den Namen und die Anschrift des Zertifikateinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne von § 4 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.
- (4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss am letzten Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (2) definiert) vor einem maßgeblichen Ausübungstag vor 12:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die entsprechende Anzahl von Zertifikaten auf sein Konto bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung

und/oder die Zertifikate zu einem maßgeblichen Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt.

- (5) Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn die Kündigung gemäß § 7 bis zu dem Tag, der dem maßgeblichen Ausübungstag unmittelbar vorhergeht, (einschließlich) wirksam geworden ist, d. h. der Kündigungstag auf einen Tag in dem Zeitraum vor dem maßgeblichen Ausübungstag fällt.
- (6) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikateinhaber zu tragen.

§ 4

Zahlungen[/Währungsumrechnung]

- (1) Der Emittent wird dem Zertifikateinhaber am fünften Bankarbeitstag nach dem maßgeblichen Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 5 in Verbindung mit § 6 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. Im Falle der Kündigung durch den Emittenten wird der Emittent die Zahlung des Einlösungsbetrags an die Zertifikateinhaber am fünften Bankarbeitstag nach dem maßgeblichen Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 5 in Verbindung mit § 6 über Clearstream leisten.
- (2) "Bankarbeitstag" ist ●.
- (3) Alle etwaigen im Zusammenhang mit dieser Zahlung anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikateinhaber zu tragen. Mit der Zahlung des Einlösungsbetrags erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den ausgeübten Zertifikaten. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

[Open End-Faktor-Partizipationszertifikate mit Währungsumrechnung:

- (4) Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikateinhaber ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den betreffenden Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je [1][●] EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf der Internetseite [www.ecb.int] [●] (die "Publikationsseite") der [Europäischen Zentralbank] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgersite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am maßgeblichen Ausübungstag bis einschließlich [14:15] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der maßgebliche Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am maßgeblichen Ausübungstag nach [14:15] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den maßgeblichen Ausübungstag folgende Bankarbeitstag.
- (5) Wenn der betreffende Umrechnungskurs nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der

vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der betreffende Umrechnungskurs regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.

- (6) Wird der betreffende Umrechnungskurs (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, ist für die Feststellung des betreffenden Umrechnungskurses der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln und zu dem im Devisen Interbanken Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- (7) Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.]

[Open End-Faktor-Partizipationszertifikate mit festem Umrechnungskurs:

- (4) Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als der Emissionswährung[EUR][•] ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird an die Zertifikateinhaber in der Emissionswährung [EUR][•] ausgezahlt. Die Umrechnung eines Fremdwährungsbetrags in EUR erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den betreffenden Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht [•] [• Währungskürzel je • EUR].]

§ 5

Marktstörung/Ersatzkurs

[Open End-Faktor-Partizipationszertifikate bezogen auf Faktor-Indizes, die auf Future-Kontrakte referenzieren:

- [(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am maßgeblichen Ausübungstag
 - (i) der Referenzpreis des Basiswerts, aus anderen als in § 6 genannten Gründen und ohne dass ein Fall gemäß Absatz (ii) vorliegt, durch die Indexberechnungsstelle nicht festgestellt wird oder
 - [(ii) der Handel des im Basiswert enthaltenen Future-Kontraktes an der Terminbörse (wie in Absatz [(4)] [(5)] definiert) in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises, aus anderen als in § 6 genannten Gründen, ausgesetzt oder eingeschränkt ist oder der Kurs des im Basiswert enthaltenen Future-Kontraktes an der Terminbörse nicht festgestellt wird und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung oder Einschränkung oder Nichtfeststellung hinsichtlich der Feststellung/Berechnung des Referenzpreises des Basiswerts wesentlich ist.]
 - [(ii) (a) die Terminbörse (wie in Absatz [(4)] [(5)] definiert) aus welchen Gründen auch immer die Berechnung des im Basiswert enthaltenen Future-Kontraktes aussetzt, oder (b) der Handel des Future-Kontraktes an der Terminbörse eingeschränkt ist, oder (c) der Kurs des Future-Kontraktes an der Terminbörse nicht festgestellt wird und diese Einschränkung (a), (b) oder (c) nach billigem Ermessen der Indexberechnungsstelle wesentlich ist.]]
- [(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn die Berechnung des Basiswerts durch die Indexberechnungsstelle ausgesetzt wird.]

- (2) Sofern am maßgeblichen Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) [(i)] vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten gemäß den Berechnungsregeln der Indexberechnungsstelle ermittelte Referenzpreis des Basiswerts [bzw. der von dem Emittenten gemäß den Berechnungsregeln der Indexberechnungsstelle ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert)] maßgeblich.
- [(3) Sofern am maßgeblichen Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) (ii) vorliegt, ist Folgendes für die Feststellung des Referenzpreises maßgeblich: Als Ausübungstag für den Basiswert gilt der nächstfolgende Börsentag, an dem für den Basiswert keine Marktstörung mehr vorliegt. Liegt eine Marktstörung für den Basiswert an allen fünf auf den maßgeblichen Ausübungstag unmittelbar folgenden Börsentagen vor, so wird die [Indexberechnungsstelle] [bzw. der Emittent] den Referenzpreis des Basiswerts nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Terminbörse festgestellten Kurses des Future-Kontraktes festsetzen. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikateinhaber bindend.]
- [(3) Sofern am maßgeblichen Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) (ii) vorliegt, ist Folgendes für die Feststellung des Referenzpreises maßgeblich: Als Ausübungstag für den Basiswert gilt der nächstfolgende Börsentag, an dem für den Basiswert keine Marktstörung mehr vorliegt, es sei denn, eine Marktstörung liegt für den Basiswert an allen fünf auf den maßgeblichen Ausübungstag unmittelbar folgenden Börsentagen vor. Sofern dies der Fall ist, gilt für den Basiswert dieser fünfte Börsentag nach dem maßgeblichen Ausübungstag als Ausübungstag, unabhängig davon, ob an diesem fünften Börsentag eine Marktstörung für den Basiswert vorliegt. Für die Feststellung des Referenzpreises ist der von der [Indexberechnungsstelle] [bzw. dem Emittenten] ermittelte Ersatzkurs für den Basiswert maßgeblich.]
- [(3)][(4)] Der "Ersatzkurs" für den Basiswert wird von der [Indexberechnungsstelle] [bzw. dem Emittenten] unter Anwendung der geltenden Berechnungsformel und Berechnungsmethode des Basiswerts sowie unter Berücksichtigung des nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Terminbörse festgestellten Kurses des Future-Kontraktes ermittelt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikateinhaber bindend.
- [(4)][(5)] "Terminbörse" ist • [oder eine andere durch die [Indexberechnungsstelle] als Terminbörse zur Ermittlung der Kurse des Future-Kontraktes gemäß den Berechnungsregeln der Indexberechnungsstelle festgelegte Terminbörse] [und "Indexberechnungsstelle" ist •][und "[Terminbörse]" ist •].

§ 6

Anpassungen / außerordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

- (1) In Bezug auf Basiswerte, die Indizes oder indexähnliche bzw. indexvertretende Basiswerte sind, gelten die folgenden Bestimmungen:
- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Indexberechnungsstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die

Indexberechnungsstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig von der Indexberechnungsstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis ggf. entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die ggf. vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.
- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikateinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8.

- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- (2) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses des Basiswerts erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für den Emittenten und die Zertifikateinhaber bindend.
- (3) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

§ 7

Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

- (1) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, ab dem • (einschließlich) (die "erste Kündigungsmöglichkeit des Emittenten") mit einer Frist von • (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag (der "Kündigungstag") durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Der Begriff "maßgeblicher Ausübungstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen umfasst nach einer Kündigung durch den Emittenten auch den Kündigungstag. Der den Zertifikateinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 4, § 5 und § 6 gelten entsprechend.
- (2) Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

§ 8 **Bekanntmachungen**

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikateinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 9 **Emission weiterer Zertifikate/Rückkauf**

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikateinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikate zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 10 **Berichtigungen/Ergänzungen**

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Zertifikateinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Zertifikateinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Zertifikaten resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 8 bekannt gemacht.

§ 11 **Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikateinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikateinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 12

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikate, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.

5.1.1.1. Muster der Endgültigen Bedingungen einschließlich der Beschreibung des Faktor-Index (Basiswert)

MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN



Endgültige Bedingungen vom [Datum einfügen: •]

gemäß § 6 Absatz (3) Wertpapierprospektgesetz i.V.m.

Art. 26 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004
in der zuletzt durch delegierte Verordnung (EU) Nr. 486/2012 und delegierte Verordnung (EU)
Nr. 862/2012 geänderten Fassung
(die "Endgültigen Bedingungen")

**zum Basisprospekt vom 4. April 2016
(der "Basisprospekt")**

[für][zwecks Fortsetzung des öffentlichen Angebots von] [zwecks Aufstockung der]

[Ggf. Marketingnamen einfügen: •]

Open End-Faktor-Partizipationszertifikate[n]

mit Kündigungsrecht des Emittenten bezogen auf **[Name des Faktor-Index einfügen: •]**

der

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG

Düsseldorf

(der "Emittent")

– Wertpapierkennnummer (WKN) [WKN einfügen: •] –

– International Security Identification Number (ISIN) [ISIN einfügen: •] –

[Im Falle einer Aufstockung des Angebotsvolumens einfügen:

Die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere mit der WKN **[WKN einfügen: •]** / ISIN **[ISIN einfügen: •]** bilden zusammen mit den in den Endgültigen Bedingungen vom **[Datum einfügen: •]** (die "Ersten Endgültigen Bedingungen") **[Gegebenenfalls weitere Endgültige Bedingungen einfügen: •]** zum Basisprospekt vom [24. Juli 2014] [16. Juli 2015] [4. April 2016], einschließlich etwaiger Nachträge, beschriebenen Wertpapieren eine einheitliche Emission und erhöhen das Angebotsvolumen der **[Produktamen einfügen: •]** auf insgesamt **[Gesamt-Angebotsvolumen einfügen: •].**

[Im Falle der Fortsetzung eines öffentlichen Angebots einfügen:

Die ursprünglich in den Endgültigen Bedingungen vom **[Datum einfügen: •]** **[Gegebenenfalls weitere Endgültige Bedingungen einfügen: •]** zum Basisprospekt vom [24. Juli 2014] [16. Juli 2015], einschließlich etwaiger Nachträge, beschrieben und bereits begebenen und öffentlich angebotenen **[Produktamen einfügen: •]** werden auf Basis dieser Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt vom 4. April 2016, einschließlich etwaiger Nachträge erneut öffentlich angeboten.]

I. Einleitung

Die Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 4 der Richtlinie 2003/71/EG abgefasst und sind in Verbindung mit dem Basisprospekt und den dazugehörigen Nachträgen zu lesen.

Der Basisprospekt und dessen Nachträge werden gemäß Artikel 14 Absatz (2) c) der Richtlinie 2003/71/EG in elektronischer Form auf der Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de veröffentlicht.

Der Basisprospekt ist in Zusammenhang mit den Endgültigen Bedingungen zu lesen, um sämtliche Angaben zu erhalten.

Den Endgültigen Bedingungen ist eine emissionsspezifische Zusammenfassung beigelegt.

II. Angaben zum Basiswert

Erklärung zur Art des Basiswerts

Den Wertpapieren liegt folgender Basiswert zugrunde: **[Basiswert einfügen: •]**.

ISIN: •

Währung des Basiswerts: • [(wobei **[Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •]** **[Zahl und Einheit der Währung einfügen: •]** entspricht)] [, aufgrund der Quanto-Struktur entspricht **[Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •]** **[Zahl und Einheit der Währung einfügen: •]**]

[Indexberechnungsstelle: • [(auch "Relevante Referenzstelle")][(entspricht der Berechnungsstelle des Basiswerts)]]

[Terminbörse: •]

[Indexart: • ("Faktor-Index")]

Indexsponsor: •

[Internetseite des Indexsponsors: •]

[Internetseite der Indexberechnungsstelle: •]

[Internetseite der Berechnungsstelle des Basiswerts: •]

[ggf. Index-Lizenzhinweis einfügen: •]

[Anfänglicher Future-Kontrakt (des Faktor-Index): •]

[ggf. weitere Definition einfügen: •]

Bei dem Basiswert handelt es sich um einen Faktor-Index [bezogen auf [Future-Kontrakte] [•]].

[Indizes: [Beschreibung des Basiswerts einfügen, sofern diese die Beschreibung im Basisprospektergänzt oder konkretisiert: •] [Informationen über die Wertentwicklung des Basiswerts und seiner Volatilitäten einfügen, sofern diese die Angaben im Basisprospekt ergänzen oder konkretisieren: •]]

Endgültiger Referenzpreis des Basiswerts: **[Referenzpreis einfügen: •]** [(wobei **[Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •]** **[Zahl und Einheit der Währung einfügen: •]** entspricht)]

III. Sonstige Informationsbestandteile hinsichtlich der Wertpapiere

Gesamtsumme der Emission/des Angebots (Angebotsvolumen)

[Gesamtsumme der Emission/des Angebots (z. B. Anzahl Zertifikate) einfügen: •]

[Verfalltermin der derivativen Wertpapiere, letzter Referenztermin]

[Ausübungstag (letzter Referenztermin)]

[Definition des Ausübungstags einfügen: •]

[Ggf. Angabe über die Modalitäten und den Termin für die öffentliche Bekanntmachung der Angebotsergebnisse einfügen:

[Angabe über die Modalitäten und den Termin für die öffentliche Bekanntmachung der Angebotsergebnisse einfügen: •]

[Anwendbar, sofern die Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist angeboten werden:

[Bei erstmaligem öffentlichen Angebot: Emissionstermin (Verkaufsbeginn)]

[Bei Fortsetzung des öffentlichen Angebot(s) bereits begebener Wertpapiere: Beginn [der Fortsetzung des] [des erneuten] öffentlichen Angebots bereits begebener Wertpapiere]

[Datum einfügen: •]

Erster Valutierungstag

[Datum einfügen: •]

[Ggf. Datum des Beschlusses des Emittenten einfügen, sofern der Beschluss an einem anderen Tag als am Tag des Verkaufsbeginns gefasst wird:

Datum des Beschlusses des Emittenten

[Datum einfügen: •]]]

[Anwendbar, sofern die Wertpapiere im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten werden:

Frist (einschließlich etwaiger Änderungen) während deren das Angebot gilt, Beschreibung des Zeichnungsverfahrens

Zeichnungsfrist

[Datum einfügen: [vom • [(• Uhr)] bis zum • [(• Uhr)], jeweils Düsseldorfer Zeit] [Alternative Angabe des Datums einfügen: •] (vorbehaltlich einer vorzeitigen Schließung)]

Stichtag für die Festlegung von [Ausstattungsmerkmale bezeichnen: •]

[Datum einfügen: •]

Erster Börsenhandelstag

[Datum einfügen: •]

Erster Valutierungstag

[Datum einfügen: •]

Der Erste Valutierungstag gilt für alle Zeichnungen innerhalb der oben genannten Zeichnungsfrist.

Mindest- und/oder maximale Zeichnungshöhe

[Mindestzeichnungshöhe

[Anzahl der Wertpapiere oder aggregierte Anlagesumme einfügen: •]]

[Maximale Zeichnungshöhe

[Anzahl der Wertpapiere oder aggregierte Anlagesumme einfügen: •]]

[Eine Mindestzeichnungshöhe bzw. eine maximale Zeichnungshöhe ist nicht vorgesehen.]

Benachrichtigungsverfahren bei Zeichnungsmöglichkeit

[Zeichnungen können Anleger (i) über Direktbanken oder (ii) über ihre jeweilige Hausbank oder (iii) über die Börsenplätze [Frankfurt (Börse Frankfurt Zertifikate)] [Stuttgart (EUWAX)] **[Alternativen Börsenplatz einfügen: [•]]** vornehmen.]

[Zeichnungen können Anleger über den Emittenten vornehmen.]

[Alternatives Benachrichtigungsverfahren einfügen: •]]

Angabe der verschiedenen Anlegerkategorien, denen die Wertpapiere angeboten werden

Die Wertpapiere werden in [Deutschland] [und] [Österreich] **[Bei Fortsetzung des öffentlichen Angebot(s) ggfls.: bereits]** durch den Emittenten öffentlich angeboten. [Diesen Märkten ist eine bestimmte Tranche vorbehalten. **[Angaben zur Tranche einfügen: •]]** **[Bei Fortsetzung des öffentlichen Angebot(s):** Aufgrund dieser Endgültigen Bedingungen werden die Wertpapiere [fortgesetzt] [erneut] öffentlich angeboten. Die neue Angebotsfrist beginnt am [•].]

Preisfestsetzung

Anfänglicher Ausgabepreis

[Bei erstmaligem öffentlichen Angebot bzw. bei Fortsetzung des öffentlichen Angebots bereits begebener Wertpapiere: [Anfänglichen Ausgabepreis einfügen: • je Wertpapier [(zzgl. Ausgabeaufschlag in Höhe von •)]]]

[Bei Fortsetzung des öffentlichen Angebot(s) bereits begebener Wertpapiere: A Im Rahmen der Fortsetzung des öffentlichen Angebots bereits begebener Wertpapiere werden die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere zum jeweils aktuellen von dem Emittenten gestellten Verkaufspreis (Briefkurs) fortlaufend zum Kauf angeboten.]

[Ggf. die Methode, mittels der der Ausgabepreis festgelegt wird, sowie das Verfahren der Offenlegung, einfügen, sofern die Endgültigen Bedingungen den Ausgabepreis nicht enthalten:

Methode, mittels der der Ausgabepreis festgelegt wird, sowie das Verfahren der Offenlegung

[Methode und Verfahren einfügen: •]]

[Ggf. dem Wertpapierinhaber vom Emittenten in Rechnung gestellte Kosten und Steuern (in Summe im Ausgabeaufschlag enthalten):

Kosten und Steuern, die vom Emittenten dem Wertpapierinhaber in Rechnung gestellt werden

[Kosten und Steuern einfügen: •]]

Zulassung zum Handel

[Bei erstmaligem öffentlichen Angebot: Die Einbeziehung der Wertpapiere in den Freiverkehr an folgenden Börsenplätzen wird beantragt:][**Bei Fortsetzung des öffentlichen Angebot(s):** Die Wertpapiere sind in den Freiverkehr an folgenden Börsenplätzen einbezogen:][Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate Premium)] [Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate)] [Stuttgart: EUWAX] [Düsseldorf: Freiverkehr] **[Alternativen Börsenplatz einfügen: •].]**

[Ggf. die ersten Termine, zu denen die Wertpapiere zum Handel zugelassen sind, nennen: Erster Börsenhandelstag: **[Datum einfügen: •]]**

[Bei erstmaligem öffentlichen Angebot: Die Zulassung und Einführung der Wertpapiere in den regulierten Markt (General Standard) an folgenden Börsenplätzen wird beantragt:][**Bei erneutem bzw. Fortsetzung des öffentlichen Angebot(s):** Die Wertpapiere sind im regulierten Markt (General Standard) an folgenden Börsenplätzen zugelassen und eingeführt:][Frankfurt (Börse Frankfurt Zertifikate)] **[Alternativen Börsenplatz einfügen: •].]**

Notierungsart: [Notierung in Prozent] [Stücknotierung]

[Es wird und wurde kein Antrag auf Zulassung zum Handel gestellt.]

[Ggf. Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots einfügen, sofern die Wertpapiere zusätzlich oder ausschließlich durch Koordinatoren öffentlich angeboten werden:

Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots sowie einzelner Angebotsteile und, soweit dem Emittenten oder Anbieter bekannt, Name und Anschrift derjenigen, die das Angebot in den verschiedenen Ländern platzieren

[Name und Anschrift einfügen: •]]

[Ggf. Name und Anschrift der Intermediäre im Sekundärhandel einfügen, sofern der Emittent Intermediäre im Sekundärhandel beauftragt

Name und Anschrift der betreffenden Institute, die aufgrund einer bindenden Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, sowie Beschreibung der Hauptbedingungen ihrer Zusage

[Name und Anschrift sowie Beschreibung der Hauptbedingungen einfügen: •]]

Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

[Individuelle Zustimmung: - Für die Dauer der Angebotsfrist erteilt der Emittent hiermit den nachfolgend namentlich genannten Finanzintermediären für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren seine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts in [Deutschland] [und] [Österreich], einschließlich etwaiger Nachträge sowie der zugehörigen

Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung:
[Name und Adresse der Finanzintermediäre einfügen: •].

[Generelle Zustimmung: - Für die Dauer der Angebotsfrist erteilt der Emittent hiermit allen Finanzintermediären **[Angebot in Deutschland:** im Sinne von § 3 Absatz 3 WpPG] [bzw.] **[Angebot in Österreich:** gemäß § 3 Absatz 3 KMG] für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren seine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts in [Deutschland] [und] [Österreich], einschließlich etwaiger Nachträge sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung.]

[Angebot in Österreich: Der Anleger hat zu beachten, dass es im Anwendungsbereich des österreichischen Rechts, insbesondere des Österreichischen Kapitalmarktgesetzes (KMG), zu einer Haftung des Finanzintermediärs anstelle des Emittenten kommen kann. Derjenige Finanzintermediär, der Wertpapiere unter Verwendung dieses Basisprospekts öffentlich anbietet und über keine Zustimmung des Emittenten zur Prospektverwendung verfügt, kann anstelle des Emittenten für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Prospektangaben haften, sofern der Emittent nicht wusste oder wissen musste, dass der Prospekt einem prospektpflichtigen Angebot ohne seine Zustimmung zu Grunde gelegt wurde und der Emittent die unzulässige Verwendung den zuständigen Stellen unverzüglich, nachdem er von der unzulässigen Verwendung Kenntnis erlangt hat oder Kenntnis haben musste, mitgeteilt hat.]

- Die Angebotsfrist, während derer die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch die Finanzintermediäre, für die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erteilt wird, erfolgen kann, entspricht [der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts gemäß § 9 WpPG] **[von der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts abweichende Angebotsfrist, innerhalb derer die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann, einfügen: •].**

- Die Finanzintermediäre dürfen den Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge sowie die zugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren in [Deutschland] [und] [Österreich] verwenden.

- Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, und der Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, steht unter den Bedingungen, dass (i) der Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, und die dazugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, potentiellen Anlegern nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden und (ii) bei der Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, und der dazugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, jeder Finanzintermediär sicherstellt, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet. [Darüber hinaus ist die Zustimmung an folgende weitere Beding[un]g[en] gebunden: **[Bedingungen einfügen: •].**] [Darüber hinaus ist die Zustimmung nicht an weitere Bedingungen gebunden.]

[Nachfolgend genannte Finanzintermediäre haben die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erhalten: **[Name und Adresse des Finanzintermediärs/der Finanzintermediäre einfügen: •].**]

IV. Emissionsbedingungen der Wertpapiere

[Im Falle einer Emission von Wertpapieren bzw. im Falle einer Aufstockung des Angebotsvolumens von Wertpapieren bzw. im Falle eines erneuten öffentlichen Angebots bzw. im Falle einer Fortsetzung des öffentlichen Angebots von Wertpapieren, werden an dieser Stelle die konkreten Emissionsbedingungen, die die für die Wertpapiere anwendbaren Optionen und die ausgefüllten Platzhalter enthalten, eingefügt: •]

V. Beschreibung des Faktor-Index (Basiswert)

Im Falle einer Emission von Wertpapieren bzw. im Falle einer Aufstockung des Angebotsvolumens von Wertpapieren bzw. im Falle eines erneuten öffentlichen Angebots bzw. im Falle einer Fortsetzung des öffentlichen Angebots von Wertpapieren, werden an dieser Stelle die konkrete Indexbeschreibung (Beschreibung des Basiswerts), die die für den Basiswert anwendbaren Optionen und die ausgefüllten Platzhalter enthalten, eingefügt: •]

_Emissionsspezifische Zusammenfassung (als Beilage zu den Endgültigen Bedingungen)

[*Emissionsspezifische Zusammenfassung einfügen: •*]

5.1.2. Gesamtsumme der Emission/des Angebots

Das Angebotsvolumen (Gesamtstückzahl bzw. Gesamtnennbetrag) einer Emission wird von dem Emittenten jeweils vor dem ersten öffentlichen Angebot festgelegt und in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Das Emissionsvolumen (tatsächlich emittierte Stückzahl bzw. tatsächlich emittierter Nennbetrag) der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den jeweils angebotenen Wertpapieren, aber (vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der betreffenden Emission) auf das Angebotsvolumen begrenzt. Im Falle einer Aufstockung des Angebotsvolumens von unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapieren wird das Gesamt-Angebotsvolumen in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Die Wertpapiere werden von dem Emittenten freibleibend zum Kauf angeboten.

5.1.3. Frist (einschließlich etwaiger Änderungen) während derer das Angebot gilt, Beschreibung des Zeichnungsverfahrens

Sofern die Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist angeboten werden, wird der Emissionstermin (Verkaufsbeginn) der Wertpapiere in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Sofern die Wertpapiere im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten werden, wird die Zeichnungsfrist für die Wertpapiere in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Im Rahmen der Zeichnungsfrist behält sich der Emittent ausdrücklich das Recht vor, die Zeichnungsmöglichkeit vorzeitig zu beenden und vorgenommene Zeichnungen zu kürzen bzw. nur teilweise zuzuteilen. Der Emittent behält sich ferner das Recht vor, die Wertpapiere (insbesondere bei zu geringer Nachfrage während der Zeichnungsfrist) nicht zu emittieren. In diesem Falle werden alle bereits vorliegenden Angebote zum Erwerb der Wertpapiere, d. h. die Zeichnungen, unwirksam. Eine entsprechende Bekanntmachung wird auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de bzw. auf der bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht. Darüber hinaus behält sich der Emittent das Recht vor, die Zeichnungsfrist zu verlängern. In diesem Fall wird eine entsprechende Bekanntmachung auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de bzw. auf der bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht. Die Einzelheiten zur Zeichnungsfrist werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.1.4. Mindest- und/oder maximale Zeichnungshöhe

Sofern die Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist angeboten werden entfällt die Angabe einer Mindest- und/oder maximalen Zeichnungshöhe.

Sofern die Wertpapiere im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten werden, wird die Mindest- und/oder maximale Zeichnungshöhe (ausgedrückt als Anzahl der Wertpapiere oder aggregierte Anlagesumme) in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

5.1.5. Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung

Diesbezüglich wird auf Punkt 4.1.12. und auf Punkt 4.1.13. im Abschnitt V. verwiesen. Soweit im Hinblick auf Punkt 4.1.13. erforderlich, werden Konkretisierungen oder die Wahl von Optionen in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.1.6. Umfassende Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntmachung der Angebotsergebnisse

Sofern erforderlich, erfolgt eine Angabe über die Modalitäten und den Termin für die öffentliche Bekanntmachung der Angebotsergebnisse in den Endgültigen Bedingungen der entsprechenden Emission.

5.2. Verteilungs- und Zuteilungsplan

5.2.1. Angabe der verschiedenen Anlegerkategorien, denen die Wertpapiere angeboten werden

Hinsichtlich der Kategorien potenzieller Anleger (Anlegerkategorien) unterliegen die Wertpapiere mit Ausnahme der in Abschnitt III. 4. aufgeführten Verkaufsbeschränkungen keinen Beschränkungen.

In den Endgültigen Bedingungen wird veröffentlicht, ob ein Angebot in mehreren Ländern erfolgt, d. h. ob die Wertpapiere in Deutschland und/oder in Österreich angeboten werden. Sofern diesen Märkten eine bestimmte Tranche vorbehalten ist, wird dies zusätzlich zu Angaben zur Tranche ebenfalls in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.2.2. Benachrichtigungsverfahren bei Zeichnungsmöglichkeit

Sofern die Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist angeboten werden entfällt das Benachrichtigungsverfahren bei Zeichnungsmöglichkeit.

Sofern die Wertpapiere im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten werden, wird das Benachrichtigungsverfahren bei der Zeichnungsmöglichkeit, d. h. die Benachrichtigung der Zeichner über den ihnen zugeteilten Betrag, in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Darüber hinaus erfolgt in den Endgültigen Bedingungen ein Hinweis darauf, ob mit dem Handel schon vor einer solchen Benachrichtigung begonnen werden kann.

5.3. Preisfestsetzung

5.3.1. Angabe des erwarteten Preises, zu dem die Wertpapiere angeboten werden (Anfänglicher Ausgabepreis)

Sofern die Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist angeboten werden, wird der anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier, d. h. der erwartete Preis, zu dem die Wertpapiere angeboten werden, in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Danach wird der Ausgabepreis fortlaufend festgelegt.

Sofern die Wertpapiere im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten werden, gilt für alle innerhalb der Zeichnungsfrist gezeichneten und nach Ende der Zeichnungsfrist zugeteilten Wertpapiere der von dem Emittenten festgelegte anfängliche Ausgabepreis (Zeichnungspreis bzw. Emissionspreis). Der anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier, d. h. der erwartete Preis, zu dem die Wertpapiere angeboten werden, wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Es kann vorgesehen werden, dass die Wertpapiere nach Ablauf der Zeichnungsfrist von dem Emittenten weiterhin freibleibend zum Kauf angeboten werden. Der Ausgabepreis wird dann fortlaufend festgelegt.

Der anfängliche Ausgabepreis der Wertpapiere kann gegebenenfalls einen Ausgabeaufschlag und gegebenenfalls andere ausgewiesene Gebühren und Kosten sowie einen für den Wertpapierinhaber nicht erkennbaren Aufschlag auf den anhand von finanzmathematischen Methoden errechneten Wert der Wertpapiere enthalten. Dieser gegebenenfalls erhobene Aufschlag wird von dem Emittenten nach freiem Ermessen festgesetzt. Der Aufschlag kann bei verschiedenen Emissionen unterschiedlich hoch sein und sich von der Höhe der Aufschläge anderer Marktteilnehmer unterscheiden.

Vertragspartner der Käufer der von dem Emittenten emittierten Wertpapiere erhalten gegebenenfalls Zuwendungen für den Vertrieb dieser Wertpapiere sowie einen gegebenenfalls erhobenen Ausgabeaufschlag. Darüber hinaus können die Vertragspartner der Käufer für den Vertrieb der Wertpapiere Zuwendungen in Form von geldwerten Leistungen erhalten. Hierbei handelt es sich z. B. um technische Unterstützung in Form von elektronischen außerbörslichen Handelsanbindungen, um die Bereitstellung von Marketing- und Informationsmaterial zu den Wertpapieren sowie um die Durchführung von Schulungs- und Kundenveranstaltungen. Informationen über gegebenenfalls erhaltene Zuwendungen, wie z. B. deren Höhe, kann der Käufer von seinen Vertragspartnern erhalten.

5.3.2. Methode, nach der der Preis festgesetzt wird, und Verfahren für seine Bekanntgabe

Sofern die für die betreffende Emission zu veröffentlichenden Endgültigen Bedingungen den Ausgabepreis nicht enthalten, werden die Endgültigen Bedingungen die Methode, mittels der der Ausgabepreis festgelegt wird, sowie das Verfahren der Offenlegung enthalten.

5.3.3. Angabe etwaiger Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden

Sofern der Emittent dem Wertpapierinhaber Kosten und Steuern in Rechnung stellen wird, werden diese in Summe über den Ausgabeaufschlag in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Sonstige mit dem Erwerb der Wertpapiere verbundene Kosten und Steuern, die beispielsweise bei Direktbanken oder der Hausbank oder der jeweiligen Wertpapierbörse in Rechnung gestellt werden, sind dort zu erfragen.

5.4. Platzierung und Übernahme (Underwriting)

5.4.1. Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots, Angaben zu den Platzierern in den einzelnen Ländern des Angebots

Die Wertpapiere werden durch den Emittenten mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23 öffentlich angeboten. Sofern die Wertpapiere zusätzlich oder ausschließlich durch Koordinatoren öffentlich angeboten werden, werden Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots sowie einzelner Angebotsteile und - soweit dem Emittenten oder Anbieter bekannt - Angaben zu den Platzierern in den einzelnen Ländern des Angebots, in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.4.2. Name und Anschrift der Zahl- und Verwahrstellen

5.4.2.1. Zahl- und Verwahrstellen Deutschland

Der Emittent mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23, übernimmt die Zahlstellenfunktion. Er wird die fälligen Zahlungen an die Inhaber der Wertpapiere über die Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, (die "**Verwahrstelle**" bzw. die "**Hinterlegungsstelle**") leisten.

5.4.2.2. Zahl- und Verwahrstellen Österreich

Der Emittent mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23, übernimmt die Zahlstellenfunktion. Er wird die fälligen Zahlungen an die Inhaber der Wertpapiere über die Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, (die "**Verwahrstelle**" bzw. die "**Hinterlegungsstelle**") leisten.

5.4.3. Angabe der Institute, die sich fest zur Übernahme einer Emission verpflichtet haben, und Angabe der Institute, die die Emission ohne verbindliche Zusage oder zu bestmöglichen Bedingungen platzieren

Es sind keine Übernahmevereinbarungen abgeschlossen worden.

5.4.4. Datum, an dem der Emissionsübernahmevertrag geschlossen wurde oder wird

Es gibt keinen Emissionsübernahmevertrag.

5.4.5. Name und Anschrift der Berechnungsstelle

Die Funktion der Berechnungsstelle wird von dem Emittenten mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23, übernommen.

6. Zulassung zum Handel und Handelsmodalitäten

6.1. Zulassung zum Handel

In den Endgültigen Bedingungen wird veröffentlicht, ob für die angebotenen Wertpapiere ein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten gestellt wurde (oder nicht) oder werden soll, wobei die betreffenden Märkte zu nennen sind.

Bei erneutem bzw. fortgesetztem öffentlichen Angebot der Wertpapiere wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht, ob die angebotenen Wertpapiere zum Handel an einem organisierten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zugelassen sind oder nicht, wobei die betreffenden Märkte zu nennen sind.

Sofern für die Wertpapiere ein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten gestellt wurde oder werden soll bzw. die Wertpapiere an einem organisierten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zum Handel zugelassen sind, wird dieser Umstand in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Die betreffenden Märkte, d. h. die maßgeblichen Börsenplätze lauten: Frankfurt: (Börse Frankfurt Zertifikate) oder ein davon abweichender und in den Endgültigen Bedingungen veröffentlichter maßgeblicher Börsenplatz. Falls bekannt, werden die ersten Termine, zu denen die Wertpapiere zum Handel zugelassen sind, ebenfalls in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Sofern für die Wertpapiere ein Antrag auf Einbeziehung in den Freiverkehr gestellt wurde oder werden soll bzw. die Wertpapiere in den Freiverkehr einbezogen sind, wird dieser Umstand in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Die betreffenden Märkte, d. h. die maßgeblichen Börsenplätze lauten: Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate Premium), Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate), Stuttgart: EUWAX, Düsseldorf: Freiverkehr oder ein davon abweichender und in den Endgültigen Bedingungen veröffentlichter maßgeblicher Börsenplatz. Falls bekannt, werden die ersten Termine, zu denen die Wertpapiere zum Handel zugelassen sind, ebenfalls in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Wurde kein Antrag auf Zulassung zum Handel bzw. auf Einbeziehung in den Freiverkehr gestellt oder soll kein solcher gestellt werden, enthalten die Endgültigen Bedingungen einen entsprechenden Hinweis.

6.2. Angabe aller geregelten oder gleichwertigen Märkte, an denen die Wertpapiere zugelassen sind

Wertpapiere der gleichen Gattung wie die angebotenen oder zuzulassenden Wertpapiere sind nach Wissen des Emittenten zu Beginn des öffentlichen Angebots an keinen anderen geregelten oder gleichwertigen Märkten als an den in den Endgültigen Bedingungen veröffentlichten zugelassen.

6.3. Name und Anschrift der Intermediäre im Sekundärhandel

Der Emittent oder ein von ihm beauftragter Dritter kann für die Wertpapiere als so genannter Market-Maker auftreten. In Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelwerken der jeweiligen Handelsplätze wird der Market-Maker unter gewöhnlichen Marktbedingungen während der üblichen Handelszeiten der Wertpapiere in der Regel Geld- und Briefkurse (Kauf- und Verkaufskurse) mit dem Ziel stellen, die Liquidität in dem jeweiligen Wertpapier zur Verfügung zu stellen. Sofern der Emittent Intermediäre im Sekundärhandel beauftragt, werden Name und Anschrift der betreffenden Institute, die aufgrund einer bindenden Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, sowie Beschreibung der Hauptbedingungen ihrer Zusage in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

7. Zusätzliche Angaben

7.1. Berater

Es werden keine an einer Emission beteiligten Berater in diesem Basisprospekt genannt.

7.2. Geprüfte Informationen

Der Basisprospekt enthält (abgesehen von den geprüften Jahresabschlüssen) keine weiteren von gesetzlichen Abschlussprüfern geprüfte Angaben oder einer prüferischen Durchsicht unterzogene Angaben.

7.3. Sachverständige

Erklärungen oder Berichte Sachverständiger sind in diesem Basisprospekt nicht enthalten.

7.4. Angaben von Seiten Dritter

In diesem Basisprospekt wurden Angaben von Seiten Dritter übernommen.

Der Emittent hat Informationen direkt von der Ratingagentur Fitch Ratings Ltd. (Quelle der Informationen) erhalten. Der Emittent bestätigt, dass diese Angaben korrekt wieder gegeben wurden und nach Wissen des Emittenten und soweit für ihn aus den von diesem Dritten veröffentlichten Angaben ersichtlich, die Angaben nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet wurden.

Darüber hinaus wird im Hinblick auf Angaben zum Basiswert in diesem Basisprospekt auf Internetseiten verwiesen, deren Inhalte als Informationsquelle für die Beschreibung des Basiswerts, Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts bzw. Informationen über die Volatilität (Kennzahl für die Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen) des Basiswerts herangezogen werden können. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf den Internetseiten (mit Ausnahme der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de) dargestellt werden.

7.5. Bekanntmachungen

Alle über die Endgültigen Bedingungen hinausgehenden Informationen, die die jeweiligen Wertpapiere betreffen, erfolgen durch Veröffentlichung einer entsprechenden Bekanntmachung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, sofern nicht eine direkte Mitteilung an die Anleger erfolgt, und/oder durch Veröffentlichung im Internet unter www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen bekannt gemachten Nachfolgeadresse.

8. Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

8.1. Zur Verfügung zu stellende Informationen über die Zustimmung des Emittenten oder der für die Erstellung des Basisprospekts zuständigen Person

8.1.1. Ausdrückliche Zustimmung seitens des Emittenten zur Verwendung des Basisprospekts

In den Endgültigen Bedingungen wird veröffentlicht, ob der Emittent eine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts namentlich genannten Finanzintermediären (individuelle Zustimmung) oder allen Finanzintermediären im Sinne von § 3 Absatz 3 WpPG (im Falle von öffentlichen Angeboten in Deutschland) bzw. gemäß § 3 Absatz 3 KMG (im Falle von öffentlichen Angeboten in Österreich) (generelle Zustimmung), einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen erteilt.

Sofern der Emittent eine individuelle Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erteilt, erteilt der Emittent den in den Endgültigen Bedingungen namentlich genannten Finanzintermediären für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren seine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen. Der Emittent übernimmt die Haftung für den Inhalt des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen erhalten haben.

Sofern der Emittent eine generelle Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erteilt, erteilt der Emittent allen Finanzintermediären im Sinne von § 3 Absatz 3 WpPG (im Falle von öffentlichen Angeboten in Deutschland) bzw. gemäß § 3 Absatz 3 KMG (im Falle von öffentlichen Angeboten in Österreich) für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren seine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen. Der Emittent übernimmt die Haftung für den Inhalt des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen erhalten haben.

Sofern die Wertpapiere in Österreich angeboten werden, hat der Anleger zu beachten, dass es im Anwendungsbereich des österreichischen Rechts, insbesondere des Österreichischen Kapitalmarktgesetzes (KMG), zu einer Haftung des Finanzintermediärs anstelle des Emittenten kommen kann. Derjenige Finanzintermediär, der Wertpapiere unter Verwendung dieses Basisprospekts öffentlich anbietet und über keine Zustimmung des Emittenten zur Prospektverwendung verfügt, kann anstelle des Emittenten für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Prospektangaben haften, sofern der Emittent nicht wusste oder wissen musste, dass der Prospekt einem prospektpflichtigen Angebot ohne seine Zustimmung zu Grunde gelegt wurde und der Emittent die unzulässige Verwendung den zuständigen Stellen unverzüglich, nachdem er von der unzulässigen Verwendung Kenntnis erlangt hat oder Kenntnis haben musste, mitgeteilt hat.

8.1.2. Angabe des Zeitraums, für den die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erteilt wird

Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch die Finanzintermediäre gilt für die Dauer der Angebotsfrist.

8.1.3. Angabe der Angebotsfrist, während derer die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann

Die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre kann entweder während der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts gemäß § 9 WpPG oder während einer davon abweichenden und in den Endgültigen Bedingungen veröffentlichten Angebotsfrist erfolgen. Die Angebotsfrist wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

8.1.4. Angabe der Mitgliedsstaaten, in denen die Finanzintermediäre den Basisprospekt für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren verwenden dürfen

Im Falle einer Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, dürfen Finanzintermediäre den Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie die zugehörigen Endgültigen Bedingungen für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen in dem in den Endgültigen Bedingungen genannten Land (Deutschland und/oder Österreich) verwenden.

8.1.5. Alle sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Basisprospekts relevant sind

Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, und der Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, steht unter den Bedingungen, dass (i) der Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, und die dazugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, potentiellen Anlegern nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden und (ii) bei der Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, und der dazugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, jeder Finanzintermediär sicherstellt, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.

Sofern die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts darüber hinaus an weitere Bedingung(en) gebunden ist, werden diese in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Sofern die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts nicht an weitere Bedingungen gebunden ist, wird dies in den Endgültigen Bedingungen entsprechend bekannt gemacht.

8.1.6. Hinweis für die Anleger

Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, unterrichtet dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen.

8.2A. Zusätzliche Informationen für den Fall, dass ein oder mehrere spezifische Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten

8.2A.1. Liste und Identität des Finanzintermediärs/der Finanzintermediäre, der/die den Basisprospekt verwenden darf/dürfen

Sofern ein oder mehrere spezifische Finanzintermediäre die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erhalten, werden in den Endgültigen Bedingungen Liste und Identität (Name und Adresse) des Finanzintermediärs/der Finanzintermediäre, der/die den Basisprospekt verwenden darf/dürfen, veröffentlicht.

8.2A.2. Angabe, wie etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären zu veröffentlichen sind und Angabe des Ortes, an dem sie erhältlich sind

Etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts oder ggf. der Übermittlung der Endgültigen Bedingungen unbekannt waren, werden im Internet unter www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht. Aus diesem Grund sollten Anleger vor Zeichnung bzw. vor Erwerb eines Wertpapiers über Finanzintermediäre, aber auch bei Erwerb nach erfolgter Erstemission eines Wertpapiers, Einsicht in die aktuelle Website des Emittenten nehmen.

8.2B. Zusätzliche Informationen für den Fall, dass sämtliche Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten

8.2B.1. Hinweis für Anleger

Jeder den Basisprospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Website anzugeben, dass er den Basisprospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

UNTERSCHRIFTENSEITE (LETZTE SEITE)



Basisprospekt vom 4. April 2016
gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz

für

Open End-Faktor-Partizipationszertifikate
mit Kündigungsrecht des Emittenten bezogen auf Faktor-Indizes

der

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG
Düsseldorf

Düsseldorf, 4. April 2016

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG

gez. Ulf Starke

gez. Bernd Wiedemuth